



Justizreform 3 (Botschaften Heft Nr. 14/2021-2022, S. 867)

P R O T O K O L L

der Sitzungen der Kommission für Justiz und Sicherheit

Datum: Montag, 11. April 2022, 9.00 Uhr bis 17.10 Uhr
Montag, 25. April 2022, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, 11. Mai 2022, 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort: Grossratsgebäude, Seminarraum 1, Masanserstrasse 3, 7000 Chur

Präsenz: Derungs (Kommissionspräsident), Bondolfi, Casty, Cramer, Flütsch, Müller (Felsberg), Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz (Kommissionsvizepräsident), Wellig, Barandun (Protokoll)

RR Peyer (Vorsteher DJSG), Hunger (Generalsekretärin DJSG), Baumann (Leiterin Gesetzgebung, DJSG)

zudem am 11. April 2022 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr:

Cavegn (Kantonsgerichtspräsident), Audétat (Verwaltungsgerichtsvizepräsident), Hediger (Regionalgerichtspräsident Prättigau/Davos; Präsident der Konferenz der Regionalgerichte)

entschuldigt: Schutz (Kommissionsvizepräsident; am 11. und 25. April 2022), Bondolfi (am 25. April 2022), Crameri (am 11. Mai 2022), Flütsch (am 25. April 2022), Wellig (am 11. April und 11. Mai 2022)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung und separatem Zusatzprotokoll (Art. 50 E-GOG).

Justizreform 3

Synopse Verfassungsänderungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **110.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Verfassung des Kantons Graubünden	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR 110.100 (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 14 Ungültigkeit ¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie: 1. die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt; 2. in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht; 3. undurchführbar ist;		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
4. eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. ² Sie kann teilweise für ungültig erklärt werden, falls dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt. ³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.	³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist an das Verwaltungsgericht Obergericht weiterziehbar.	
4. Behörden und Gerichte	4. Behörden und Gerichte Kantonale Behörden	
Art. 21 Wählbarkeit ¹ In die kantonalen Behörden und Gerichte sowie in den Ständerat sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Das Gesetz kann vorsehen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung erst bei Amtsantritt erfüllt sein muss. ² Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsverordnungen für das Staatspersonal werden durch Gesetz geregelt. ³ Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von Behörden und Gerichten.	¹ In die kantonalen Behörden und Gerichte sowie in den Ständerat sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Das Gesetz kann vorsehen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung erst bei Amtsantritt erfüllt sein muss. ^{1bis} Für die Mitglieder der richterlichen Behörden kann im Gesetz vom Wohnsitzerfordernis als Wählbarkeitsvoraussetzung abgesehen werden. ² Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Mitglieder von kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsverordnungen für das Staatspersonal werden durch Gesetz geregelt. ³ Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von Behörden und Gerichten kantonalen Behörden.	
Art. 22 Unvereinbarkeiten		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. ² Mitglieder der Regierung und der richterlichen Behörden sowie das voll- und hauptamtliche Personal des Kantons dürfen nicht dem Grossen Rat angehören. ³ Richterinnen und Richter dürfen nicht gleichzeitig der Regierung oder einer anderen richterlichen Behörde im Kanton angehören. ⁴ Mitglieder der Regierung und die vollamtlichen Mitglieder einer richterlichen Behörde dürfen nicht der Bundesversammlung oder dem Bundesgericht angehören. ⁵ Das Gesetz regelt weitere Fälle der Unvereinbarkeit von Ämtern und Aufgaben, den Verwandtenausschluss sowie die Ausnahmen.	¹ Niemand darf seiner kantonalen Rechtsmittelbehörde oder seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. ³ Richterinnen und Richter dürfen nicht gleichzeitig der Regierung oder einer anderen richterlichen Behörde im Kanton angehören. ⁴ Mitglieder der Regierung und die vollamtlichen Mitglieder einer der richterlichen Behörde Behörden, die im Vollpensum tätig sind, dürfen nicht der Bundesversammlung oder dem Bundesgericht angehören.	
Art. 23 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer des Grossen Rates, der Regierung, der Gerichte sowie der Mitglieder des Ständerates beträgt vier Jahre.	¹ Die Amtsdauer des Grossen Rates, der Regierung, der Gerichte ordentlichen Mitglieder der richterlichen Behörden sowie der Mitglieder des Ständerates beträgt vier Jahre.	
Art. 31 Gesetzgebung ¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen. ² Wichtige Bestimmungen sind insbesondere jene, für welche die Verfassung das Gesetz vorsieht, sowie solche betreffend:		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
1. Zweck und Umfang von Grundrechtsbeschränkungen; 2. Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand und Bemessungsgrundlagen von Abgaben, soweit diese nicht von geringfügiger Natur sind; 3. Zweck, Inhalt und Umfang von bedeutenden staatlichen Leistungen; 4. Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden; 5. Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte; 6. Art und Umfang der Übertragung von hoheitlichen und anderen bedeutenden öffentlichen Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung. ³ Die Gültigkeit der Gesetze kann befristet werden. Vor der Verlängerung sind die Gesetze auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.	5. Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte kantonalen Behörden;	
Art. 33 Aufsicht und Oberaufsicht ¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die Regierung sowie das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht aus. ² Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Verwaltung, die anderen Zweige der Rechtspflege und über andere Träger öffentlicher Aufgaben.	¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die Regierung sowie das Kantonsgericht Obergericht und das Verwaltungsgericht Justizgericht aus.	
Art. 36 Wahlen ¹ Der Grosse Rat wählt:		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
1. seine Organe und Kommissionen; 2. das Präsidium der Regierung; 3. die Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes; 4. weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung.	3. die Mitglieder des Kantonsgerichtes Obergerichts und des Verwaltungsgerichtes Justizgerichts ;	
Art. 50 Andere Träger öffentlicher Aufgaben ¹ Der Kanton kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Trägern ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen. ² Die Aufsicht durch die Regierung, eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates und der Rechtsschutz müssen sichergestellt sein. ³ Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, können selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts Verordnungen erlassen, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.	² Die Aufsicht durch die Regierung Eine hinreichende Aufsicht , eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates und der Rechtsschutz müssen sichergestellt sein.	
4.4. Gerichte	4.4. Gerichte Richterliche Behörden	
Art. 51 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ¹ Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte sind gewährleistet. Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung nur dem Recht verpflichtet.	¹ Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte richterlichen Behörden sind gewährleistet. Die Gerichte richterlichen Behörden sind in ihrer Rechtsprechung nur dem Recht verpflichtet.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Die Justizverwaltung ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates Sache der Gerichte. ³ Richterinnen und Richter dürfen Parteien nicht in streitigen Verfahren vor der eigenen Instanz vertreten. ⁴ Vollamtlichen Mitgliedern einer richterlichen Behörde ist jede Nebenbeschäftigung untersagt. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.	² Die Justizverwaltung ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates Sache der Gerichte richterlichen Behörden. ³ <i>Aufgehoben</i> ⁴ <i>Aufgehoben</i>	
Art. 51a Finanzen, Mitwirkung im Grossen Rat und Rechtsetzung ¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht unterbreiten dem Grossen Rat den Entwurf für ihr Budget sowie die Rechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung. ² Die Präsidentinnen und Präsidenten nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Rechnung und zu den Jahresberichten der Gerichte teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen. ³ Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, können das Kantons- und das Verwaltungsgericht auf dem Gebiet der Justizverwaltung und -aufsicht Verordnungen erlassen, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.	¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht unterbreiten Obergericht unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf für ihres das Budget sowie die Rechnung und den Jahresbericht Geschäftsbericht zur Genehmigung. ^{1bis} Es kann an den Grossen Rat gelangen, um die Justizverwaltung betreffende Verfassungs- und Gesetzesänderungen anzuregen. ² Die Präsidentinnen und Präsidenten nehmen Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Rechnung und zum Geschäftsbericht sowie zu den Jahresberichten der Gerichte vom Obergericht angeregten Rechtssetzungsvorhaben teil. Sie haben oder er hat beratende Stimme und können kann Anträge stellen. ³ Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, können das Kantons- und das Verwaltungsgericht die Gerichte auf dem Gebiet der Justizverwaltung und -aufsicht Verordnungen erlassen, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 52 Justizaufsicht ¹ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über alle Bereiche der Zivil- und Strafrechtspflege aus. ² Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus. ³ Aufsicht und Oberaufsicht beschränken sich auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung.	¹ Das Kantonsgericht Obergericht übt die Aufsicht über alle Bereiche der die Zivil-, die Straf- und Strafrechtspflege die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit diese den richterlichen Behörden obliegen. Dem Obergericht können weitere Aufsichtsaufgaben durch Gesetz zugewiesen werden. ² Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantonsgericht Obergericht und das Verwaltungsgericht Justizgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege vom Obergericht beaufsichtigten Behörden aus. ³ Aufsicht und Oberaufsicht gegenüber den richterlichen Behörden beschränken sich auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung.	
Art. 54 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ¹ Die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit werden ausgeübt durch: 1. das Kantonsgericht; 2. die Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte. 3. ...	1. das Kantonsgericht Obergericht; 2. die Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte; 4. das kantonale Zwangsmassnahmengericht; 5. die Schlichtungsbehörden.	
Art. 55 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die letztinstanzliche Beurteilung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten obliegt dem Verwaltungsgericht, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. ² Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht: 1. Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen und politischen Rechten sowie des Grundsatzes des Vorrangs von übergeordnetem Recht; 2. Beschwerden wegen Verletzung der Autonomie der Gemeinden und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen. ³ Im verfassungsgerichtlichen Verfahren können Gesetze und Verordnungen sowohl unmittelbar angefochten als auch im Anwendungsfall überprüft werden.	¹ Die letztinstanzliche Beurteilung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten obliegt dem Verwaltungsgericht, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch: 1. das Obergericht; 2. das Justizgericht; 3. weitere Spezialverwaltungsgerichte. ² Das Verwaltungsgericht Obergericht beurteilt als Verfassungsgericht:	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Justizreform 3

Synopse Gesetzesänderungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **173.000**

Geändert: 130.100 | 150.100 | 170.050 | 170.100 | 170.140 | 170.400 | 170.450 | 171.000 | 171.100 | 210.100 | 210.200 | 210.300 | 217.600 | 220.000 | 310.100 | 320.100 | 350.100 | 350.500 | 370.100 | 370.300 | 421.000 | 427.200 | 492.100 | 496.000 | 500.500 | 500.900 | 530.100 | 538.100 | 542.100 | 544.300 | 546.250 | 548.100 | 548.200 | 613.000 | 618.100 | 620.100 | 710.100 | 710.300 | 720.000 | 720.200 | 801.100 | 803.100 | 803.200 | 803.300 | 810.100 | 815.100 | 820.100 | 820.200 | 850.100 | 910.000 | 915.100

Aufgehoben: 173.000 | 173.050

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹⁾ , nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022, beschliesst:	
	I.	
	1. Einleitung	
	Art. 1 Gegenstand	

¹⁾ BR [110.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden. ² Für die Enteignungskommission und die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen gilt es nur, soweit spezialrechtlich nichts anderes vorgesehen ist. ³ Die Zuständigkeiten der Gerichte und der Schlichtungsbehörden, die Verfahren, die Prozessfähigkeit und die Rechtsvertretung sowie ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.	Art. 1 Abs. 1 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden sowie die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden. neuer Absatz <i>a) Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen; Derungs [Kommissionspräsident], Crameri, Ruckstuhl; Sprecher: Ruckstuhl) Einfügen neuer Absatz wie folgt: ² Es schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichts- und Schlichtungsverfahren. <i>b) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Bondolfi, Casty, Flütsch, Müller [Felsberg], Perl, Salis, Schutz, Wellig; Sprecherin: Müller [Felsberg]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft
	2. Gemeinsame Bestimmungen	
	2.1. Allgemeine Organisation	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 2 Sitz ¹ Das Obergericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen haben ihren Sitz in Chur. ² Die Regionalgerichte, die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Mietsachen haben ihren Sitz in der Regel am Regionshauptort beziehungsweise an dem von der Verwaltungskommission des Regionalgerichts bestimmten Ort. ³ Die richterlichen Behörden können Verhandlungen an einem anderen Ort durchführen als ihrem Sitz, wenn die Umstände dies rechtfertigen.	
	Art. 3 Konstituierung und Beschlussfassung ¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse des Wahlorgans konstituieren sich die Gerichte selbst. ² Die Leitungsorgane der Gerichte nehmen Abstimmungen und Wahlen offen vor. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los. ³ Die Mitglieder der Leitungsorgane der Gerichte können sich an Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Weg beteiligen. Das Obergericht regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Regionalgerichte in einer Verordnung.	
	Art. 4 Zugriff auf das zentrale Personen- und Objektregister	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die richterlichen Behörden haben Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. ² Der Datenzugriff kann durch ein Abrufverfahren erfolgen. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister¹⁾.	
	Art. 5 Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen ¹ Die richterlichen Behörden erheben für ihre Tätigkeit von den Parteien Verfahrenskosten gemäss den massgeblichen Verfahrensvorschriften und Gebührenverordnungen. ² Die von den Gerichten ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.	
	Art. 6 Finanz- und Rechnungswesen ¹ Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts. ² Das Budget und die Jahresrechnung des Obergerichts und der Regionalgerichte umfassen auch die Einnahmen und Ausgaben der Schlichtungsbehörden, die ihnen angegliedert sind.	

¹⁾ BR [171.200](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Das Obergericht regelt die kreditmässige Entscheidkompetenz und weitere Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle, die Regionalgerichte und die Schlichtungsbehörden sind vorgängig anzuhören. ⁴ Nach Rücksprache mit dem für die Finanzen zuständigen Departement kann das Obergericht Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens gegen Entschädigung der Finanzverwaltung übertragen.	
	Art. 7 Mitarbeitende der richterlichen Behörden ¹ Die richterlichen Behörden verfügen über die Mitarbeitenden, die sie für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung benötigen. ² Das Obergericht beantragt beim Grossen Rat die erforderlichen Mittel für die Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts und der weiteren richterlichen Behörden. Es hört die betroffenen Behörden vorgängig an. ³ Das Obergericht reiht die Stellen der Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts und der weiteren richterlichen Behörden in die Funktionsklassen nach kantonalem Personalrecht ein. Es holt vor der Einreihung der Stellen die Stellungnahme des kantonalen Personalamts ein und hört die betroffenen Behörden an. ⁴ Die Anstellung und die Kündigung der Mitarbeitenden sowie die Ausübung der aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag fliessenden Rechte und Pflichten obliegen der richterlichen Behörde, für welche die Mitarbeitenden tätig sind.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	2.2. Verfahren	
	Art. 8 Verfahrenssprache ¹ Die Verfahrenssprachen der richterlichen Behörden richten sich nach dem Sprachengesetz des Kantons Graubünden ¹⁾ .	
	Art. 9 Verfahrensleitung ¹ Die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter leiten als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Endentscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Entscheide. ² Sie schreiben das Verfahren als erledigt ab, wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzugs, Anerkennung oder Vergleichs wegfällt.	
	Art. 10 Beschlussfähigkeit ¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die richterlichen Behörden vollzählig besetzt sein.	

¹⁾ BR [492.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Nur bei unvorhergesehenem Ausbleiben oder Ausscheiden einzelner Richterinnen und Richter kann, sofern keine Partei die Ergänzung verlangt, vor Fünfergerichten gültig verhandelt werden, wenn wenigstens drei, sowie vor Dreiergerichten, wenn wenigstens zwei Richterinnen oder Richter Einsitz nehmen.	Art. 10 Abs. 2 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Bondolfi, Cramer, Flutsch, Müller [Felsberg], Schutz, Wellig; Sprecher: Bondolfi) Streichen <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (5 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Perl, Ruckstuhl, Salis; Sprecher: Perl) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft
	Art. 11 Stimmabgabe ¹ Bei der Entscheidung ist jedes Mitglied der richterlichen Behörden zur Stimmabgabe verpflichtet. ² Die richterlichen Behörden nehmen Abstimmungen offen vor. ³ Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.	
	Art. 12 Zirkularentscheide ¹ Die Gerichte können auf dem Zirkularweg entscheiden. ² Zirkularentscheide bedürfen der Einstimmigkeit. Jede Richterin und jeder Richter kann eine mündliche Beratung verlangen.	
	Art. 13 Entscheidaufbereitung ¹ Entscheide der Schlichtungsbehörden unterzeichnet die oder der Vorsitzende.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Entscheide der Gerichte unterzeichnen die oder der Vorsitzende und die Aktuarin oder der Aktuar. Unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben kann die Geschäftsordnung eine abweichende Unterschriftenregelung vorsehen.	
	Art. 14 Aktuarat ¹ Die Aktuarinnen und Aktuare wirken gemäss den Instruktionen der oder des Vorsitzenden in richterlichen Verfahren mit. Sie haben bei der Entscheidfindung beratende Stimme. ² Die richterlichen Behörden können den Aktuarinnen und Aktuaren weitere Aufgaben übertragen.	
	Art. 15 Amtsgeheimnis ¹ Tatsachen, von denen Mitglieder der richterlichen Behörden sowie deren Mitarbeitende in einem Gerichts- oder Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, sind geheim zu halten. ² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Personen, die von den richterlichen Behörden für Gerichts- oder Schlichtungsverfahren beigezogen werden. Die oder der Vorsitzende hat diese Personen auf die Schweigepflicht und die Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Personen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 dürfen sich nur zu Tatsachen äussern, von denen sie in einem Gerichts- oder Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten haben, oder Akten aus solchen Verfahren herausgeben, wenn das Obergericht sie vom Amtsgeheimnis entbunden hat. Vorbehalten bleiben behördliche Anzeige-, Melde- und Mitwirkungspflichten sowie behördliche Anzeige-, Melde- und Mitwirkungsrechte.	
	2.3. Öffentlichkeit	
	Art. 16 Gerichtsverhandlungen ¹ Zeitpunkt und Gegenstand der Gerichtsverhandlungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. ² Die Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Beratungen öffentlich. ³ Die Öffentlichkeit wird von der oder dem Vorsitzenden ganz oder teilweise von den Verhandlungen ausgeschlossen, wenn: a) abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen; b) dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder eines schutzwürdigen Interesses einer beteiligten Person. ⁴ Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁵ Die Parteien und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter haben zu den Verhandlungen in korrekter Kleidung zu erscheinen, welche die Würde des Gerichts respektiert.	
	Art. 17 Gerichtsentscheide ¹ Die Gerichte machen ihre Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich. ² Das Obergericht publiziert seine Entscheide in der Regel. Entscheidet es über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht einstimmig, kann der Spruchkörper beschliessen, die begründete Minderheitsmeinung in den Anhang eines Entscheids aufzunehmen.	Art. 17 Abs. 2 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Bondolfi) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: ...kann ein am Entscheid beteiligtes Mitglied des Obergerichts verlangen, die begründete Minderheitsmeinung in den Anhang eines Entscheids aufzunehmen. neuer Absatz <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Crameri) <i>und Regierung</i> Einfügen neuer Absatz wie folgt: ³ Die Regionalgerichte publizieren Entscheide von öffentlichem Interesse.
	Art. 18 Information ¹ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Information der Öffentlichkeit durch die richterlichen Behörden. ² In dieser Verordnung kann es die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatte(r)innen und Gerichtsberichterstatte(r) regeln sowie für den Widerhandlungsfall Sanktionen vorsehen.	
	2.4. Beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 19 Mitglieder richterlicher Behörden ¹ Die Rechtsprechungstätigkeit üben die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden aus. ² Hauptamtliche Mitglieder der richterlichen Behörden sind: a) die ordentlichen und ausserordentlichen Obergerichtspräsidenten und Obergerichter; b) die ordentlichen und ausserordentlichen Regionalrichterrinnen und Regionalrichter, die zu einem im Voraus festgelegten Teil- oder Vollpensum tätig sind; c) die Vermittlerinnen und Vermittler. ³ Nebenamtliche Mitglieder der richterlichen Behörden sind: a) die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Justizgerichts und deren Stellvertretungen; b) die Regionalrichterrinnen und Regionalrichter, die zu einem Teilpensum tätig sind, das von der Geschäftslast abhängig ist; c) die Stellvertretungen der Vermittlerinnen und Vermittler; d) die weiteren Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Mietsachen und ihre Stellvertretungen; e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen und ihre Stellvertretungen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 20 Amtseid oder Handgelübde ¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden legen vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab. ² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde: a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts vor dem Grossen Rat; b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Obergerichts vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts; c) die Präsidentin oder der Präsident des Justizgerichts vor dem Grossen Rat; d) die weiteren Mitglieder des Justizgerichts vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizgerichts; e) die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte vor dem Obergericht (Gesamtgericht); f) die Mitglieder der Regionalgerichte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Regionalgerichts;	Art. 20 Abs. 2 lit. a bis h <i>Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung Ändern wie folgt (und damit verbunden die Änderung von Art. 83 Abs. 1 E-GGO; siehe Seite 107 der Synopse):</i> a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts und die weiteren Mitglieder des Obergerichts vor dem Grossen Rat; streichen b) die Präsidentin oder der Präsident des Justizgerichts, die weiteren Mitglieder des Justizgerichts sowie die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor dem Grossen Rat; streichen c) die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte vor dem Obergericht (Gesamtgericht); d) die Mitglieder der Regionalgerichte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Regionalgerichts;

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	g) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts; h) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regionalgerichts, dem sie angegliedert sind. ³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin / gewählter Richter, gewähltes Mitglied) des (Ober-, Justiz-, Regionalgerichts / der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."	e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts; f) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen sowie ihre Stellvertretungen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regionalgerichts, dem sie angegliedert sind.
	Art. 21 Besoldung 1. Obergerichtsrinnen und Obergerichter ¹ Der Jahreslohn, einschliesslich des 13. Monatslohns, beträgt bei einem Vollpensum für: a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts 107 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse nach kantonalem Personalrecht; b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission 105 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse nach kantonalem Personalrecht; c) die restlichen Obergerichtsrinnen und Obergerichter 103 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse nach kantonalem Personalrecht.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Ist eine Oberrichterin oder ein Oberrichter im Teilpensum tätig, wird der Lohn im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.	
	Art. 22 2. Weitere hauptamtliche Mitglieder richterlicher Behörden ¹ Das Obergericht reiht die Stellen der weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in die Funktionsklassen nach kantonalem Personalrecht ein. Es holt vor der Einreihung der Stellen die Stellungnahme des kantonalen Personalamts ein. ² Der Lohn der weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden entspricht dem Maximum der massgeblichen Funktionsklasse. ³ Sind die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden im Teilpensum tätig, wird der Lohn im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.	
	Art. 23 3. Nebenamtliche Mitglieder richterlicher Behörden ¹ Die nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden werden für die richterliche Tätigkeit entlohnt in Form: a) eines Taggelds oder einer Mitwirkungsvergütung, wenn sie an einem Zirkularentscheid beteiligt sind; b) einer Zulage, wenn sie ein Verfahren leiten. ² Der Anspruch auf Entlohnung entsteht mit der Zuteilung eines Geschäfts. Fällt ein Geschäft dahin oder kann ein nebenamtliches Mitglied einer richterlichen Behörde aus persönlichen Gründen nicht mitwirken, ist die Entlohnung zu kürzen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Das Obergericht bestimmt die Höhe des Taggelds, der Mitwirkungsvergütung und der Zulagen sowie die weiteren Einzelheiten der Entlohnung der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in einer Verordnung. Es kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.	
	Art. 24 Entschädigung 1. Bei Nichtwiederwahl ¹ Das Obergericht kann einem hauptamtlichen Mitglied einer richterlichen Behörde auf dessen Antrag hin eine Entschädigung von maximal zwölf Monatslöhnen zusprechen, wenn es vor dem vollendeten 65. Altersjahr ohne sachlichen Grund nicht wiedergewählt wird. ² Das Obergericht berücksichtigt bei dieser Entscheidung insbesondere das Alter, die berufliche und persönliche Situation des nicht wiedergewählten Mitglieds, die Dauer der Amtstätigkeit und die Umstände der Nichtwiederwahl. ³ Anzurechnen an die Entschädigung sind die Erwerbseinkünfte und die Erwerbsersatzinkünfte, die das nicht wiedergewählte Mitglied der richterlichen Behörde in den zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt erhält.	Art. 24 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Bondolfi, Casty, Crameri, Flütsch, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Crameri) Streichen (und damit verbunden die Streichung von Art. 65a Abs. 1 lit. c E-VRG; siehe Seite 164 der Synopse) <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen; Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl; Sprecher: Perl) und Regierung Gemäss Botschaft

¹⁾ BR [170.400](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁴ Das betroffene Mitglied und die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates können Entscheide betreffend die Entschädigung bei Nichtwiederwahl innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Justizgericht anfechten.	
	Art. 25 2. Bei Rücktritt ¹ Die Aufsichtsbehörde kann einem hauptamtlichen Mitglied einer richterlichen Behörde auf dessen Antrag hin eine Entschädigung von maximal sechs Monatslöhnen zusprechen, wenn es während oder nach einer in einem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren durchgeführten Mediation zurücktritt. ² Die Entschädigung ist von der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates zu genehmigen, wenn sie von einem Gericht festgelegt wird. ³ Der Entscheid der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates genügt als Grundlage für die Ausgabe. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.	Art. 25 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Bondolfi, Casty, Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Perl) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen; Derungs [Kommissionspräsident], Crameri, Flütsch, Wellig; Sprecher: Crameri) Streichen (und damit verbunden die Streichung von Art. 103 Abs. 3 E-GOG und die Anpassung von Art. 106 Abs. 1 lit. a E-GOG; siehe Seiten 73 und 74 der Synopse)
	Art. 26 Ferien	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden erhalten jährlich eine Woche mehr Ferien als die kantonalen Mitarbeitenden derselben Altersgruppe. ² Auf das nächste Kalenderjahr dürfen höchstens zehn Ferientage übertragen werden. ³ Eine finanzielle Abgeltung nicht bezogener Ferientage ist ausgeschlossen.	
	Art. 27 Rücktritt ¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende jedes Monats schriftlich vom Richteramt zurücktreten. Teilrücktritte sind nur unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zulässig. ² Die Rücktrittserklärung richten: a) die Mitglieder des Obergerichts sowie des Justizgerichts an die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates; b) die Mitglieder der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen an das Obergericht; c) die Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörden für Mietsachen an das jeweilige Regionalgericht.	
	Art. 28 Eignung ¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden eignen sich für das Richteramt.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Hauptamtliche Mitglieder der Gerichte verfügen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent, Vermittlerinnen und Vermittler über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über eine Mediationsausbildung. ³ Bei der Wahl der Mitglieder der richterlichen Behörden sind die Verfahrenssprachen der jeweiligen richterlichen Behörde gebührend zu berücksichtigen. ⁴ Das Obergericht kann die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.	
	Art. 29 Verlust der Eignung ¹ Verliert ein Mitglied einer richterlichen Behörde durch die Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit während der Amtsdauer ganz oder teilweise die Fähigkeit, das Richteramt auszuüben, endet dieses: a) bei arbeitsplatzbezogener Unfähigkeit, wenn das Mitglied die richterliche Tätigkeit aus diesem Grund während zwölf Monaten nicht ausgeübt hat;	Art. 29 Abs. 1 lit. a <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: a) bei arbeitsplatzbezogener Unfähigkeit, wenn das Mitglied die richterliche Tätigkeit aus diesem Grund während insgesamt zwölf Monaten nicht ausgeübt hat;

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	b) in den übrigen Fällen, wenn das Mitglied einer richterlichen Behörde bei rechtzeitiger Geltendmachung eine Invalidenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung ¹⁾ beanspruchen kann, spätestens jedoch 24 Monate nach Eintritt der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit.	
	Art. 30 Unvereinbarkeit 1. Nebenbeschäftigung ¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der richterlichen Behörde, der sie angehören, beeinträchtigen könnte. ² Die Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen insbesondere nicht: a) Personen vor der richterlichen Behörde vertreten, der sie angehören; b) Personen in Verfahren vertreten, die bei einem Weiterzug durch die richterliche Behörde zu beurteilen sind, der sie angehören; c) für eine Behörde tätig sein, deren Handlungen oder Entscheide im Streitfall durch die richterliche Behörde zu beurteilen sind, der sie angehören. Ausnahmen können gesetzlich vorgesehen werden. ³ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen zudem insbesondere nicht:	

¹⁾ SR [831.20](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	a) ein anderes Amt oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie die richterliche Tätigkeit im Vollpensum ausüben. Ausnahmen können gesetzlich vorgesehen oder bewilligt werden; b) ein anderes Amt oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, die zusammen mit der richterlichen Tätigkeit, die sie im Teilpensum ausüben, mehr als ein Vollpensum ergibt. Ausnahmen können gesetzlich vorgesehen oder bewilligt werden. ⁴ Bewilligungspflichtig sind Nebenbeschäftigungen, wenn: a) sie die Möglichkeit einer Unvereinbarkeit in sich bergen; b) es sich um ein anderes Amt oder eine andere Erwerbstätigkeit handelt, die zusammen mit dem Richteramt mehr als ein Vollpensum ergibt; c) dafür Arbeitszeit in Anspruch genommen wird. ⁵ Das Obergericht regelt die Einzelheiten zu den untersagten und bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen sowie zum Bewilligungsverfahren in einer Verordnung.	
	Art. 31 2. In der Person ¹ Derselben richterlichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig als Mitglieder angehören: a) Personen, die miteinander verheiratet sind; b) Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	c) Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind. ² Die Ausschlussgründe für Verheiratete gelten für eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften sinngemäss. ³ Die Ausschlussgründe bestehen nach Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft fort. ⁴ Die Wahl ist für diejenige Person gültig, die bisher im Amt war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer stillen Wahl entscheidet das Los über den Vorrang.	Art. 31 Abs. 3 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecherin: Müller [Felsberg]) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: Die Ausschlussgründe gemäss Absatz 1 Litera c bestehen nach Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft nicht fort.
	Art. 32 Arbeitszeit 1. Hauptamtliche Mitglieder richterlicher Behörden ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit für die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden beträgt im Jahresdurchschnitt bei einem Vollpensum 42 Stunden. ² Sind die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden in einem Teilpensum tätig, reduziert sich die Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad. ³ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden sind von der Arbeitszeiterfassung befreit.	
	Art. 33 2. Nebenamtliche Mitglieder richterlicher Behörden	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die Arbeitszeit der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach der Geschäftslast. ² Sie haben die Arbeitszeit zu erfassen, soweit dies für ihre Entlohnung erforderlich ist.	
	Art. 34 Informationspflicht 1. Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden informieren das Obergericht bei Amtsantritt über: a) erwerbliche Haupt- und Nebenbeschäftigungen; b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen von Personen und Interessengruppen; d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. ² Die Mitglieder der richterlichen Behörden teilen dem Obergericht zu Beginn des Amtsjahrs mit, wenn sich ihre Situation in Bezug auf eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten geändert hat. ³ Das Obergericht sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Es erstellt ein Register über die Interessenbindungen und veröffentlicht dieses. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.	
	Art. 35 2. Strafverfahren	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden haben die Aufsichtsbehörde umgehend über Strafverfahren zu informieren, die während der Amtsdauer eröffnet werden und zu einem Eintrag ins Strafregister führen könnten, der im Privatauszug ersichtlich ist.	Art. 35 Abs. 1 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecherin: Müller [Felsberg]) <i>und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ...die während der Amtsdauer gegen sie eröffnet werden und zu einem Eintrag ins Strafregister führen könnten, der im Privatauszug ersichtlich ist.
	Art. 36 Wohnsitz ¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden nehmen spätestens beim Amtsantritt Wohnsitz im Kanton.	
	Art. 37 Altersgrenze ¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen das Richteramt längstens bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden. ² Die nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Behörden dürfen das Richteramt längstens bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden.	
	Art. 38 Ergänzende Regelungen ¹ Soweit keine abweichenden Bestimmungen existieren und es mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist, gelten für das Beschäftigungsverhältnis der Mitglieder der richterlichen Behörden die Regelungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.	
	3. Gerichtsbehörden	
	3.1. Obergericht	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	3.1.1. Allgemeine Organisation	
	Art. 39 Abteilungen ¹ Das Gesamtgericht bestellt für die Rechtsprechungstätigkeit Abteilungen. Es kann diese in Kammern unterteilen. ² Die Zusammensetzung der Abteilungen und allfälliger Kammern ist öffentlich bekannt zu geben.	
	Art. 40 Besetzung ¹ Das Obergericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. ² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Obergericht in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern. ³ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz. ⁴ Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheidet das Obergericht in Dreierbesetzung über Angelegenheiten, für die eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen ist, sowie in Fünferbesetzung über Angelegenheiten, für die eine Dreierbesetzung vorgesehen ist. ⁵ Das Gesetz kann für bestimmte Bereiche eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.	
	Art. 41 Stellvertretung	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Abteilungen verpflichtet. ² Kann das Obergericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, bezeichnet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die Verfahren in denselben Sprachen führen wie das zu ersetzende Mitglied.	
	Art. 42 Gerichtsverwaltung 1. Gesamtgericht ¹ Dem Gesamtgericht gehören die ordentlichen Mitglieder an. ² Ihm obliegen: a) der Erlass von Gerichtsverordnungen; b) die Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des Obergerichts sowie der unter seiner Aufsicht stehenden richterlichen Behörden zuhanden des Grossen Rates; c) die Verabschiedung von Anträgen zuhanden des Grossen Rates, mit denen die Regierung beauftragt werden soll, die Justizverwaltung betreffende Gesetzes- oder Verfassungsvorlagen auszuarbeiten; d) die Bestellung der Abteilungen und allfälliger Kammern; e) die Ernennung der Abteilungs- und allfälliger Kammervorsitzenden und der Stellvertretungen;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	f) die Wahl der weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission und der anderen vom Obergericht zu wählenden Personen; g) die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen; h) die Beantragung der Amtsenthebung von Mitgliedern des Obergerichts; i) die Anstellung und Entlassung der festangestellten Mitarbeitenden; j) die Verabschiedung von Vernehmlassungen; k) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden. ³ Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtgerichts mitwirken.	
	Art. 43 2. Verwaltungskommission ¹ Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und höchstens drei weitere Mitglieder des Obergerichts an. Mindestens ein Mitglied der Verwaltungskommission ist romanischer oder italienischer Muttersprache.	Art. 43 Abs. 1 <i>Antrag Kommission (Sprecherin: Müller [Felsberg]) und Regierung</i> Ändern wie folgt: Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und höchstens drei weitere Mitglieder des Obergerichts an. Die Kantonssprachen sind bei der Besetzung der Verwaltungskommission angemessen zu berücksichtigen.

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Die weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission werden jeweils nach den Erneuerungswahlen für vier Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Richterinnen und Richter gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. ³ Die Verwaltungskommission nimmt alle Aufgaben der Justizverwaltung wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere: a) die Fällung dienstaufsichtsrechtlicher Entscheide gegen Mitglieder des Obergerichts, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist; b) die Aufsicht und Oberaufsicht über die richterlichen Behörden sowie deren Mitglieder, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist und diese Aufgaben in der Geschäftsordnung nicht einem anderen Gremium oder dem Präsidium übertragen werden; c) die Fällung von Personalentscheiden, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist; d) das Recht, im Rahmen des genehmigten Budgets Verpflichtungen einzugehen, soweit diese Ausgabenkompetenz in der Geschäftsordnung nicht dem Präsidium oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen wird. ⁴ Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltungskommission mitwirken.	
	Art. 44 3. Präsidium ¹ Die Präsidentin oder der Präsident:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	a) vertritt das Obergericht gegen aussen; b) hat den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission; c) bereitet die Geschäfte für das Gesamtgericht und die Verwaltungskommission vor; d) setzt die Entscheide der Leitungsorgane der Gerichte um; e) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr oder ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden. ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ihr oder ihm stehen die Präsidialaufgaben und -zuständigkeiten zu.	
	Art. 45 Geschäftsordnung ¹ Das Obergericht regelt seine Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.	
	3.1.2. Richterinnen und Richter	
	Art. 46 Bestand ¹ Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und den weiteren hauptamtlichen Mitgliedern, die für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung erforderlich sind. Der Gesamtstellenumfang beträgt mindestens elf Vollzeitäquivalente.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Der Grosse Rat legt jeweils vor den Erneuerungswahlen den Gesamtstellenumfang fest. An den Mindestbeschäftigungsgrad von 50 Stellenprozent ist er nicht gebunden. ³ Kann das Obergericht die ordentliche Geschäftslast nicht mit dem bei den Erneuerungswahlen festgelegten Gesamtstellenumfang bewältigen, erhöht der Grosse Rat die Dotierung im erforderlichen Umfang. ⁴ Tritt eine Oberrichterin oder ein Oberrichter zurück oder tritt sie oder er nicht zur Wiederwahl an, prüft der Grosse Rat, ob auf eine Neubesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.	
	Art. 47 Anzahl und Beschäftigungsgrad ¹ Der Grosse Rat legt vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der Oberrichterinnen und Oberrichter und deren Beschäftigungsgrad fest. ² Als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident können nur Personen gewählt werden, die das Richteramt mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Stellenprozent ausüben. Die übrigen Oberrichterinnen und Oberrichter sind mindestens mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Stellenprozent tätig, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. ³ Der Grosse Rat kann nach Anhörung des Obergerichts Stellen, für die sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl stellt, in teilzeitliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent aufteilen. Das Vorgehen gilt sinngemäss für Ergänzungs- und Ersatzwahlen sowie für Teilrücktritte.	
	Art. 48 Änderung des Beschäftigungsgrads aufgrund Geburt oder Adoption	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die Mitglieder des Obergerichts, die aufgrund Geburt oder Adoption Eltern werden, haben Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrads um höchstens 20 Stellenprozent. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 50 Stellenprozent fallen. ² Der Anspruch auf Reduktion ist spätestens innert sechs Monaten nach der Begründung des Kindesverhältnisses geltend zu machen. ³ Reduziert ein Mitglied den Beschäftigungsgrad, kann das Obergericht den Beschäftigungsgrad eines oder mehrerer anderer Mitglieder mit deren Zustimmung im entsprechenden Umfang erhöhen. ⁴ Können die infolge der Änderung des Beschäftigungsgrads freiwerdenden Stellenprozente gerichtsintern nicht besetzt werden, schafft der Grosse Rat eine neue Richterstelle und besetzt diese. ⁵ Die Beschäftigung in reduziertem Umfang kann aufgenommen werden, sobald ein anderes Mitglied seine Tätigkeit im Umfang der Reduktion ausgedehnt oder neu aufgenommen hat, spätestens jedoch auf den 1. des Monats nach Ablauf eines Jahres seit der Begründung des Kindesverhältnisses.	
	Art. 49 Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsdauer ¹ Das Obergericht kann während der Amtsdauer den Beschäftigungsgrad der Oberrichterinnen und Oberrichter mit der Zustimmung der betroffenen Person längstens bis zum Ende der Amtsdauer ändern. Der Gesamtstellenumfang darf nicht überschritten werden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Das Obergericht hat eine Ergänzungswahl zu beantragen, wenn durch die Änderung des Beschäftigungsgrads eines oder mehrerer Mitglieder eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent frei wird. Der Antrag des Obergerichts beinhaltet die für die Änderung der Beschäftigungsgrade erforderlichen Teilrücktrittserklärungen. ³ Wird der Gesamtstellenumfang infolge von Änderungen der Beschäftigungsgrade um weniger als 50 Stellenprozent unterschritten, trifft das Obergericht die Massnahmen, die erforderlich sind, um weiterhin eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung gewährleisten zu können. Die Kosten für diese Massnahmen dürfen nicht höher sein als die Einsparungen, die das Obergericht durch die Änderung des Beschäftigungsgrads eines oder mehrerer Mitglieder erzielt.	
	Art. 50 E-GGO: Zur Frage der Amtsdauer des Obergerichtspräsidiums siehe separates Protokoll	
	Art. 50 Wahlverfahren 1. Grundsatz ¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts in getrennten Wahlgängen. ² Ausgeschlossen ist: a) die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat; b) die Wahl der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	c) die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat. ³ Das Mehr, welches für eine Wahl erreicht werden muss, berechnet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden¹⁾. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates²⁾, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.	
		neuer Artikel
		<i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Einfügen neuer Artikel wie folgt (<i>verbunden mit der Streichung von Art. 51 Abs. 3 und 4 sowie Art. 52 Abs. 3, 4 und 5 E-GOG</i>): 2. Eignungsprüfung ¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates prüft die Kandidierenden auf ihre persönliche und fachliche Eignung. Sie kann das Obergericht oder andere Organe einbeziehen. Sie kann die Eignungsprüfung davon abhängig machen, dass die Kandidatur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingereicht wird.

¹⁾ BR [150.100](#)

²⁾ BR [170.140](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
		² Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates kann die persönliche und fachliche Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Obergerichts prüfen. Beabsichtigt sie, ein sich zur Wiederwahl stellendes Mitglied des Obergerichts als ungeeignet einzustufen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und dem Obergericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Die Kommission teilt dem Grossen Rat mit, wenn sie eine Person für ungeeignet hält. Sie übermittelt dem Grossen Rat die Stellungnahmen der betroffenen Person sowie des Obergerichts zur Kenntnisnahme.
	Art. 51 2. Ergänzungs- und Ersatzwahl ¹ Ist eine neue Stelle zu besetzen oder stellen sich nicht alle amtierenden Mitglieder des Obergerichts zur Wiederwahl, schreibt die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates die Stelle öffentlich aus. ² In der Stellenausschreibung wird auf die Fraktion hingewiesen, welche die zu besetzende Stelle rechnerisch beanspruchen kann. ³ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates prüft die Kandidierenden auf ihre persönliche und fachliche Eignung. Sie kann das Obergericht oder andere Organe einbeziehen. ⁴ Die Kommission teilt dem Grossen Rat mit, wenn sie eine Kandidatin oder einen Kandidaten für nicht geeignet hält.	Art. 51 Abs. 3 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Streichen Art. 51 Abs. 4 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Streichen
	Art. 52 3. Wiederwahl	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die Mitglieder des Obergerichts teilen der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates und dem Obergericht anderthalb Jahre vor Ablauf der Amtsdauer mit, dass sie ihren Beschäftigungsgrad bei einer Wiederwahl ändern möchten. ² Das Obergericht informiert die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates über die dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren, die es während der Amtsdauer gegen Mitglieder des Obergerichts durchgeführt oder eröffnet hat. ³ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates kann die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Obergerichts prüfen. ⁴ Beabsichtigt die Kommission, ein sich zur Wiederwahl stellendes Mitglied des Obergerichts als ungeeignet einzustufen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und ihr sowie dem Obergericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵ Die Kommission teilt dem Grossen Rat mit, wenn sie ein sich zur Wiederwahl stellendes Mitglied des Obergerichts für ungeeignet hält und übermittelt ihm die Stellungnahmen der betroffenen Person sowie des Obergerichts zur Kenntnisnahme. ⁶ Die Fraktionen können die sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder zu Angelegenheiten der Justizverwaltung befragen, soweit sie deren Eignung betreffen.	Art. 52 Abs. 3 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Streichen Art. 52 Abs. 4 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Streichen Art. 52 Abs. 5 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Streichen
	Art. 53 Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter 1. Ausserordentliche Umstände	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden: a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Richterin oder ein Richter infolge der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist; b) für höchstens zwei Jahre, wenn das Obergericht wegen einer ausserordentlich hohen Geschäftslast nicht mehr in der Lage ist, Rechtsstreitigkeiten innert angemessener Frist zu erledigen, oder wenn ein solcher Zustand wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Geschäftslast eintreten droht.	
	Art. 54 2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen ¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen zur Unvereinbarkeit in der Person, zur Wohnsitzpflicht, zur Altersgrenze und zum Fraktionsproporz nicht. ² Mitglieder der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden sowie Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar. ³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die ordentlichen Richterinnen und Richter.	Art. 54 Abs. 1 <i>Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung</i> Ändern wie folgt: Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen zur Unvereinbarkeit in der Person, zur Wohnsitzpflicht, zur Altersgrenze und zum Fraktionsproporz nicht.
	Art. 55 3. Zuständigkeit und Verfahren	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend für die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zuständig. ² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig. ³ Das Zuwahlverfahren kann auf Antrag des Obergerichts oder von Amtes wegen eingeleitet werden. ⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist. ⁵ Im Übrigen gelten Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 51 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.	
	3.1.3. Aktuariat	
	Art. 56 Bestand und Anstellungsvoraussetzungen ¹ Das Obergericht stellt die erforderliche Anzahl Aktuarinnen und Aktuare nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons an. Es legt den Arbeitsumfang fest. ² Als Aktuarin oder Aktuar kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel über ein Anwaltspatent verfügt.	
	Art. 57 Nebenbeschäftigungen	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Obergerichts beeinträchtigen könnte. ² Sie dürfen insbesondere nicht: a) Parteien in Verfahren vertreten, die durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind; b) Parteien in Verfahren vertreten, die bei einem Weiterzug durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind;	Art. 57 Abs. 2 lit. a <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Bondolfi, Casty, Flütsch, Müller [Felsberg], Perl, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Crameri, Ruckstuhl; Sprecher: Crameri) Ändern wie folgt: Parteien in Verfahren vertreten, die durch eine Abteilung des das Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind; Art. 57 Abs. 2 lit. b <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Bondolfi, Casty, Flütsch, Müller [Felsberg], Perl, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Crameri, Ruckstuhl; Sprecher: Crameri) Ändern wie folgt: Parteien in Verfahren vertreten, die bei einem Weiterzug durch eine Abteilung des das Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind;

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	c) für eine Behörde tätig sein, deren Handlungen oder Entscheide im Streitfall durch eine Abteilung des Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind. ³ Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten bedürfen einer Bewilligung des Obergerichts. ⁴ Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem Obergericht zu melden.	Art. 57 Abs. 2 lit. c <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Bondolfi, Casty, Flütsch, Müller [Felsberg], Perl, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Crameri, Ruckstuhl; Sprecher: Crameri) Ändern wie folgt: für eine Behörde tätig sein, deren Handlungen oder Entscheide im Streitfall durch eine Abteilung des das Obergerichts zu beurteilen sind, der sie zugeteilt sind.
	Art. 58 Aktuarinnen und Aktuare ad hoc ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Abteilungsvorsitzenden entscheiden über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc. ² Sofern ihr Pensum am Obergericht über 40 Stellenprozent beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Aktuarinnen und Aktuare.	
	3.1.4. Generalsekretariat	
	Art. 59 Aufgaben	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär steht der Gerichtsverwaltung des Obergerichts vor. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie die Infrastruktur des Obergerichts. ² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Sie oder er bereitet unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten die Geschäfte des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission vor und setzt diese gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten um.	
	3.2. Kantonales Zwangsmassnahmengericht	
	Art. 60 Zusammensetzung und Stellung ¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. ² Das Zwangsmassnahmengericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. ³ Administrativ ist es einem Regionalgericht angegliedert. Es verfügt dort über eine Zustelladresse, kann die Infrastruktur des bezeichneten Regionalgerichts beanspruchen und dessen Mitarbeitende beiziehen.	
	Art. 61 Bezeichnung ¹ Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Obergerichts aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte für die Dauer von vier Jahren.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Die Zusammensetzung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.	
	Art. 62 Stellvertretung ¹ Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht durch eine Stellvertretung ersetzt werden, bezeichnet das Obergericht die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die einer Strafkammer vorstehen und nicht dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht angehören.	
	3.3. Justizgericht	
	Art. 63 Zusammensetzung und Stellung ¹ Das Justizgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. ² Das Justizgericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. ³ Es kann ein Sekretariat und ein Aktariat bestellen. ⁴ Das Justizgericht legt seinen Sitz in der Geschäftsordnung fest. Dieser muss im Kanton Graubünden liegen. ⁵ Der Sitz und die Zusammensetzung des Justizgerichts sind öffentlich bekannt zu geben.	
	Art. 64 Persönliche und fachliche Voraussetzungen	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die Mitglieder des Justizgerichts dürfen: a) keiner anderen richterlichen Behörde des Kantons Graubünden angehören; b) nicht als Anwältinnen oder Anwälte im Kanton Graubünden praktizieren. ² Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Justizgerichts dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts.	
	Art. 65 Wahl ¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Justizgerichts in getrennten Wahlgängen. ² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. ³ Die Artikel 50 bis Artikel 52 gelten für das Wahlverfahren sinngemäss.	
	Art. 66 Besetzung ¹ Das Justizgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. ² Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.	
	Art. 67 Stellvertretung	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Kann das Justizgericht wegen Ausstands- oder Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates eine Stellvertretung bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Verfahrens oder bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. ² Die Stellvertretung hat dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen wie das zu ersetzende Mitglied.	
	Art. 68 Gerichtsverwaltung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Justizgericht, überwacht dessen Geschäftstätigkeit und vertritt das Gericht gegen aussen. ² Sie oder er unterbreitet dem Grossen Rat das Budget sowie die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung. ³ Im Grossen Rat werden das Budget sowie die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht des Justizgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts vertreten.	
	Art. 69 Geschäftsordnung ¹ Das Justizgericht regelt seine Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.	
	3.4. Regionalgerichte	
	3.4.1. Allgemeine Organisation	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 70 Kammern ¹ Jedes Regionalgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und gibt deren Zusammensetzung öffentlich bekannt.	
	Art. 71 Besetzung ¹ Die Regionalgerichte entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. ² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern. ³ Ist eine Eingabe offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, entscheidet die oder der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz. ⁴ Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden die Regionalgerichte in Dreierbesetzung über Angelegenheiten, für die eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen ist, sowie in Fünferbesetzung über Angelegenheiten, für die eine Dreierbesetzung vorgesehen ist. ⁵ Das Gesetz kann für bestimmte Bereiche eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.	
	Art. 72 Stellvertretung ¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer verpflichtet.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Kann ein Regionalgericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, kann das Obergericht es durch Mitglieder eines benachbarten Regionalgerichts ergänzen oder ein anderes Regionalgericht für zuständig erklären.	Art. 72 Abs. 2 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Crameri) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: Kann ein Regionalgericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, kann das Obergericht es durch Mitglieder eines anderen Regionalgerichts ergänzen oder ein anderes Regionalgericht für zuständig erklären.
	Art. 73 Gerichtsverwaltung 1. Gesamtgericht ¹ Dem Gesamtgericht des jeweiligen Regionalgerichts gehören die ordentlichen Mitglieder an. ² Ihm obliegen: a) die Bestellung der Kammern; b) die Ernennung der Kammervorsitzenden und der Stellvertretungen; c) die Wahl der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; d) die Wahl des weiteren Mitglieds der Verwaltungskommission. ³ Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtgerichts mitwirken.	
	Art. 74 2. Verwaltungskommission	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied an. ² Das weitere Mitglied wird jeweils nach den Erneuerungswahlen für vier Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Regionalgerichts gewählt. Ersatzwahlen sind möglich. ³ Der Verwaltungskommission obliegen: a) der Erlass der Geschäftsordnung; b) die Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Obergerichts; c) die Koordination der Rechtsprechung unter den Kammern; d) die Fällung von dienstaufsichtsrechtlichen Entscheiden gegen Mitglieder des Regionalgerichts, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist; e) die Aufsicht über das Vermittleramt und die Schlichtungsbehörde für Mietsachen sowie deren Mitgliedern, soweit diese Aufgabe in der Geschäftsordnung nicht dem Präsidium übertragen wird; f) die Wahl der vom Regionalgericht zu wählenden Personen, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist; g) die Anstellung und Entlassung der festangestellten Mitarbeitenden; h) weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁴ Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkularverfahren mindestens zwei Mitglieder der Verwaltungskommission mitwirken.	
	Art. 75 3. Präsidium ¹ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt alle Aufgaben der Justizverwaltung wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. ² Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen insbesondere: a) die Vertretung des Regionalgerichts gegen aussen; b) der Vorsitz in der Verwaltungskommission; c) die Vorbereitung der Geschäfte für die Verwaltungskommission; d) die Fällung personalrechtlicher Entscheide, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist; e) das Recht, im Rahmen des genehmigten Budgets Verpflichtungen einzugehen; f) die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anordnungen des Obergerichts; g) die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission sowie des Präsidiums. ³ Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ihr oder ihm stehen die Präsidialaufgaben und -zuständigkeiten zu.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 76 Aktuariat ¹ Aktuarinnen und Aktuaren ist es untersagt, an demselben Gericht gleichzeitig nebenamtliche Richterinnen oder nebenamtlicher Richter zu sein. ² Sofern ihr Pensum an einem Regionalgericht über 40 Stellenprozent beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Aktuarinnen und Aktuare des Obergerichts. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.	
	Art. 77 Geschäftsordnung ¹ Jedes Regionalgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Bildung der Spruchkörper in einer Geschäftsordnung. ² Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen zur Organisation und Geschäftsführung enthalten. ³ Die Geschäftsordnung ist vom Obergericht zu genehmigen.	
	3.4.2. Richterinnen und Richter	
	Art. 78 Bestand ¹ Die Regionalgerichte bestehen aus den haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die für eine qualitativ hochstehende und rasche Geschäftserledigung erforderlich sind.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² In der Regel gehören einem Regionalgericht eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident, eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident sowie acht nebenamtliche Richterinnen und Richter an. Im Minimum besteht ein Regionalgericht aus einer hauptamtlichen Präsidentin oder einem hauptamtlichen Präsidenten, einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder einem nebenamtlichen Vizepräsidenten und sieben weiteren nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. ³ Der Grosse Rat legt jeweils vor den Erneuerungswahlen auf Antrag des Obergerichts den Gesamtstellenumfang für jedes Regionalgericht fest. ⁴ Kann ein Regionalgericht die ordentliche Geschäftslast nicht mit dem bei den Erneuerungswahlen festgelegten Gesamtstellenumfang bewältigen, erhöht der Grosse Rat die Dotierung auf Antrag des Obergerichts im erforderlichen Umfang. ⁵ Tritt eine hauptamtliche Regionalrichterin oder ein hauptamtlicher Regionalrichter zurück oder tritt sie oder er nicht zur Wiederwahl an, prüft der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichts, ob auf eine Neubesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.	
	Art. 79 Anzahl und Beschäftigungsgrad ¹ Der Grosse Rat legt vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der hauptamtlichen Regionalrichterinnen und Regionalrichter und deren Beschäftigungsgrad fest.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Als Regionalgerichtspräsidentin oder als Regionalgerichtspräsident können in der Regel nur Personen gewählt werden, die das Richteramt mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Stellenprozent ausüben. Dieser Mindestbeschäftigungsgrad gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten des Regionalgerichts Bernina. ³ Der Grosse Rat kann nach Anhörung des Obergerichts Stellen, für die sich kein amtierendes Mitglied zur Wiederwahl stellt, in teilzeitliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent aufteilen. Das Vorgehen gilt sinngemäss für Ergänzungs- und Ersatzwahlen sowie für Teilrücktritte.	
	Art. 80 Änderung des Beschäftigungsgrads aufgrund Geburt oder Adoption ¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die aufgrund Geburt oder Adoption Eltern werden, haben Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrads um höchstens 20 Stellenprozent. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 50 Stellenprozent fallen. ² Der Anspruch auf Reduktion ist spätestens innert sechs Monaten nach der Begründung des Kindesverhältnisses geltend zu machen. ³ Reduziert ein hauptamtliches Mitglied den Beschäftigungsgrad, kann das betroffene Regionalgericht den Beschäftigungsgrad eines oder mehrerer seiner anderen hauptamtlichen Mitglieder mit deren Zustimmung im entsprechenden Umfang erhöhen. ⁴ Können die infolge der Änderung des Beschäftigungsgrads freiwerdenden Stellenprozente gerichtsintern nicht besetzt werden, schafft der Grosse Rat eine neue Richterstelle und besetzt diese.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁵ Die Beschäftigung in reduziertem Umfang kann aufgenommen werden, sobald ein anderes Mitglied seine Tätigkeit im Umfang der Reduktion ausgedehnt oder neu aufgenommen hat, spätestens jedoch auf den 1. des Monats nach Ablauf eines Jahres seit der Begründung des Kindesverhältnisses.	
	Art. 81 Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsdauer ¹ Die Regionalgerichte können während der Amtsdauer den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Mitglieder mit der Zustimmung der betroffenen Person längstens bis zum Ende der Amtsdauer ändern. Der Gesamtstellenumfang darf nicht verändert werden.	
	Art. 82 Wahlverfahren ¹ Die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte teilen dem Obergericht und dem Regionalgericht, dem sie angehören, anderthalb Jahre vor Ablauf der Amtsdauer mit, dass sie ihren Beschäftigungsgrad bei einer Wiederwahl ändern möchten. ² Das Obergericht prüft Kandidierende auf ihre Eignung. Es gibt öffentlich bekannt, wenn es zur Wahl zugelassene Kandidierende für ungeeignet hält. ³ Die Stimmberechtigten der jeweiligen Region wählen in getrennten Wahlgängen: a) die hauptamtliche Präsidentin oder den hauptamtlichen Präsidenten; b) die hauptamtliche Vizepräsidentin oder den hauptamtlichen Vizepräsidenten;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	c) die hauptamtlichen Richterinnen und Richter; d) die übrigen Richterinnen und Richter. ⁴ Die Regionalgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter für die Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen sind möglich.	
	Art. 83 Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter 1. Ausserordentliche Umstände ¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden: a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Litera a vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann; b) für höchstens zwei Jahre, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Litera b vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann.	
	Art. 84 2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen ¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen zur Unvereinbarkeit in der Person, zur Wohnsitzpflicht und zur Altersgrenze nicht.	Art. 84 Abs. 1 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Crameri) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen zur Unvereinbarkeit in der Person, zur Wohnsitzpflicht und zur Altersgrenze nicht.

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Mitglieder des Obergerichts, anderer Regionalgerichte, der Schlichtungsbehörden sowie Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar. ³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen wie für die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte.	
	Art. 85 3. Zuständigkeit und Verfahren ¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend für die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zuständig. ² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig. ³ Das Zuwahlverfahren kann auf Antrag des Obergerichts oder von Amtes wegen eingeleitet werden. ⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist. ⁵ Im Übrigen gelten Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 51 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.	
	4. Schlichtungsbehörden	
	4.1. Vermittleramt	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 86 Anzahl und Stellung ¹ Als Schlichtungsbehörde besteht in jeder Region ein Vermittleramt. ² Das Vermittleramt setzt sich aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zusammen. Die Mitglieder der Vermittlerämter können in mehreren Regionen tätig sein. ³ Das Vermittleramt ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. ⁴ Administrativ ist es dem Regionalgericht der jeweiligen Region angegliedert. ⁵ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Organisation und die Geschäftsführung der Vermittlerämter.	Art. 86 Abs. 3 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Crameri) <i>und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.
	Art. 87 Wahl ¹ Das Regionalgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. ² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. ³ Das Regionalgericht schreibt zu besetzende Stellen öffentlich aus, soweit sich keine amtierenden Mitglieder zur Wiederwahl stellen. ⁴ Die Zusammensetzung des Vermittleramts ist öffentlich bekannt zu geben.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 88 Stellvertretung ¹ Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Ausstandsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder eines benachbarten Vermittleramts. ² Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Verhinderungsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht eine Stellvertretung bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. Artikel 37 ist nicht anwendbar. Im Übrigen gelten für die Stellvertretung dieselben Regelungen wie für das zu ersetzende Mitglied.	Art. 88 Abs. 1 <i>Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung</i> Ändern wie folgt: Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Ausstandsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder eines anderen Vermittleramts.
	4.2. Schlichtungsbehörde für Mietsachen	
	Art. 89 Anzahl und Stellung ¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in jeder Region eine Schlichtungsbehörde. ² Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen setzt sich zusammen aus: a) der Vermittlerin oder dem Vermittler der jeweiligen Region (Vorsitz); b) je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterseite;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Mieter- und Vermieterseite. ³ Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. ⁴ Administrativ ist sie dem Regionalgericht der jeweiligen Region angegliedert. ⁵ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Organisation und die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörden für Mietsachen.	Art. 89 Abs. 3 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Crameri) <i>und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist fachlich eigenständig, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.
	Art. 90 Wahl ¹ Das Regionalgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren. ² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. ³ Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten dem Regionalgericht Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. Reichen sie innert der angesetzten Frist keine Vorschläge ein, bezeichnet das Regionalgericht die paritätischen Vertretungen. ⁴ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist öffentlich bekannt zu geben.	
	Art. 91 Stellvertretung	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Ausstandsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder einer benachbarten Schlichtungsbehörde für Mietsachen. ² Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, ernennt und vereidigt das Regionalgericht eine Stellvertretung bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. Artikel 37 ist nicht anwendbar. Im Übrigen gelten für die Stellvertretung dieselben Regelungen wie für das zu ersetzende Mitglied.	Art. 91 Abs. 1 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Crameri) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Ausstandsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder einer anderen Schlichtungsbehörde für Mietsachen.
	Art. 92 Beratungsdienst ¹ Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen überträgt der oder dem Vorsitzenden einer benachbarten Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾. ² Ist keine der Personen gemäss Absatz 1 bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit an Dritte übertragen oder hierfür jemanden anstellen.	Art. 92 Abs. 1 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Crameri) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen überträgt der oder dem Vorsitzenden einer anderen Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾.

¹⁾ SR [272](#)

²⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	4.3. Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen	
	Art. 93 Anzahl und Stellung ¹ Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsbehörde. ² Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen setzt sich zusammen aus: a) einer oder einem Vorsitzenden; b) je einer Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite; c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. ³ Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. ⁴ Für Schlichtungsverhandlungen kann die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen die Räumlichkeiten nutzen, die den Vermittlerämtern für Schlichtungsverhandlungen zur Verfügung stehen. ⁵ Administrativ ist die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über eine Zustelladresse.	Art. 93 Abs. 3 <i>Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist fachlich eigenständig, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.
	Art. 94 Wahl	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Das Obergericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen für die Dauer von vier Jahren. ² Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterbreiten dem Obergericht Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung. Reichen sie innert Frist keine Vorschläge ein, bezeichnet das Obergericht die paritätischen Vertretungen. ³ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist öffentlich bekannt zu geben.	
	Art. 95 Stellvertretung ¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen wegen Ausstands- oder Verhinderungsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet und vereidigt das Obergericht eine Stellvertretung bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Verfahrens oder bis zum voraussichtlichen Wegfall des Verhinderungsgrunds. ² Die Stellvertretung hat dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen wie das zu ersetzende Mitglied.	
	Art. 96 Beratungsdienst ¹ Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen überträgt die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ an Dritte oder stellt hierfür jemanden an.	
	5. Aufsicht und Oberaufsicht	

¹⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	5.1. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 97 Inhalt der Aufsicht ¹ Die Aufsicht über die richterlichen Behörden bezieht sich einzig auf die Justizverwaltung. In Fragen der Rechtsprechung dürfen den richterlichen Behörden keine Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden. ² Die Aufsicht stellt sicher, dass die richterlichen Behörden im Bereich der Justizverwaltung rechtmässig, zweckmässig und haushälterisch handeln. Sie schreitet gegen ordnungswidrige Zustände von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein.	
	Art. 98 Aufsichtsbeschwerde ¹ Jedermann kann bei der Aufsichtsbehörde gegen Amtspflichtverletzungen von richterlichen Behörden oder deren Mitgliedern Aufsichtsbeschwerde einreichen, soweit die behauptete Rechtsverletzung den Bereich der Justizverwaltung betrifft und nicht mit einem Rechtsmittel geltend gemacht werden kann. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.	
	Art. 99 Mitwirkungspflichten	

¹⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Die richterlichen Behörden sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde und der von dieser beauftragten unabhängigen fachkundigen Person die benötigten Informationen zu erteilen sowie Einsicht in die Akten und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist. ² Die Mitglieder der richterlichen Behörden sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sich ein Mitglied einer richterlichen Behörde dadurch strafrechtlich belasten würde.	
	5.2. Dienstaufsicht	
	5.2.1. Instrumente der Dienstaufsicht	
	Art. 100 Disziplinarische Verantwortlichkeit 1. Disziplinarmassnahmen ¹ Gegen Mitglieder der richterlichen Behörden, die ihre Amtspflicht schuldhaft verletzt haben, kann eine der folgenden Disziplinarmassnahmen ergriffen werden: a) Verweis; b) Busse bis zu 10 000 Franken; c) Amtsenthebung. ² Die Disziplinarmassnahmen richten sich insbesondere nach der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Verschulden, den Beweggründen, dem bisherigen Verhalten sowie der Stellung und der Verantwortlichkeit des Mitglieds der richterlichen Behörde.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Eine Amtsenthebung kann nur angeordnet werden, wenn ein Mitglied einer richterlichen Behörde während der Amtsdauer: a) Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig schwer verletzt hat; b) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde, dem eine Handlung zugrunde liegt, die mit der richterlichen Tätigkeit nicht vereinbar ist.	
	Art. 101 2. Verjährung ¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt innert zwei Jahren, nachdem die Aufsichtsbehörde vom disziplinarisch zu ahndenden Vorfall Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall jedoch fünf Jahre, nachdem sich der disziplinarisch zu ahnende Vorfall zugetragen hat. ² Wird wegen des Sachverhalts, das dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, ein Strafverfahren eingeleitet, läuft die Verfolgungsverjährung ab der Rechtskraft des Strafentscheids. ³ Ist vor Ablauf der Verfolgungsverjährung ein erstinstanzlicher, dienstaufsichtsrechtlicher Entscheid ergangen, tritt die Verjährung nicht mehr ein.	
	Art. 102 Ausscheiden ¹ Die Aufsichtsbehörde stellt im Streitfall fest, dass ein Mitglied einer richterlichen Behörde von Gesetzes wegen aus dem Amt ausgeschieden ist, wenn es: a) rechtsgültig zurückgetreten ist;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	b) nicht wiedergewählt wurde; c) die Fähigkeit, das Richteramt auszuüben, verloren hat; d) die Stimmberechtigung verloren hat; e) in einem anderen Kanton Wohnsitz genommen hat, sofern der kantonale Wohnsitz eine Wählbarkeitsvoraussetzung ist; f) die Altersgrenze erreicht hat, bis zu der das Richteramt längstens ausgeübt werden kann; g) ein mit dem Richteramt unvereinbares Amt annimmt, sofern diese Handlung als Verzicht auf das Richteramt zu werten ist.	
	5.2.2. Zuständigkeit und Verfahren	
	Art. 103 Zuständigkeit 1. Grosser Rat ¹ Der Grosse Rat entscheidet über die Amtsenthebung eines Mitglieds eines Gerichts und im Streitfall über das Ausscheiden eines Mitglieds eines Gerichts von Gesetzes wegen. ² In den Verfahren gemäss Absatz 1 kann der Grosse Rat auch andere Disziplarmassnahmen anordnen sowie über den Zeitpunkt der Beendigung des beschäftigungsrechtlichen Verhältnisses und andere beschäftigungsrechtliche Ansprüche entscheiden, soweit diese streitig sind.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates entscheidet über Rücktrittsentschädigungen, die von Mitgliedern des Obergerichts beantragt werden.	Art. 103 Abs. 3 <i>Eventualantrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung</i> Streichen , falls der Minderheitsantrag zu Art. 25 E-GOG obsiegt (siehe S. 27 der Synopse).
	Art. 104 2. Obergericht ¹ Soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist, entscheidet das Obergericht über dienstaufsichtsrechtliche Angelegenheiten gegenüber: a) seinen Mitgliedern; b) den Mitgliedern der Regionalgerichte; c) den Mitgliedern der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen.	
	Art. 105 3. Justizgericht ¹ Soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist, entscheidet das Justizgericht über dienstaufsichtsrechtliche Angelegenheiten gegenüber seinen Mitgliedern.	
	Art. 106 4. Regionalgerichte ¹ Soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist, entscheiden die Regionalgerichte über dienstaufsichtsrechtliche Angelegenheiten gegenüber:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	a) ihren Mitgliedern mit Ausnahme der Entschädigung bei Rücktritt; b) den Mitgliedern der Schlichtungsbehörden, die unter ihrer Aufsicht stehen. ² Sie teilen dem Obergericht ihre dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide mit.	Art. 106 Abs. 1 lit. a <i>Eventualantrag Kommission (Sprecher Crameri) und Regierung</i> Ändern wie folgt, falls der Minderheitsantrag zu Art. 25 E-GOG obsiegt (siehe S. 27 der Synopse): a) ihren Mitgliedern mit Ausnahme der Entschädigung bei Rücktritt;
	Art. 107 Verfahren 1. Dienstaufsichtsrechtliche Verfahren vor dem Grossen Rat ¹ Die vom Grossen Rat zu führenden dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren können eingeleitet werden: a) auf Antrag des Obergerichts; b) auf Antrag eines Mitglieds eines Gerichts, um sich vom Vorwurf zu befreien, eine Amtspflichtverletzung begangen zu haben, die eine Amtsenthebung nach sich ziehen kann; c) von Amtes wegen, wenn begründete Anzeichen für eine Amtspflichtverletzung vorliegen, die eine Amtsenthebung nach sich ziehen könnte, oder wenn das Ausscheiden von Gesetzes wegen streitig ist. ² Im Übrigen gelten für die vom Grossen Rat zu führenden dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren die Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rates oder der Regierung sinngemäss.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 108 2. Weitere dienstaufsichtsrechtliche Verfahren ¹ Die weiteren dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren können eingeleitet werden: a) auf Antrag der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates; b) auf Antrag der richterlichen Behörde, der die betroffene Person angehört; c) auf Antrag eines Mitglieds einer richterlichen Behörde, um sich vom Vorwurf zu befreien, eine Amtspflichtverletzung begangen zu haben; d) von Amtes wegen, wenn begründete Anzeichen für die Verletzung einer Amtspflicht vorliegen. ² Mit der Disziplinaruntersuchung können unabhängige, fachkundige Personen beauftragt werden. ³ Vorsorgliche Massnahmen können angeordnet werden, wenn die Verletzung von Amtspflichten glaubhaft gemacht wurde und das Funktionieren der betroffenen richterlichen Behörde gefährdet ist. ⁴ Soweit die richterlichen Behörden nicht selber entscheidungsbefugt sind, kommt ihnen in den sie betreffenden Verfahren Parteistellung zu. ⁵ Wurde gegen ein Mitglied einer richterlichen Behörde wegen des Sachverhalts, der dem dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren zugrunde liegt, ein Strafverfahren eingeleitet, ist das dienstaufsichtsrechtliche Verfahren zu sistieren. Von einer Sistierung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁶ Die Mitglieder der richterlichen Behörden können zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung verpflichtet werden. ⁷ Dienstaufsichtsrechtliche Verfahren sind kostenlos. Bei Mutwilligkeit können Verfahrenskosten erhoben werden. ⁸ Im Übrigen richten sich das dienstaufsichtsrechtliche Verfahren und das hieran anschliessende Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.	
	Art. 109 3. Mediation ¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine neutrale und fachkundige Person als Mediatorin oder als Mediator einsetzen, mit dem Ziel, eine Einigung herbeizuführen. ² Die Mediatorin oder der Mediator kann Beweise abnehmen. Gutachten dürfen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. ³ Die Aufsichtsbehörde macht die Einigung zum Inhalt ihres Entscheids, wenn sie rechtmässig ist.	
	5.3. Organaufsicht	
	5.3.1. Instrumente der Organaufsicht	
	Art. 110 Geschäftskontrolle ¹ Die richterlichen Behörden führen eine fortlaufende Kontrolle über alle eingeleiteten Rechtsverfahren und die Art der Erledigung.	

¹⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 111 Berichterstattungspflicht ¹ Die richterlichen Behörden erstatten der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit. ² Der Geschäftsbericht der Regionalgerichte bezieht sich auch auf die Tätigkeit der unter ihrer Aufsicht stehenden Schlichtungsbehörden. Der Geschäftsbericht des Obergerichts umfasst alle richterlichen Behörden. ³ Die Geschäftsberichte geben mindestens Auskunft über die Rechtsprechung und die Fallstatistik.	
	Art. 112 Finanz- und Rechnungswesen ¹ Das Obergericht prüft und genehmigt das Budget und die Jahresrechnung der Regionalgerichte. ² Die kantonale Finanzkontrolle prüft zuhanden des Grossen Rates das Budget und die Jahresrechnung des Obergerichts und des Justizgerichts sowie die genehmigten Budgets und Jahresrechnungen der Regionalgerichte.	
	Art. 113 Weisungen und Ersatzvornahme ¹ Die Aufsichtsbehörde kann die beaufsichtigte richterliche Behörde anweisen, eine Aufgabe zu erfüllen. ² Wird diese Weisung missachtet, kann die Aufsichtsbehörde eine andere richterliche Behörde oder einen Dritten mit der Aufgabenerfüllung beauftragen. ³ Sofern keine Gefahr in Verzug ist, droht sie der richterlichen Behörde die Ersatzvornahme unter Einräumung einer angemessenen Frist an.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁴ Die säumige richterliche Behörde trägt die der Aufsichtsbehörde durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten.	
	Art. 114 Administrativuntersuchung ¹ Mit der Administrativuntersuchung kann die Aufsichtsbehörde durch eine unabhängige und fachkundige Person Angelegenheiten der Justizverwaltung klären lassen, die ein Einschreiten von Amtes wegen erfordern. ² Die beauftragte Person ist nur an das Gesetz und den Auftrag gebunden. ³ Sie kann Beweise abnehmen. Gutachten darf sie nur mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde einholen. Die Beweiserhebungen richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾. ⁴ Die beauftragte Person fasst die Ergebnisse der Untersuchung in einem Bericht zusammen und formuliert Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Sie übergibt den Bericht mit den Untersuchungsakten der Aufsichtsbehörde.	
	5.3.2. Träger der Aufsicht und der Oberaufsicht	
	Art. 115 Grosser Rat ¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Obergericht und das Justizgericht sowie die Oberaufsicht über die weiteren richterlichen Behörden aus.	
	Art. 116 Obergericht	

¹⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Das Obergericht ist das oberste, justizinterne Leitungs- und Führungsorgan. ² Es übt die Aufsicht über die Regionalgerichte, das kantonale Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen sowie die Oberaufsicht über die von den Regionalgerichten beaufsichtigten Schlichtungsbehörden aus.	
	Art. 117 Erweiterte Verwaltungskommission des Obergerichts 1. Aufgaben ¹ Die erweiterte Verwaltungskommission dient dazu, den Informationsaustausch zwischen den richterlichen Behörden zu fördern und einen hinreichenden Einbezug der beaufsichtigten richterlichen Behörden in Angelegenheiten der Justizaufsicht sicherzustellen. ² Das Obergericht hat der erweiterten Verwaltungskommission vor der Beschlussfassung mindestens folgende Angelegenheiten der Justizaufsicht zur Beratung vorzulegen: a) Verordnungen des Obergerichts über Angelegenheiten der Justizaufsicht; b) Konzepte über die Aufsicht und das Controlling; c) Weisungen, die sich an alle oder an bestimmte Kategorien von richterlichen Behörden richten; d) Massnahmen zur Qualitätssicherung; e) Massnahmen zur Weiterbildung.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Die erweiterte Verwaltungskommission kann zu den ihr vorgelegten Angelegenheiten Stellungnahmen zuhanden des Obergerichts verabschieden.	
	Art. 118 2. Zusammensetzung und Beschlussfassung ¹ Der erweiterten Verwaltungskommission gehören die Mitglieder der Verwaltungskommission des Obergerichts und fünf Mitglieder der Regionalgerichte an. ² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgerichte wählen die fünf Mitglieder der erweiterten Verwaltungskommission jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der ordentlichen hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte. Dabei haben sie auf eine angemessene Vertretung der kleinen, mittleren und grossen Regionalgerichte sowie auf die sprachlichen und regionalen Besonderheiten zu achten. Ersatzwahlen sind möglich. ³ Der erweiterten Verwaltungskommission sitzt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts vor. ⁴ Jedes Mitglied der erweiterten Verwaltungskommission kann bei der oder dem Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung oder die Traktandierung von Angelegenheiten der Justizaufsicht verlangen. ⁵ Die erweiterte Verwaltungskommission tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. ⁶ Beschlüsse der erweiterten Verwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung mindestens die Mehrheit der Mitglieder der erweiterten Verwaltungskommission mitwirkt.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 119 3. Generalsekretärin oder Generalsekretär ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der erweiterten Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. ² Sie oder er bereitet unter der Leitung der oder des Vorsitzenden die Geschäfte der erweiterten Verwaltungskommission vor.	
	Art. 120 Regionalgerichte ¹ Die Regionalgerichte beaufsichtigen die Schlichtungsbehörden, die ihnen angegliedert sind.	
	6. Schlussbestimmungen	
	Art. 121 Erstmalige Wahl der Oberrichterinnen und Oberrichter ¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts erstmalig in getrennten Wahlgängen bis spätestens im Dezember 2023. Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar 2025. ² Für die Besetzung der Richterstellen am Obergericht, für die sich amtierende Mitglieder des Kantons- oder Verwaltungsgerichts zur Wahl stellen, gilt Artikel 52 sinngemäss. ³ Für die Besetzung der Richterstellen am Obergericht, für die sich kein amtierendes Mitglied des Kantons- oder Verwaltungsgerichts zur Wahl stellt, gilt Artikel 51.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁴ Das Mehr, welches für eine Wahl erreicht werden muss, berechnet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden¹⁾. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates²⁾, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.	
	Art. 122 Erstmalige Wahl der Justizrichterinnen und Justizrichter ¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Justizgerichts erstmalig bis spätestens im Juni 2024. Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar 2025.	
	Art. 123 Übergangsbestimmungen ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge zwischen dem Kantonsgericht oder dem Verwaltungsgericht und ihren Mitarbeitenden sind innert sechs Monaten auf das Obergericht als neuen Arbeitgeber umzuschreiben. ² Die übrigen Befugnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Kantons- und Verwaltungsgerichts gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entschädigungslos auf das Obergericht über.	

¹⁾ BR [150.100](#)

²⁾ BR [170.140](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach den Regeln, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Wahl in Kraft waren. Die übrigen Regelungen betreffend die beschäftigungsrechtliche Stellung der Mitglieder der richterlichen Behörden gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. ⁴ Ist die sechsmonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Reduktion des Beschäftigungsgrads aufgrund Geburt oder Adoption vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen, kann dieser Anspruch spätestens innert sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden. ⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Kantons- oder Verwaltungsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Obergericht übertragen.	Art. 123 Abs. 3 <i>Antrag Kommission (Sprecher: Perl) und Regierung</i> Ändern wie folgt: Die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach den Regeln, die zum Zeitpunkt der letztmaligen Wahl vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben. Die übrigen Regelungen...
	II.	
	1. Der Erlass "Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)" BR 130.100 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 26 Rechtsschutz ¹ Ablehnende Entscheide sind zu begründen. ² Entscheide der Bürgergemeinde können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	² Entscheide der Bürgergemeinde können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht weitergezogen werden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	³ Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht Obergericht angefochten werden.	
	2. Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 19b Erneuerungswahlen 1. Aufforderung ¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ² Diese beinhaltet namentlich: a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen; b) Datum eines zweiten Wahlganges; c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.	¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten vierzehntzwanzig-letzten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.	
Art. 19e c) Einreichung ¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen. ² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.	¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzten vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 19f d) Bereinigung ¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften. ² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt. ³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen. ⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.	Art. 19f d) Bereinigung und Mitteilung ⁵ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts teilt dem Obergericht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge mit und informiert das Obergericht über nicht zugelassene Wahlvorschläge.	
Art. 19h 3. Zustandekommen ¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt. ² Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.	¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht, sofern das Obergericht keine Kandidierenden für ungeeignet hält. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 49 Verfahren 1. Einleitung, Instruktion ¹ Der Grosse Rat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund Kenntnis erhält. ² Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Kommission für Justiz und Sicherheit.	Art. 49 Verfahren 1. Einleitung, InstruktionEinleitungsbeschluss ¹ Der Grosse Rat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund Kenntnis erhält ein begründeter Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Amtsenthebungsgrunds besteht. ² Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, Das be- troffene Mitglied ist vorgängig anzuhören. Weitere Abklärungen sind vorzunehmen, soweit sie für die Durch- führung der Untersuchung und die InstruktionFällung des Endentscheides obliegen der Kommission für Justiz und Sicherheit.Einleitungsbeschlusses unerlässlich sind.	
Art. 50 2. Untersuchung ¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln. ² Die Bestimmungen über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht im Verwaltungsrechtspflegegesetz finden sinngemäss Anwendung.	Art. 50 <i>Aufgehoben</i>	
Art. 51 3. Amtseinstellung ¹ Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Artikel 48 vor, kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.	Art. 51 32. Amtseinstellung ¹ Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Artikel 48 vor, kann der Der Grosse Rat kann mit der kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen, wenn das Vorliegen eines Amtsenthebungsgrunds glaubhaft gemacht wurde und das Funktionieren der betroffenen Behörde gefährdet ist.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Diese Anordnung kann mit einer Lohnkürzung bis zur Hälfte des Lohnes verbunden werden, wenn eine Rückkehr in das Amt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und der betroffenen Person erlaubt wird, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.	
Art. 52 4. Entscheid ¹ Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen.	Art. 52 4. Entscheid3. Endentscheid ¹ Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen. Der Grosse Rat schliesst das Amtsenthebungsverfahren ab, indem er eine Amtsenthebung anordnet oder das Amtsenthebungsverfahren einstellt. ² Wird das Quorum für die Amtsenthebung nicht erreicht, gilt das Amtsenthebungsverfahren als eingestellt.	
	Art. 52a 4. Instruktion und Antragstellung ¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates leitet das Amtsenthebungsverfahren als instruierende Behörde bis zum Endentscheid. ² Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates trifft für die Dauer des Amtsenthebungsverfahrens die erforderlichen vorsorglichen und verfahrensleitenden Anordnungen, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist. Sie kann beim Grossen Rat eine Amtseinstellung beantragen. ³ Sind die notwendigen Beweise erhoben, unterbreitet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates dem Grossen Rat auf die nächste Session hin Bericht und Antrag:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	a) auf Einleitung oder Nichteinleitung eines Amtsenthebungsverfahrens, sofern ein solcher Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist; b) auf Anordnung einer Amtsenthebung oder Einstellung des Amtsenthebungsverfahrens.	
Art. 53 5. Rechtsmittel ¹ Entscheide des Grossen Rates betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	Art. 53 5. RechtsmittelErgänzende Regelungen ¹ Entscheide des Grossen Rates betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung der Regierung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung verpflichtet werden. ² Richtet sich die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates mit Anträgen an den Grossen Rat, können die Fraktionen die betroffene Person und andere Mitglieder der betroffenen Behörde anhören. ³ Amtsenthebungsverfahren sind kostenlos. Bei Mutwilligkeit können Verfahrenskosten erhoben werden. ⁴ Die Entscheide des Grossen Rates sowie die vorsorglichen und verfahrensleitenden Entscheide der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates, die einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, können beim Obergericht angefochten werden. ⁵ Im Übrigen gelten für das Amtsenthebungsverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ sinngemäss.	

¹⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 95 Beschwerde ¹ Bei der Regierung kann Beschwerde geführt werden: a) wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 3 und 5 sowie den Artikeln 58, 59 und 80 (Stimmrechtsbeschwerde); b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kantonalen Abstimmungen und Ständeratswahlen (Abstimmungs- und Wahlbeschwerde); c) gegen den Entscheid der Standeskanzlei betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste. ² Beim Grossen Rat kann Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Grossratswahlen. ³ Bei der zuständigen grossrätlichen Kommission kann Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Regierungratswahlen. ⁴ Beim Verwaltungsgericht kann Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates geführt werden. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 97 nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.	⁴ Beim Verwaltungsgericht Obergericht kann Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates geführt werden. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 97 nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.	
Art. 97 Frist		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei folgenden Instanzen einzureichen: a) bei der Standeskanzlei: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absätze 1 bis 3; b) beim Verwaltungsgericht: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 4.	b) beim VerwaltungsgerichtObergericht: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 4.	
Art. 102 Weiterzug ans Verwaltungsgericht ¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.	Art. 102 Weiterzug ans VerwaltungsgerichtObergericht ¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das VerwaltungsgerichtObergericht.	
	3. Der Erlass "Gesetz über die Staatshaftung (SHG)" BR 170.050 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 6 Zuständigkeit und Verfahren	Art. 6 Zuständigkeit und Verfahren 1. Zivilgerichte	

¹⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Ansprüche aus diesem Gesetz beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren. ² Die Parteien haben dem Gericht den Sachverhalt des Rechtsstreits darzulegen. Das Gericht legt seinem Verfahren nur rechtzeitig geltend gemachte Tatsachen zugrunde.	¹ Ansprüche aus diesem Gesetz, die nicht mit dem Verhalten des Obergerichts oder der für dieses tätigen Personen begründet werden, beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren Zivilgericht am Sitz des beklagten Gemeinwesens. ² Die Parteien haben dem Gericht den Sachverhalt des Rechtsstreits darzulegen. Das Gericht legt seinem klagende Partei bestimmt mit ihrer Eingabe bei der Schlichtungsbehörde, in welcher kantonalen Amtssprache Verfahren nur rechtzeitig geltend gemachte Tatsachen zugrunde gegen den Kanton, gegen dessen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder selbständige Anstalten geführt werden. Weicht die Verfahrenssprache von der regionalen Amtssprache ab, kann die zuständige Behörde ergänzt werden durch: a) die Vermittlerin oder den Vermittler der Region Plessur für das Schlichtungsverfahren, die Präsidentin oder den Präsidenten des Regionalgerichts Plessur für das Gerichtsverfahren, wenn das Verfahren in deutscher Sprache geführt wird; b) die Vermittlerin oder den Vermittler der Region Surselva für das Schlichtungsverfahren, die Präsidentin oder den Präsidenten des Regionalgerichts Surselva für das Gerichtsverfahren, wenn das Verfahren in romanischer Sprache geführt wird; c) die Vermittlerin oder den Vermittler der Region Maloja für das Schlichtungsverfahren, die Präsidentin oder den Präsidenten des Regionalgerichts Maloja für das Gerichtsverfahren, wenn das Verfahren in italienischer Sprache geführt wird.	Art. 6 Abs. 2 <i>Antrag Kommission</i> (Sprecher: Crameri) <i>und Regierung</i> Ändern wie folgt: Die klagende Partei bestimmt mit ihrer Eingabe bei der Schlichtungsbehörde, in welcher kantonalen Amtssprache Verfahren gegen den Kanton, gegen dessen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder selbständige Anstalten geführt werden. Weicht die Verfahrenssprache von der regionalen Amtssprache ab, kann das zuständige Vermittleramt ergänzt werden durch ein vom örtlich zuständigen Regionalgericht bezeichnetes Mitglied eines anderen Vermittleramts, das zuständige Regionalgericht durch ein vom Obergericht bezeichnetes hauptamtliches Mitglied eines anderen Regionalgerichts. Die beigezogenen Mitglieder verfügen über die erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten.

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Im Übrigen richten sich das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde sowie vor dem Regionalgericht und der Weiterzug an das Obergericht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾.	
	Art. 6a 2. Justizgericht ¹ Die Ansprüche aus diesem Gesetz, die mit dem Verhalten des Obergerichts oder der für dieses tätigen Personen begründet werden, beurteilt das Justizgericht als einzige kantonale Instanz. ² Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, in den Rechtsschriften darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Später können Tatsachen nur mehr unter den in Artikel 229 Absatz 1 und Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾ vorgesehenen Voraussetzungen berücksichtigt werden. ³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.	
	Art. 9a Zuständigkeit und Verfahren bei anderen Staatshaftungen ¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Geltendmachung von staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind, richten sich nach Artikel 6, sofern spezialrechtlich nichts anderes vorgesehen ist.	
Art. 11 Schädigung des Gemeinwesens		

¹⁾ SR [272](#)
²⁾ SR [272](#)
³⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht widerrechtlich verursachen. ² Die Haftung gilt gleichermassen für strafprozessuale Entschädigungen der beschuldigten Person.	¹ Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht widerrechtlich verursachen. ² <i>Aufgehoben</i>	
Art. 14 Zuständigkeit und Verfahren ¹ Ansprüche aus diesem Gesetz gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren. ² Die adhäsionsweise Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gemäss Strafprozessordnung¹⁾ ist zulässig.	¹ Ansprüche aus diesem Gesetz gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst des Obergerichts stehende Personen beurteilt das Verwaltungsgericht Justizgericht als einzige kantonale Instanz im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren. ^{1bis} Ansprüche aus diesem Gesetz gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen beurteilt das Obergericht als einzige kantonale Instanz im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren, soweit nicht das Justizgericht zuständig ist. ² <i>Aufgehoben</i>	
	Art. 15a Zuständigkeit und Verfahren bei anderen Staatshaftungen ¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Geltendmachung von staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind, richten sich nach Artikel 14 Absatz 1^{bis}, sofern spezialrechtlich nichts anderes vorgesehen ist.	

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 18 Übergangsrecht ¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren gilt das Verfahren nach bisherigem Recht.	² Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes hängig sind und für deren Behandlung das neue Recht eine andere Zuständigkeit vorsieht, werden von den nach neuem Recht zuständigen Gerichten gemäss dem neuen Verfahrensrecht weitergeführt. ³ Ansprüche aus diesem Gesetz, die mit dem Verhalten des Kantonsgerichts oder des Verwaltungsgerichts oder der für diese tätigen Personen begründet werden, beurteilt nach dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes das Justizgericht gemäss dem neuen Verfahrensrecht.	
	4. Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR 170.100 (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 20 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staats- oder Justizverwaltung der besonderen Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören der Regierung beziehungsweise der obersten Gerichtsbehörden eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen. ² Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt die Sachverhalte und beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag.	¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staats- oder Justizverwaltung der besonderen Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören der Regierung beziehungsweise der obersten Gerichtsbehörden des Obergerichts eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 27 Allgemein 1. Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ¹ Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören der Regierung, der obersten Gerichtsbehörde oder der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen. ² Die gemäss diesem Abschnitt bestehenden Informations- und Prüfungsrechte gegenüber den Gerichten und Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte beziehen sich in jedem Fall nur auf Fragen der Geschäftsführung und Justizverwaltung.	¹ Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören der Regierung, der obersten Gerichtsbehörde des Obergerichts oder der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte des Justizgerichts in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen. ² Die gemäss diesem Abschnitt bestehenden Informations- und Prüfungsrechte gegenüber den Gerichten und Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte richterlichen Behörden beziehen sich in jedem Fall nur auf Fragen der Geschäftsführung und Justizverwaltung.	
Art. 34 Kommission für Justiz und Sicherheit; besondere Informationsrechte ¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich Geschäftsführung und Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, vom Kantons- und Verwaltungsgericht sowie von den Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere: a) schriftliche Berichte verlangen; b) die Präsidentinnen oder die Präsidenten zu den Beratungen beiziehen und zu den Rechenschaftsberichten befragen;	¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich Geschäftsführung und der Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, vom Kantons- und Verwaltungsgericht Obergericht sowie von den Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte vom Justizgericht neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
c) die Herausgabe von Akten verlangen und in sämtliche Akten Einsicht nehmen; d) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten Inspektionen vornehmen; e) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten jede Person aus der Justizverwaltung oder der Behörde anhören, auch in Abwesenheit der Vorgesetzten beziehungsweise des Vorgesetzten oder der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten. ² Die Präsidentinnen oder die Präsidenten haben der Kommission für Justiz und Sicherheit alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.		
Art. 36 Entbindung 1. Im Allgemeinen ¹ Mitglieder der Regierung und Personen aus der Verwaltung können durch die Regierung für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Bei Richtern und Personen der Justizverwaltung sind hierfür die obersten Gerichtsbehörden zuständig.	¹ Mitglieder der Regierung und Personen aus der Verwaltung können durch die Regierung für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Bei Richtern und Personen der Justizverwaltung sind hierfür die obersten Gerichtsbehörden zuständig. ² Mitglieder der richterlichen Behörden und der weiteren unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden können durch das Obergericht für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden oder zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 56 Instruktion und Antragstellung ¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen das Kantons- und das Verwaltungsgericht von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert. ² Die instruierende Kommission nimmt alle sachdienlichen Abklärungen vor und unterbreitet dem Grossen Rat auf die nächste Session hin Bericht und Antrag. ³ Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.	¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen das Kantons-Obergericht und das Verwaltungsgericht Justizgericht von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert.	
Art. 57 Wahlbefugnisse ¹ Der Grosse Rat wählt gemäss Kantonsverfassung¹⁾ seine Organe und Kommissionen, das Präsidium der Regierung, die Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung. Dabei sind die Fraktionen in der Regel entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.	¹ Der Grosse Rat wählt gemäss Kantonsverfassung²⁾ seine Organe und Kommissionen, das Präsidium der Regierung, die Mitglieder des Kantonsgerichtes Obergerichts und des Verwaltungsgerichtes Justizgerichts sowie weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung. Dabei sind die Fraktionen in der Regel entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.	
	Art. 64b Botschaften ¹ Die Regierung begründet ihre Beschlüsse in der Regel durch Botschaften.	

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [110.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Botschaften, die hauptsächlich Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, sind in Zusammenarbeit mit dem Obergericht auszuarbeiten.	
	6a. Geschäftsverkehr zwischen dem Obergericht und dem Grossen Rat	
	Art. 68a Anträge ¹ Das Obergericht kann beim Grossen Rat beantragen, die Regierung zu beauftragen, eine die Justizverwaltung betreffende Verfassungs- oder Gesetzesvorlage auszuarbeiten. ² Das Obergericht legt dem Grossen Rat solche Anträge über die Regierung vor. ³ Die Regierung darf die Anträge des Obergerichts nicht abändern. Sie kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren. ⁴ Im Übrigen richten sich die Behandlung und die Beratung des Antrags des Obergerichts nach den Regelungen, die für die Behandlung von Aufträgen der Mitglieder des Grossen Rates gelten.	
	Art. 68b Beteiligung an Rats- und Kommissionssitzungen ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts kann an Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen teilnehmen: a) über die Justiz betreffende Finanzhaushaltsgeschäfte; b) über den Geschäftsbericht des Obergerichts;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	c) über vom Obergericht angeregte Verfassungs- oder Gesetzesänderungen; d) über Rechtsetzungsvorhaben, die hauptsächlich die Justizverwaltung betreffen. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. Sie oder er kann sich von Personen aus der Justizverwaltung oder von aussenstehenden Sachverständigen begleiten lassen.	
	5. Der Erlass "Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)" BR 170.140 (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Organisation, Verfahren und Zuständigkeiten ¹ Die Präsidentenkonferenz tagt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Standespräsidentin oder des Standespräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor und die Leiterin oder der Leiter des Ratssekretariates nehmen an den Sitzungen mit beratenden Stimmen teil. ³ Bei Stimmengleichheit steht der vorsitzenden Person der Stichentscheid zu. Im Übrigen ordnet die Konferenz das Verfahren bei Abstimmungen selbstständig. ⁴ Die Präsidentenkonferenz ist insbesondere zuständig für: a) die Koordination der Ratsarbeit, insbesondere die Gewährleistung der Zusammenarbeit und der Information der Kommissionen;		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
b) die Zuweisung von Geschäften zur Vorbereitung an die Kommissionen; c) die Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Grosse Rat und Regierung; d) die Festsetzung der Traktandenliste; e) die Festsetzung der Sitzungszeiten und Sitzungsdauer; f) den Entscheid über die Vor- oder Nachverlegung einer Session; g) den Entscheid über den Verzicht auf eine Session; h) die Festsetzung von Zeitpunkt und Dauer von ausserordentlichen Sessionen; i) die Festlegung des Verteilschlüssels, nach dem während der Amtsperiode die Sitze, die Präsidien und die Vizepräsidien in den Kommissionen auf die Fraktionen verteilt werden; j) die Antragstellung an den Grosse Rat auf Vorschlag der Fraktionen bezüglich der Wahl der Mitglieder sowie der Grösse der ständigen und nichtständigen Kommissionen; k) die Wahl der Vorberatungskommissionen in dringlichen Fällen; l) die Ergänzung bereits bestellter Vorberatungskommissionen in dringlichen Fällen; m) die Festsetzung des Turnus zwischen den Fraktionen bei der Bestellung des Standespräsidiums;		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
n) die Antragstellung an den Grossen Rat über die Dringlicherklärung von Anfragen; o) die Kreditfreigabe an die Kommissionen für ausserordentliche Aufwendungen; p) die formelle Prüfung der parlamentarischen Vorstösse sowie ihre allfällige Überweisung an ein Ratsorgan; q) den Entscheid über Auskunft- und Akteneinsichtsbegehren der Ratsmitglieder nach Anhören der Regierung; r) die Wahl von drei Stimmenzählenden; s) die Bestellung von besonderen Stimmenzählenden zur Durchführung von Wahlen; t) die Durchführung besonderer Anlässe des Grossen Rates; u) die Vorbereitung der Wahlen gemäss Artikel 57 des Gesetzes¹⁾, soweit nicht eine Kommission zuständig ist; v) weitere Geschäfte, die ihr der Rat zuweist.	u^{bis}) die Ermittlung der Fraktion, die rechnerisch Anspruch auf eine auszuschreibende Richterstelle am Obergericht erheben kann. Sie teilt dieses Ergebnis der Kommission für Justiz und Sicherheit mit;	
Art. 22 Geschäftsprüfungskommission 1. Grösse, Aufgaben und Zuständigkeiten ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 13 Mitgliedern.		

¹⁾ BR [170.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Die Geschäftsprüfungskommission als Verwaltungsprüfungsinstanz: a) überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und der mit kantonalen Aufgaben beauftragten Institutionen; b) orientiert sich nachträglich über die Verwaltungstätigkeit und den Geschäftsgang sowie über die laufenden Arbeiten; c) berät weitere Berichte zuhanden des Grossen Rates vor; d) prüft den Stand der Behandlung der überwiesenen Aufträge und stellt allenfalls dem Grossen Rat Antrag auf Abschreibung der Vorstösse; e) überwacht, ob ihren in früheren Tätigkeitsberichten gemachten Bemerkungen Rechnung getragen wurde; f) instruiert im Sinne von Artikel 56 des Grossratsgesetzes¹⁾ an den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung. ³ Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinstanz: a) überwacht den gesamten Finanzhaushalt und befasst sich mit seiner längerfristigen Entwicklung; b) prüft das Budget, die Nachtragskreditgesuche und den Jahresbericht;		

¹⁾ BR [170.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
c) prüft im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsberichte/Jahresrechnungen von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und von anderen Institutionen, an welche der Kanton erhebliche Beiträge leistet; d) erstattet einen Mitbericht zum Finanzplan; e) ... ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann weiter: a) ... b) von anderen Kommissionen vorzubereitende Vorlagen und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüfen und dem Grossen Rat ebenfalls Antrag stellen. Der Grosse Rat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben überweisen. ⁵ Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente und der Dienststellen können durch die Geschäftsprüfungskommission weder aufgehoben noch abgeändert werden.	f) erstattet der Kommission für Justiz und Sicherheit einen Mitbericht, wenn der Gesamtstellenumfang für die Mitglieder des Obergerichts oder für die hauptamtlichen Mitglieder eines oder mehrerer Regionalgerichte erhöht werden soll.	
Art. 26 Kommission für Justiz und Sicherheit 1. Grösse, Aufgaben und Zuständigkeiten		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Gerichte sowie der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus elf Mitgliedern. ² Sie berät zuhanden des Grossen Rates insbesondere folgende Angelegenheiten vor: a) Begnadigungsgesuche; b) Erhaltung der Regierungsratswahlen; c) Beschwerden an den Grossen Rat im Sinne von Artikel 52 Grossratsgesetz¹⁾; d) Justizaufsichtsbeschwerden im Sinne von Artikel 56 Grossratsgesetz; e) weitere ihr zugewiesene Geschäfte aus ihrem Sachbereich. ³ Sie nimmt Stellung zu allen die Justiz betreffenden Berichten und Vorlagen und kann dem Grossen Rat Antrag stellen.	¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Gerichte des Obergerichts, des Justizgerichts sowie der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus elf Mitgliedern.	

¹⁾ BR [170.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
⁴ Sie nimmt zu Stellenschaffungs- und Stellungsumwandlungsgesuchen Stellung, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen. Zu Nachtragskrediten, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen, nimmt sie zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung. ⁵ Sie entscheidet Beschwerden gegen die Regierungsratswahlen. ⁶ Sie bereitet die Wahlen in das Kantons- und das Verwaltungsgericht sowie in die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ vor.	⁴ Sie nimmt zu Stellenschaffungs- und Stellungsumwandlungsgesuchen Stellung, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen. Zu Nachtragskrediten, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen, nimmt sie zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung: a) zuhanden des Obergerichts Stellung, wenn das Obergericht die Mittel für die Mitarbeitenden des Obergerichts, des Justizgerichts oder der weiteren richterlichen Behörden erhöhen will; b) zuhanden der Geschäftsprüfungskommission zu Nachtragskrediten des Obergerichts und des Justizgerichts Stellung. ⁶ Sie bereitet die Wahlen in das Kantons- und das Verwaltungsgericht Obergericht sowie in die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes das Justizgericht vor. ⁷ Sie überprüft die Angemessenheit der Dotierung des Obergerichts sowie der Regionalgerichte und bereitet den entsprechenden Beschluss des Grossen Rates vor. Zieht sie in Betracht, den Gesamtstellenumfang für die Mitglieder des Obergerichts oder für die hauptamtlichen Mitglieder eines beziehungsweise mehrerer Regionalgerichte zu erhöhen, holt sie bei der Geschäftsprüfungskommission einen Mitbericht ein.	

¹⁾ BR [173.000](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 30 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Untersuchungskommission und die Durchführung der Untersuchung erlässt der Grosse Rat im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses. Er regelt insbesondere die Verfahrensrechte der Betroffenen und die Stellung der Regierung beziehungsweise der obersten Gerichtsbehörde im Verfahren.	¹ Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Untersuchungskommission und die Durchführung der Untersuchung erlässt der Grosse Rat im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses. Er regelt insbesondere die Verfahrensrechte der Betroffenen und die Stellung der Regierung beziehungsweise der obersten Gerichtsbehörde des Obergerichts im Verfahren.	
Art. 83 Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten ¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes leisten vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde.	¹ Die Präsidentinnen Präsidentin oder Präsidenten der Präsident des Kantonsgerichtes Obergerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes Justizgerichts leisten vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde.	Art. 83 Überschrift <i>Eventualantrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung</i> Ändern wie folgt, falls die Kommissionsanträge zu Art. 20 Abs. 2 lit. a-h E-GOG obsiegen (siehe S. 23 der Synopse): Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts Art. 83 Abs. 1 <i>Eventualantrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung</i> Ändern wie folgt, falls die Kommissionsanträge zu Art. 20 Abs. 2 lit. a-h E-GOG obsiegen (siehe S. 23 der Synopse): Die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts leisten vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde.
	6. Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR 170.400 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 58 Unvereinbarkeit von Ämtern		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, des Kantons- oder Verwaltungsgerichts oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent. ² Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit einem höheren Arbeitsumfang in eine dieser Behörden gewählt, ist der Arbeitsumfang entsprechend herabzusetzen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist das Arbeitsverhältnis innert sechs Monaten nach der Wahl zu beenden.	¹ Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, des Kantons- oder VerwaltungsgerichtsObergerichts oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent.	
Art. 65 2. Für die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie Gerichte und Schlichtungsbehörden ¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2. ² Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen. ³ Das Personalamt bereitet auf Antrag und gegen Entschädigung personalrechtliche Verträge, Verfügungen und Beschlüsse der selbstständigen kantonalen Anstalten sowie der Gerichte und Schlichtungsbehörden im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 vor.	¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Kantons- und das VerwaltungsgerichtObergericht haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2. ² Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Kantons- und das VerwaltungsgerichtObergericht bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
⁴ Die Einreihung der Stellen ist mit dem Personalamt abzusprechen. Wird zwischen der Anstalt oder dem Gericht und dem Personalamt keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig a) bei den selbstständigen kantonalen Anstalten die Regierung; b) beim Kantons- und Verwaltungsgericht die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission. ⁵ Die selbstständigen kantonalen Anstalten können für ihre Mitarbeitenden die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.	b) beim Kantons- und Verwaltungsgericht Obergericht die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission.	
Art. 66 Personalrechtliche Streitigkeiten, Rechtsschutz ¹ Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zustande, erlässt die zuständige Instanz auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung. ² Verfügungen der Dienststellen können an das vorgesetzte Departement und Verfügungen der Departemente, der Standeskanzlei und der Finanzkontrolle an die Regierung weitergezogen werden. ³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung und Beschwerdeentscheide der Departemente können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. ⁴ Die Verfahren sind unter Vorbehalt mutwilliger Prozessführung kostenlos. a) ...	³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung und Beschwerdeentscheide der Departemente können an das Verwaltungsgericht Obergericht weitergezogen werden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
b) ... c) ... ⁵ Personalrechtliche Entscheide der selbstständigen kantonalen Anstalten können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. ^{5bis} Personalrechtliche Entscheide der Regionalgerichte können an das Kantonsgericht weitergezogen werden. ⁶ Personalrechtliche Entscheide des Kantonsgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, können an das Verwaltungsgericht und personalrechtliche Entscheide des Verwaltungsgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	⁵ Personalrechtliche Entscheide der selbstständigen kantonalen Anstalten können an das VerwaltungsgerichtObergericht weitergezogen werden. ^{5bis} Personalrechtliche Entscheide der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden können an das KantonsgerichtObergericht weitergezogen werden. ⁶ Personalrechtliche Entscheide des KantonsgerichtsObergerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, können an das VerwaltungsgerichtJustizgericht und personalrechtliche Entscheide des VerwaltungsgerichtsJustizgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, an das KantonsgerichtObergericht weitergezogen werden.	
	7. Der Erlass "Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)" BR 170.450 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
	Art. 11a Mitglieder richterlicher Behörden ¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden sind bis zum vollendeten 65. Altersjahr für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse versichert. ² Nach der Vollendung des 65. Altersjahrs kann die Altersvorsorge auf Antrag eines Mitglieds einer richterlichen Behörde bis zum gesetzlichen Altersrücktritt fortgeführt werden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Die jährlichen Sparbeiträge der Mitglieder des Obergerichts werden jeweils Ende Jahr zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht. Der Zuschlag ist auf die maximalen Beiträge des Vorsorgeplans beschränkt. Beim unterjährig- gen Austritt oder im Vorsorgefall wird der Zuschlag anteilmässig gewährt. ⁴ Freiwillige Einlagen im Rahmen des Vorsorgeplans des Kantons mit dem höchsten Einkaufsbetrag werden fünf Jahre nach der Einzahlung dem amtierenden Mitglied zu Lasten des Kantons um zehn Prozent erhöht.	
	Art. 15a Übergangsbestimmungen für die Mitglieder richterlicher Behörden ¹ Die nach dem alten Recht per 1. Januar 2007 entstandenen Leistungen bleiben unverändert. Reichen die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung dieser Leistungen nicht aus, übernimmt der Kanton deren Finanzierung im Umlageverfahren. ² Die gemäss der Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte vom 2. Oktober 2000 von den vollamtlichen Mitgliedern des Kantons- und Verwaltungsgerichts angesammelten individuellen Sparguthaben werden zu Gunsten jedes Mitglieds als Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse übertragen. Der betragsmässige Besitzstand ihrer Altersrente bleibt gewahrt. Zur Besitzstandswahrung notwendige Erhöhungen des Sparguthabens gehen zu Lasten des Kantons.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Ordentliche amtierende Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts können bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts wählen, ob sie die berufsvorsorgerechtlichen Sonderleistungen gemäss Artikel 5 oder Artikel 6 des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- oder Verwaltungsgerichts oder gemäss Artikel 11a Absatz 2 und Absatz 3 beanspruchen wollen. Geht keine Wahlerklärung ein oder wird die neue Regelung gewählt, wird das Sparguthaben bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts zu Lasten des Kantons erhöht. Der Zuschlag beträgt für jedes vollendete Amtsjahr als ordentliches Mitglied des Kantons- oder des Verwaltungsgerichts 2,5 Prozent, jedoch maximal 15 Prozent.	
	8. Der Erlass "Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)" BR 171.000 (Stand 1. November 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 13 Rechtsschutz ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006. ² Entscheide eines öffentlichen Organs, für die diese Bestimmungen kein Rechtsmittel vorsehen, sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht anfechtbar. ³ Die Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen.	² Entscheide eines öffentlichen Organs, für die diese Bestimmungen kein Rechtsmittel vorsehen, sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht Obergericht anfechtbar.	
	9. Der Erlass "Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)" BR 171.100 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 6 Rechtsschutz ¹ Entscheide von Behörden und Amtsstellen der Verwaltung und von un-selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts können beim vorgesetzten Departement angefochten werden. ² Gegen Entscheide Privater, die öffentliche Aufgaben erfüllen, steht die Beschwerde an die auftraggebende Instanz offen. ³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden. ⁴ Das Beschwerderecht steht auch der Aufsichtsstelle zu.	³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht Obergericht mit Beschwerde angefochten werden.	
	10. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGZZGB)" BR 210.100 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 14 2. Der Gemeindevorstand ¹ Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. ² Der Gemeindevorstand des Wohnsitzes oder des Heimortes ist zuständig für:	¹ Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht Obergericht erhoben werden.	

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
1. Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigkeit der Ehe; 2. Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft; 3. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a Abs. 1, Anfechtung einer Anerkennung; 4. Art. 550, amtliches Begehren um Verschollenerklärung gemäss Art. 6 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes. ³ Der Gemeindevorstand des letzten Wohnsitzes des Beklagten ist zuständige Behörde bei Vaterschaftsklagen gemäss Artikel 261 Absatz 2. ⁴ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 und Artikel 290 zuständig. ⁵ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle ist für die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen (Art. 504, 505) zuständig.¹⁾ ⁶ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle nimmt die Meldung über Todesfälle von am Wohnort verstorbenen Personen entgegen und teilt sie unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt mit.		

¹⁾ Vgl. Art. 69 ff. dieses Gesetzes.

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
⁷ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis. Bei der Gemeinde aufbewahrte letztwillige Verfügungen und Erbverträge sind dem Regionalgericht weiterzuleiten.¹⁾		
Art. 15 3. Die Regierung ¹ Die Regierung ist in folgenden Fällen zuständig: 1. Art. 30 Abs. 1, Bewilligung von Namensänderungen;²⁾ 2. Art. 57 Abs. 3, 78 und 89 Abs. 1, Klage auf Aufhebung einer juristischen Person; 3. Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigerklärung der Ehe;³⁾ 4. Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;⁴⁾ 5. Art. 882, Überwachung der Auslösung von Gülden; 6. Art. 885, Ermächtigung zur Annahme von Viehverpfändungen; 7. Art. 907, Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes;		

¹⁾ Vgl. Art. 72 Abs. 1 dieses Gesetzes.

²⁾ Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR [170.340](#) wird die Befugnis zur Bewilligung von Namensänderungen an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

³⁾ Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR [170.340](#) wird die Befugnis zur Klage auf Ungültigerklärung der Ehe an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁴⁾ Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR [170.340](#) wird die Befugnis zur Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
8. Art. 43 Abs. 2 und 3 IPRG¹⁾, Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern.²⁾ ² Die Regierung ist berechtigt, Geschäfte der erwähnten Art einzelnen Departementen oder Ämtern zur Erledigung zuzuweisen.³⁾ ³ Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung⁴⁾ an das Kantonsgericht erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.	³ Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung⁵⁾ an das Kantonsgericht Obergericht erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.	
Art. 16 II. Verfahren ¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶⁾. ² ... ³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung⁷⁾ an das Kantonsgericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein oberes kantonales Gericht erforderlich ist.	³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung⁸⁾ an das Kantonsgericht Obergericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein oberes kantonales Gericht erforderlich ist.	

¹⁾ SR [291](#)

²⁾ Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR [170.340](#) wird die Befugnis zur Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

³⁾ Vgl. Verordnung, BR [170.340](#)

⁴⁾ SR [272](#)

⁵⁾ SR [272](#)

⁶⁾ BR [370.100](#)

⁷⁾ SR [272](#)

⁸⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 20d V. Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Amtes kann beim Departement Beschwerde geführt werden. ² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung¹⁾ an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung²⁾ an das Kantonsgericht Obergericht weitergezogen werden.	
Art. 25a VI. Rechtsmittel ¹ Verfügungen der Aufsichts- und Umwandlungsbehörde können gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungspflege³⁾ an das vorgesetzte Departement weitergezogen werden. ² Entscheide des Departements können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	² Entscheide des Departements können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht Obergericht weitergezogen werden.	
Art. 60 5. Gerichtliche Beschwerdeinstanz ¹ Das Kantonsgericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz. ² Zwischenentscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können innert zehn Tagen seit ihrer Mitteilung beim Kantonsgericht angefochten werden.	¹ Das Kantonsgericht Obergericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz.	

1) SR [272](#)
2) SR [272](#)
3) BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Das Kantonsgericht ist an die Parteianträge nicht gebunden und erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Neue Tatsachen und Beweismittel sind zugelassen. ⁴ Für gesetzliche und behördlich angeordnete Fristen gilt kein Fristenstillstand. Die Parteien sind darauf hinzuweisen. ⁵ Im Übrigen gelten die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht.		
Art. 143 b) Anfechtung von Verfügungen des Grundbuchamts ¹ Gegen Verfügungen des Grundbuchamts kann Beschwerde bei der Aufsichtsstelle geführt werden. ² Beschwerdeentscheide der Aufsichtsstelle können innert 30 Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide in Gebührensachen. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.	² Beschwerdeentscheide der Aufsichtsstelle können innert 30 Tagen an das Kantonsgericht Obergericht weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide in Gebührensachen. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.	
	11. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht¹⁾ (EGzOR)" BR 210.200 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 14b 2. Aufsicht und Rechtsmittel ¹ Das Departement ist Aufsichtsinstanz.		

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Entscheide des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes können mit Berufung im Sinne der Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	² Entscheide des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes können mit Berufung im Sinne der Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht Obergericht weitergezogen werden.	
	12. Der Erlass "Notariatsgesetz (NotG)" BR 210.300 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Notariatskommission 1. Wahl, Zusammensetzung, Entschädigung ¹ Kantonsgericht und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Notariatskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern. ² Der Notariatskommission gehören in der Regel an: a) eine patentierte Notarin oder ein patentierter Notar, eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter; b) drei Inhaberinnen oder Inhaber des Bündner Fähigkeitsausweises für Notariatspersonen;	¹ Kantonsgericht Das Obergericht wählt die fünf Mitglieder der Notariatskommission und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam die drei Stellvertretenden für eine Amtsdauer Dauer von vier Jahren eine Notariatskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretenden. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. ² Der Die Notariatskommission gehört besteht in der Regel aus: a) eine patentierte Notarin, ein patentierter Notar, eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter patentierten Notarinnen oder ein patentierter Notar, eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter Notaren; b) drei Inhaberinnen oder Inhaber des Bündner Fähigkeitsausweises für Notariatspersonen; zumindest einer patentierten Grundbuchverwalterin oder Inhaber des Bündner Fähigkeitsausweises für Notariatspersonen; einem patentierten Grundbuchverwalter;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
c) ein Mitglied des Kantons- oder Verwaltungsgerichts. ³ Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie kann ein Sekretariat und eine Aktuarin oder einen Aktuar bestellen. ⁴ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der Mitglieder der Notariatskommission fest.	c) ein Mitglied des Kantons drei Stellvertretenden, die entweder patentierte Notarinnen beziehungsweise patentierte Notare oder Verwaltungsgerichtspatentierte Grundbuchverwalterinnen beziehungsweise patentierte Grundbuchverwalter sind. ³ Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie kann bestellt ein Sekretariat und eine Aktuarin ein Aktuar riat. Die Präsidentin oder einen Aktuar bestellender Präsident bezeichnet die Zustelladresse für die Notariatskommission und gibt diese öffentlich bekannt. ^{3bis} Administrativ ist die Notariatskommission dem Obergericht angegliedert. ⁴ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der für die Mitglieder der Notariatskommission fest.	
Art. 5 2. Aufgaben ¹ Die Notariatskommission ist Aufsichtsbehörde über das gesamte Notariatswesen. ² Ihr obliegt insbesondere: a) die Durchführung der Prüfung, die Erteilung des Fähigkeitsausweises und die Vereidigung patentierter Notarinnen und Notare; b) die Anordnung von Inspektionen; c) die Befreiung vom Berufsgeheimnis; d) der Entscheid in Unvereinbarkeits- und Ausstandssachen;		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
e) die Behandlung von Beschwerden gegen Gebührenverfügungen der Notariatspersonen; f) die Behandlung von Anzeigen und Beschwerden gegen Notariatspersonen; g) die Eröffnung und Durchführung von Disziplinaruntersuchungen sowie die Anordnung von Disziplinarmassnahmen; h) die Mitteilung von Empfehlungen und die Erteilung von Auskünften über notariatsrechtliche Belange von allgemeiner Bedeutung. ³ Die Notariatskommission erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.	³ <i>Aufgehoben</i>	
	Art. 5a 3. Aufsicht ¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Notariatskommission aus. ² Es verfügt gegenüber der Notariatskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsmittel und Hilfsmittel wie gegenüber den richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung. ³ Das Obergericht entscheidet über die Entbindung der Kommissionsmitglieder vom Amtsgeheimnis für Aussagen vor anderen Behörden und für die Aktenedition.	
Art. 6 Inspektionen		

¹⁾ BR [173.000](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Notariatskommission bestimmt eine oder mehrere Notariatsinspektorinnen oder einen oder mehrere Notariatsinspektoren und ordnet periodische Inspektionen der Amtsführung von Notariatspersonen an. ² Die Amtsführung der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter wird in der Regel vom kantonalen Grundbuchinspektorat inspiziert. ³ Die Notariatspersonen sind verpflichtet, der inspizierenden Person über ihre Amtsführung alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und alle gewünschten Dokumente vorzulegen. ⁴ Die inspizierenden Personen erstatten der Notariatskommission Bericht.	⁵ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen für die inspizierenden Personen fest. Sie kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.	
Art. 9 Verfahren, Rechtsmittel ¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss. ² Entscheide der Notariatskommission, ausser diejenigen gemäss Artikel 10 Absatz 2, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für alle Verfahren vor der Notariatskommission das Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾. ² Entscheide der Notariatskommission, ausser diejenigen gemäss Artikel 10 Absatz 2, können innert 30 Tagen seit der begründeten Mitteilung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht weitergezogen werden.	

¹⁾ BR [170.400](#)

²⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Die Notariatskommission kann Entscheide über die Notariatsprüfung im Dispositiv erlassen. Die betroffenen Personen können bei der Notariatskommission innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen begründeten Entscheid verlangen. Artikel 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gilt sinngemäss.	
Art. 10 Prüfung ¹ Zur Notariatsprüfung zugelassen wird, wer den Fähigkeitsausweis für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besitzt. ² Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird von drei Mitgliedern der Notariatskommission, die über den Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen verfügen müssen, durchgeführt und beurteilt. ³ Wer die Prüfung zum dritten Mal nicht besteht, kann nicht mehr zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.	⁴ Nach dem Beginn können Prüfungen nur aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Wird eine Prüfung ohne ausreichenden Grund abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden. ⁵ Handelt eine Person bei der Prüfung unehrlich, kann die Notariatskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.	
Art. 26 Gemeinsame Bestimmungen ¹ Die Beglaubigungsformel ist auf demjenigen Dokument anzubringen, welchem sie dient. Die Notariatsperson kann auch ein Beiblatt erstellen und dieses mit dem betreffenden Dokument auf geeignete Weise verbinden.		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Die Notariatsperson setzt jeder Beglaubigungsformel Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihre Stempel bei. ³ Die Beglaubigungsformel ist in jeder Sprache zulässig, welche die Notariatsperson ausreichend beherrscht.		neuer Absatz <i>a) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi)</i> Einfügen neuer Absatz wie folgt: ⁴ Urkundspersonen können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem auf Papier erstellten Originaldokument sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen. <i>b) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) und Regierung</i> Gemäss Botschaft
		neuer Artikel

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
		<i>a) Antrag Kommissionsminderheit</i> (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi) Einfügen neuer Artikel wie folgt: Art. 29a Elektronische Beglaubigung ¹ Für elektronische Beglaubigungen nach Artikel 26 Absatz 4 dieses Gesetzes verwenden Urkundspersonen eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinn des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 beruht. <i>b) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft
		neuer Artikel <i>a) Antrag Kommissionsminderheit</i> (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi) Einfügen neuer Artikel wie folgt: Art. 29b Eintragung von Urkundspersonen in das Schweizerische Register der Urkundspersonen ¹ Die Notariatskommission erteilt Urkundspersonen die für ihren Eintrag in das Schweizerische Register der Urkundspersonen erforderliche Ermächtigung. <i>b) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft
Art. 33 Lesen und Unterzeichnen, Einheit des Aktes	Art. 33 Lesen und Unterzeichnen, Beurkundung von Willenserklärungen 1. Einheit des Aktes, Lesen und Unterzeichnen	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die erscheinenden Parteien müssen die öffentliche Urkunde entweder selber lesen oder von der Notariatsperson vorgelesen erhalten, hierauf ausdrücklich genehmigen und dann eigenhändig mit ihrem Namen unterzeichnen. ² Während der Beurkundung müssen alle mitwirkenden Personen anwesend sein, und das Verfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. ³ Vorbehalten bleiben besondere Beurkundungsformen nach Bundesrecht und nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.	¹ Die erscheinenden Parteien müssen die öffentliche Urkunde entweder selber lesen oder Während der Beurkundung von der Notariatsperson vorgelesen erhalten, hierauf ausdrücklich genehmigen und dann eigenhändig mit ihrem Namen unterzeichnen Willenserklärungen müssen alle mitwirkenden Personen anwesend sein. Das Verfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. ² Während der Beurkundung müssen alle Die mitwirkenden Personen anwesend sein, müssen die öffentliche Urkunde entweder selber lesen oder sich von der Notariatsperson vorlesen lassen, hierauf ausdrücklich genehmigen und das Verfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. dann eigenhändig unterzeichnen.	
Art. 34 Beurkundung von Willenserklärungen ¹ Die Beurkundung besteht darin, dass die Notariatsperson am Schluss der öffentlichen Urkunde förmlich bestätigt, diese sei den Parteien zur Kenntnis gebracht worden, enthalte den der Notariatsperson mitgeteilten Willen der Parteien und sei von diesen unterzeichnet worden. ² Die Notariatsperson setzt dieser Beurkundungsformel Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei.	Art. 34 Beurkundung von Willenserklärungen 2. Beurkundungsformel ¹ Die Beurkundung Beurkundungsformel besteht darin, dass die Notariatsperson am Schluss der öffentlichen Urkunde förmlich bestätigt, diese sei den Parteien zur Kenntnis gebracht worden, enthalte den der Notariatsperson mitgeteilten Willen der Parteien und sei von diesen unterzeichnet worden. Die Notariatsperson setzt dieser Bestätigung die Ortsangabe, das Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei. ² <i>Aufgehoben</i>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 35 Beurkundung von Beschlüssen ¹ Die Notariatsperson hat an der Versammlung oder an der Sitzung teilzunehmen und ein Protokoll als öffentliche Urkunde zu erstellen. ² Das Protokoll muss mindestens enthalten: a) die Angabe von Ort und Datum der Versammlung- oder Sitzung; b) die Bestellung der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Stimmzählerinnen oder Stimmenzähler; c) die Feststellungen der oder des Vorsitzenden über Einberufung, Präsenz und Beschlussfähigkeit sowie allfällige Einwendungen gegen die Durchführung; d) alle gefassten Beschlüsse und erzielten Abstimmungsergebnisse, soweit sie beurkundungsbedürftig sind.	Art. 35 Sachbeurkundung 1. Beurkundung von Beschlüssen von Versammlungen oder Sitzungen ¹ Die Notariatsperson hat an der Versammlung beurkundet die Beschlüsse von Versammlungen oder an der Sitzung teilzunehmen und Sitzungen, indem sie ein Protokoll als öffentliche Urkunde zu erstellen erstellt. Sie hat an den beurkundeten Versammlungen oder Sitzungen teilzunehmen. ^{1bis} Auf schriftlichem Weg oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasste Beschlüsse von Versammlungen oder Sitzungen kann die Notariatsperson beurkunden, wenn ihre Teilnahme sichergestellt ist und das Bundesrecht diese Form der Beschlussfassung zulässt. ² Das Protokoll muss mindestens die von Bundesrechts wegen erforderlichen Angaben sowie die Feststellungen der oder des Vorsitzenden über Einberufung, Teilnahme und Beschlussfähigkeit sowie allfällige Einwendungen gegen die Durchführung enthalten. a) <i>Aufgehoben</i> b) <i>Aufgehoben</i> c) <i>Aufgehoben</i> d) <i>Aufgehoben</i>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Die Notariatsperson setzt diesem Protokoll Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei. ⁴ Sie ist berechtigt, die öffentliche Urkunde erst nach der Versammlung oder Sitzung zu erstellen und zu unterzeichnen.		
Art. 36 Andere Sachbeurkundungen ¹ Die Notariatsperson hat den zu beurkundenden Vorgang oder Zustand möglichst genau in einem Protokoll als öffentliche Urkunde festzustellen. ² Das Protokoll muss mindestens enthalten: a) Nennung von Auftraggeberin oder Auftraggeber und Amtsgeschäft; b) Angabe von Ort und Datum; c) Beschreibung des Vorganges oder Zustandes. ³ Im Übrigen gelten Artikel 35 Absätze 3 und 4.	Art. 36 2. Andere Sachbeurkundungen	
Art. 37 Äussere Form ¹ Die Parteien können das zu beurkundende Schriftstück der Notariatsperson entweder abgefasst vorlegen oder zur Abfassung übertragen. ² Jede öffentliche Urkunde ist in sauberer Art und mit leicht lesbarer Schrift zu erstellen. Verwendetes Papier und eingesetzter Schreibstoff müssen von guter und dauerhafter Qualität sein. Radierungen oder Ausschnitte sind untersagt.		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Dokumente, welche zu integrierenden Bestandteilen einer öffentlichen Urkunde erklärt werden (Pläne, Verzeichnisse, Aufstellungen usw.), sind mit dieser in geeigneter Weise zu verbinden, an ihrem Ende zu datieren, von den Parteien zu visieren sowie mit Unterschrift und Stempel der Notariatsperson zu versehen.		neuer Absatz <i>a) Antrag Kommissionsminderheit</i> (5 Stimmen: Bondolfi, Cramer, Casty, Flutsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi) Einfügen neuer Absatz wie folgt: ⁴ Die Urkundsperson kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische öffentliche Urkunden erstellen. Dazu ist ebenfalls eine entsprechend Artikel 29b dieses Gesetzes notwendige Ermächtigung durch die Notariatskommission notwendig. <i>b) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft
Art. 50 Ausführungserlasse ¹ Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Notariatskommission ein Prüfungsreglement.	¹ Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Notariatskommission ein Prüfungsreglement eine Verordnung über die Notariatsprüfung.	
Art. 51a Übergangsbestimmungen ¹ Mit Aufhebung des Kreisnotariats haben die Kreisnotarinnen und Kreisnotare alle aufbewahrungspflichtigen Sachen in Anwesenheit eines Mitgliedes der Notariatskommission bei der betreffenden Region zu hinterlegen.		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Davon kann abgesehen werden, wenn eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar alle hinterlegungspflichtigen Sachen zur eigenen Aufbewahrung übernimmt. ³ In jedem Fall ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen und der Notariatskommission auszuhändigen.	⁴ Die neuen finanzaufsichtsrechtlichen Regelungen gelten vom ersten Rechnungsjahr an, das nach dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beginnt.	
	13. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)" BR 217.600 (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:	
Art. 15 Beschwerdeinstanz ¹ Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.	¹ Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht Obergericht.	
	14. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG)" BR 220.000 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Organisationsreglement ¹ Die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen ist Sache der Regionen. Die Region erlässt dazu ein Organisationsreglement, soweit sie dazu durch dieses Gesetz ermächtigt und beauftragt wird.	¹ Die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen ist Sache der Regionen. Die Region erlässt dazu ein Organisationsreglement, soweit sie dazu durch dieses Gesetz ermächtigt und beauftragt wird.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Das Organisationsreglement enthält insbesondere Bestimmungen über die ordnungsgemässe Durchführung der Betreibungen und Konkurse in der Region sowie den zweckmässigen Einsatz von Personal und Mittel. ³ Das Organisationsreglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.	^{1bis} Soweit es für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, sind die Regionen berechtigt, in die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen Einsicht zu nehmen. ² Die Regionen regeln die Führung der Betreibungs- und Konkursämter sowie allfälliger Aussenstellen in einem Organisationsreglement, soweit sie dazu durch dieses Gesetz ermächtigt und beauftragt werden. Das Organisationsreglement enthält insbesondere Bestimmungen über die ordnungsgemässe Durchführung der Betreibungen und Konkurse in der Region sowie den zweckmässigen Einsatz von Personal und Mittel.	
Art. 7 Mitteilung und Veröffentlichung ¹ Die Region hat die Ernennung und den Rücktritt von Amtspersonen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. ² Bei Änderungen der personellen Zusammensetzung hat die Region die Namen der betreffenden Personen angemessen zu publizieren. Die Aufsichtsbehörde informiert periodisch über die personelle Zusammensetzung der Betreibungs- und Konkursämter.	¹ Die Region hat die Ernennung und den Rücktritt von Amtspersonen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Sie informiert die Aufsichtsbehörde über Amtspflichtverletzungen von Konkurs- und Betreibungsbeamten oder -beamtinnen, welche die Anordnung einer Disziplinarmassnahme rechtfertigen könnten.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Konkursgericht und Nachlassgericht sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die Ernennung von Personen mitzuteilen, die mit der Sachwaltung, der Liquidation oder der ausseramtlichen Konkursverwaltung beauftragt werden.		
Art. 13 Aufsichtsbehörde ¹ Einzige kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 und Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist das Kantonsgericht.	¹ Einzige kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 und Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist das Kantonsgericht Obergericht . ² Das Obergericht bezeichnet die zuständigen Organe in der Geschäftsordnung.	
Art. 15 2. im Besonderen ¹ Die Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter regelmässig zu prüfen oder prüfen zu lassen und trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von unzweckmässigen oder ordnungswidrigen Zuständen. ² Sie sorgt für eine ordnungsgemässe Amtsübergabe. ³ Sie kann Einführungs- und Weiterbildungskurse durchführen und die Teilnahme für obligatorisch erklären. ⁴ Sie kann einen Beratungsdienst unterhalten, der die Betreibungs- und Konkursämter in Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und in konkreten Einzelfällen berät.	⁴ Sie kann unterhält einen Beratungsdienst unterhalten , der die Betreibungs- und Konkursämter in Fragen der allgemeinen Geschäftsführung und in konkreten Einzelfällen berät.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
⁵ Sie genehmigt den Zusammenschluss zweier oder mehrerer Betreibungs- oder Konkursämter, die Schaffung von Aussenstellen sowie das Organisationsreglement.		
	Art. 16a Betreibungs- und Konkursinspektorinnen und -inspektoren ¹ Die Aufsichtsbehörde ernennt einen oder mehrere Betreibungs- und Konkursinspektorinnen oder einen oder mehrere Betreibungs- und Konkursinspektoren. ² Die Betreibungs- und Konkursinspektorinnen sowie die Betreibungs- und Konkursinspektoren: a) prüfen mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung der Konkurs- und Betreibungsämter und teilen dem Obergericht das Ergebnis der Prüfung mit; b) erteilen Auskünfte an die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und die Betreibungs- und Konkursbeamten; c) geben den Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und den Betreibungs- und Konkursbeamten Hilfestellung bei der Erledigung von Amtsgeschäften; d) sind für die Weiterbildung zuständig. ³ Die Regierung legt das Taggeld für die im Nebenamt tätigen Betreibungs- und Konkursinspektorinnen sowie Betreibungs- und Konkursinspektoren fest. Sie kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.	

¹⁾ BR [170.400](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 17 Verfahren vor Kantonsgericht 1. als Aufsichtsbehörde ¹ Beschwerden gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie Gesuche und Anzeigen sind schriftlich einzureichen. ² Die Aufsichtsbehörde holt die erforderlichen Vernehmlassungen ein und klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. ³ Ein Parteivortritt findet nicht statt. ⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.	Art. 17 Verfahren vor Kantonsgericht Obergericht 1. als Aufsichtsbehörde	
Art. 18 2. als Disziplinarbehörde ¹ Die Aufsichtsbehörde kann aufgrund einer Anzeige oder von Amtes wegen ein Disziplinarverfahren eröffnen. ² Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor. ³ Nach Abschluss der Untersuchung erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme; nötigenfalls ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. ⁴ Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen schriftlich eröffnet.	² Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson sowie der betroffenen Region mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor. ⁴ Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen der betroffenen Person sowie der betroffenen Region schriftlich eröffnet.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Verwaltungspfleugesetzes über das Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden sinngemäss anwendbar.		
Art. 20 Nachlassgericht ¹ Das Regionalgericht ist unteres Nachlassgericht. ² Das Kantonsgericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.	² Das Kantonsgericht Obergericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.	
Art. 21 Gewerbsmässige Vertretung ¹ Zur gewerbsmässigen Vertretung sind in allen Verfahren Anwältinnen und Anwälte befugt, die nach dem Anwalts-gesetz vom 23. Juni 2000 berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichten zu vertreten. ² Die Vertretung in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Artikel 251 der Zivilprozessordnung, im Beschwerdeverfahren nach Artikel 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie im Verfahren vor dem Betreibungs- und Konkursamt ist davon ausgenommen.	Art. 21 Aufgehoben	
	15. Der Erlass "Anwalts-gesetz" BR 310.100 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Anwalts-gesetz	Anwalts-gesetz (AnwG)	
vom 14. Februar 2006		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,		
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ¹⁾ , nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005 ²⁾ ,		
beschliesst:		
Art. 5 Aufsichtskommission 1. Wahl, Zusammensetzung, Entschädigung ¹ Kantonsgericht und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern. ² Der Aufsichtskommission gehören in der Regel zwei im Register des Kantons Graubünden eingetragene Anwältinnen oder Anwälte und je ein Mitglied des Kantons- und des Verwaltungsgerichts an.	¹ Kantonsgericht Das Obergericht wählt die fünf Mitglieder der Aufsichtskommission und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam die drei Stellvertretenden für eine Amtsdauer Dauer von vier Jahren eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. ² Der Die Aufsichtskommission gehören besteht in der Regel zwei im Register des Kantons Graubünden eingetragene Anwältinnen oder Anwälte und je ein Mitglied des Kantons- und des Verwaltungsgerichts an. aus: a) einem ordentlichen Mitglied des Obergerichts, das die Aufsichtskommission präsidiert; b) einem weiteren ordentlichen Mitglied des Obergerichts, das einer anderen Abteilung des Obergerichts angehört als die Präsidentin oder der Präsident; c) drei weiteren Mitgliedern, von denen in der Regel zwei Anwältinnen und Anwälte sind, die im Kanton praktizieren;	

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ Seite 1307

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Sämtliche Mitglieder und Stellvertretenden müssen im Besitz des Anwaltspatents sein. ⁴ Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Sie kann ein Sekretariat und ein Aktuariat bestellen. ⁵ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der Mitglieder der Aufsichtskommission fest.	d) drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁴ Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Administrativ ist sie dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über eine Zustelladresse, kann ein Sekretariat die Räumlichkeiten des Obergerichts nutzen und ein dessen Sekretariat sowie Aktuariat bestellen beanspruchen. ⁵ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der für die Mitglieder der Aufsichtskommission fest.	
Art. 6 2. Aufgaben ¹ Die Aufsichtskommission ist die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte. ² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: a) Sie überwacht die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte und übt das Disziplinarrecht aus; b) Sie führt das Anwaltsregister und die öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA;	² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: Ihr obliegen insbesondere: a) Sie überwacht die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte und übt das Disziplinarrecht aus die Überwachung der Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte und übt das Disziplinarrecht aus sowie die Ausübung des Disziplinarrechts; b) Sie führt das Anwaltsregister und die öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA; die Führung des Anwaltsregisters und die öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
c) Sie entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt die Anwaltsprüfungen durch, erteilt das Anwaltspatent und die Praktikumsbewilligung und entscheidet über den Entzug des Anwaltspatents; d) Sie entscheidet über die Entbindung vom Berufsgeheimnis; e) Sie ist mit dem Vollzug des BGFA¹⁾ betraut, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Instanz für zuständig erklärt. ³ Die Aufsichtskommission erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.	c) Sie entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt die Anwaltsprüfungen durch, erteilt das Anwaltspatent Durchführung der Anwaltsprüfungen, die Erteilung des Anwaltspatents und die Praktikumsbewilligung und entscheidet der Entscheid über den Entzug des Anwaltspatents sowie der erteilten Bewilligungen; d) Sie entscheidet der Entscheid über die Entbindung vom Berufsgeheimnis; e) Sie ist mit dem der Vollzug des BGFA²⁾ betraut, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Instanz für zuständig erklärt. ³ <i>Aufgehoben</i>	
	Art. 6a 3. Aufsicht ¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Aufsichtskommission aus. ² Es verfügt gegenüber der Aufsichtskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und Hilfsmittel wie gegenüber den richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen. Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes³⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung. ³ Das Obergericht entscheidet über die Entbindung der Kommissionsmitglieder vom Amtsgeheimnis für Aussagen vor anderen Behörden und für die Aktenedition.	

¹⁾ SR [935.61](#)
²⁾ SR [935.61](#)
³⁾ BR [173.000](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 7 Verfahren, Rechtsmittel ¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ sinngemäss. ² Entscheide der Aufsichtskommission können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide über die Bewertung der Anwaltsprüfung.	¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für alle Verfahren vor der Aufsichtskommission das Verwaltungsrechtspflegegesetz Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.¹⁾ ² Entscheide der Aufsichtskommission können innert 30 Tagen seit der Mitteilung des begründeten Entscheids mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Justizgericht weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide über die Bewertung der Anwaltsprüfung. ³ Die Aufsichtskommission kann Entscheide über die Anwaltsprüfung im Dispositiv erlassen. Die betroffenen Personen können bei der Aufsichtskommission innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen begründeten Entscheid verlangen. Im Übrigen gilt Artikel 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.	
Art. 9 Prüfung ¹ Durch die Anwaltsprüfung soll sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen. ² Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist praxisbezogen auf das eidgenössische und kantonale Recht zu gestalten. ³ Die Anwaltsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt.		

¹⁾ BR [370.100](#)

²⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁴ Nach dem Anmeldeschluss können sich Prüfende nur aus wichtigen Gründen zurückziehen. Bleiben sie der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder beenden sie die Prüfung ohne ausreichenden Grund nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁵ Handelt eine Person bei der Prüfung unehrlich, kann die Aufsichtskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.	
Art. 17 Eintragung in das kantonale Anwaltsregister ¹ Die Aufsichtskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung gemäss BGFA¹⁾ und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten gemäss BGFA. Die Bestimmungen des Prüfungsreglementes gelten sinngemäss.	¹ Die Aufsichtskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung gemäss BGFA²⁾ und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten gemäss BGFA. Die Bestimmungen des Prüfungsreglementes der Verordnung über die Anwaltsprüfung gelten sinngemäss.	
Art. 19 Ausführungserlasse ¹ Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Aufsichtskommission ein Prüfungsreglement. Sie regelt die Einzelheiten der Parteientschädigung sowie das Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung und die amtliche Verteidigung.	¹ Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Aufsichtskommission ein Prüfungsreglement Verordnung über die Anwaltsprüfung. Sie regelt die Einzelheiten der Parteientschädigung sowie das Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung und die amtliche Verteidigung.	
Art. 21 Übergangsbestimmung		

¹⁾ SR [935.61](#)

²⁾ SR [935.61](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Auf vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängige Verfahren vor der Aufsichtskommission ist neues Recht anzuwenden. Davon ausgenommen sind Disziplinarverfahren, soweit das alte Recht für die Betroffenen günstiger ist.	² Die neuen finanzaufsichtsrechtlichen Regelungen gelten vom ersten Rechnungsjahr an, das nach dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beginnt.	
	16. Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)" BR 320.100 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Erstinstanzliches Gericht 1. Einzelrichterin, Einzelrichter ¹ Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, entscheidet ein Mitglied des Regionalgerichts in einzelrichterlicher Kompetenz: a) in Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt; b) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Betrag bis 5000 Franken; c) über die Ehescheidung, Ehetrennung oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung; d) über die Vollstreckung; e) über Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote im Sinn der Zivilprozessordnung¹⁾.	Art. 4 Aufgehoben	

¹⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Sie oder er erledigt Rechtshilfegesuche, soweit nicht das Kantonsgericht dafür zuständig ist.		
Art. 5 2. Kollegialgericht ¹ Das Regionalgericht amtet als erstinstanzliches Zivilgericht, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist. ² Es entscheidet in Fünferbesetzung: a) in Angelegenheiten, für die das ordentliche Verfahren gilt; b) wenn der Streitwert für die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erreicht ist; c) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung; d) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden.	Art. 5 2Erstinstanzliches Gericht 1.Kollegialgericht1. Regionalgericht ¹ Das Regionalgericht Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, amtet das Regionalgericht als erstinstanzliches Zivilgericht, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist. ² Es entscheidet in Fünferbesetzung einzelrichterlicher Kompetenz: a) inüber Angelegenheiten, für die das ordentliche summarische Verfahren gilt; b) wenn der Streitwert über Angelegenheiten, für die Be- beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erreicht ist vereinfachte Verfahren gilt; c) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung besondere familienrechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten und Verfahren bei eingetragener Partnerschaft; d) auf Anordnung über Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote im Sinne der oder des Vorsitzenden. Zivilprozessordnung; e) über Rechtshilfegesuche, soweit nicht das Obergericht zuständig ist; f) wenn eine Eingabe offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung.	In den anderen Fällen Über Streitigkeiten gemäss Absatz 2 Litera b und Litera c entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung, wenn dies von einer Partei in der ersten Rechtsschrift beantragt wird, der Streitwert 10 000 Franken übersteigt und die Eingabe nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. ⁴ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz¹⁾ vorgesehenen Besetzung.	
Art. 6 3. Kantonsgericht ¹ Das Kantonsgericht beurteilt als erstinstanzliches Gericht die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist. ² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz über: a) den Rechtsschutz in klaren Fällen bei Streitigkeiten, für die das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht; b) Schiedsgerichtssachen mit Ausnahme der Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen.	Art. 6 3. Kantonsgericht 2. Obergericht ¹ Das Kantonsgericht Obergericht beurteilt als erstinstanzliches Gericht Zivilgericht die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist. ² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz über: a) den Rechtsschutz in klaren Fällen bei über Streitigkeiten, für die das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht bis zu einem Streitwert von 10 000 Franken; a^{bis}) über Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt; b) über Schiedsgerichtssachen mit Ausnahme der Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen. ³ In den anderen Fällen entscheidet das Obergericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz²⁾ vorgesehenen Besetzung.	

¹⁾ BR [173.000](#)

²⁾ BR [173.000](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 7 Rechtsmittelinstanz ¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz zivilrechtliche Berufungen und Beschwerden. ² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn: a) der Streitwert 5000 Franken nicht überschreitet; b) ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.	¹ Das KantonsgerichtObergericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz zivilrechtliche Berufungen und Beschwerden. ² Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn: a) der Streitwert 5000 Franken nicht überschreitetüber Beschwerden; a^{bis}) über Berufungen gegen Entscheide im summarischen Verfahren; b) wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist. ³ Über Streitigkeiten gemäss Absatz 2 Litera a und Litera a^{bis} entscheidet das Obergericht in Dreierbesetzung, wenn dies von einer Partei in der ersten Rechtsschrift beantragt wird, der Streitwert 10 000 Franken übersteigt und das Rechtsmittel nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist. ⁴ In den anderen Fällen entscheidet das Obergericht in der im Gerichtsorganisationsgesetz¹⁾ vorgesehenen Besetzung.	
Art. 8 Rechtshilfe ¹ Das Kantonsgericht ist die kantonale Zentralbehörde für Rechtshilfegesuche aus dem Ausland im Sinne der Staatsverträge.	¹ Das KantonsgerichtObergericht ist die kantonale Zentralbehörde für Rechtshilfegesuche aus dem Ausland im Sinne der Staatsverträge.	

¹⁾ BR [173.000](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Die Zustellung ins Ausland erfolgt direkt von Behörde zu Behörde. Wenn der direkte Verkehr durch Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht ausgeschlossen ist, erfolgt die Zustellung über das Kantonsgericht.	² Die Zustellung ins Ausland erfolgt direkt von Behörde zu Behörde. Wenn der direkte Verkehr durch Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht ausgeschlossen ist, erfolgt die Zustellung über das Kantonsgericht Obergericht .	
Art. 13 Entscheid über bestrittene Ausstandsbegehren ¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person: a) das in der Hauptsache zuständige Gericht; b) das Gericht in Ausstandsfällen bei einzelrichterlichen Zuständigkeiten; c) das Regionalgericht in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden. ² Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz ¹⁾ .	¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person: a) das die oder der Vorsitzende des in der Hauptsache zuständige Gericht zuständigen Gerichts in Ausstandsfällen von weiteren Gerichtspersonen; b) das Gericht die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden in Ausstandsfällen bei einzelrichterlichen Zuständigkeiten der oder des Vorsitzenden; c) das Regionalgericht die oder der Vorsitzende der Zivilkammer des in der Hauptsache zuständigen Regionalgerichts in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden. ² <i>Aufgehoben</i>	
Art. 15 Verfahrenskosten ¹ Die Tragung der Prozesskosten richtet sich nach der Zivilprozessordnung ²⁾ .		

¹⁾ BR [173.000](#)

²⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren und die Entscheidgebür bemessen sich nach dem Aufwand, dem Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person. ³ Die Pauschale beträgt höchstens 30 000 Franken. In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Einigung oder Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Pauschale für das Schlichtungsverfahren beziehungsweise die Entscheidgebür angemessen reduziert. ⁴ Das Kantonsgericht regelt die Höhe der Pauschalen in einer Verordnung¹⁾.	⁴ Das KantonsgerichtObergericht regelt die Höhe der Pauschalen in einer Verordnung²⁾.	
Art. 16 Entschädigungen ¹ Die Entschädigung der Parteivertretung sowie der unentgeltlichen Rechtspflege richten sich nach der Zivilprozessordnung³⁾ und der Anwaltsgesetzgebung⁴⁾. ² Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen für den Erwerbsausfall beträgt höchstens 500 Franken pro Tag. Die Entschädigung der Spesen erfolgt höchstens zu den für die Angestellten des Kantons geltenden Ansätzen. Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung⁵⁾.	² Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen für den Erwerbsausfall beträgt höchstens 500 Franken pro Tag. Die Entschädigung der Spesen erfolgt höchstens zu den für die Angestelltendas Personal des Kantons geltenden Ansätzen. Das KantonsgerichtObergericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung⁶⁾.	

¹⁾ BR [320.210](#)

²⁾ BR [320.210](#)

³⁾ SR [272](#)

⁴⁾ BR [310.100](#) und BR [310.250](#)

⁵⁾ BR [310.210](#)

⁶⁾ BR [320.210](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	17. Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR 350.100 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Bestand ¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie der erforderlichen Anzahl an: a) Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten sowie der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt; b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälten; c) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie Kanzleiangestellten. ² Bei Bedarf kann die Regierung ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte bestellen.	^{1bis} Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates bestellt bei Bedarf ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, um Strafverfahren zu führen, die sich gegen Mitglieder der Regierung richten. ² Bei Bedarf kann In den anderen Fällen bestellt die Regierung bei Bedarf ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte bestellen.	
Art. 12 Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt ¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist insbesondere zuständig für:		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
a) Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen; b) Zuteilung von Fällen an die Abteilungen oder an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; c) Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte und der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes; d) Einsprache gegen Strafbefehle, die nicht von der Staatsanwaltschaft stammen; e) Ergreifen von Rechtsmitteln und Vertretung der Staatsanwaltschaft vor der Rechtsmittelinstanz; f) Gerichtsstandsfragen vor eidgenössischen Gerichten; g) Erlass von internen Richtlinien. ² Sie oder er kann im Einzelfall das Ergreifen von Rechtsmitteln und die Vertretung vor der Rechtsmittelinstanz einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt, der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt, einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt oder einer Jugendanwältin oder einem Jugendanwalt übertragen.	d) Einsprache gegen Strafbefehle, die nicht von der Staatsanwaltschaft stammen anderen kantonalen Verwaltungsbehörden;	
Art. 19 Erstinstanzliches Gericht ¹ Das Regionalgericht amtet als erstinstanzliches Strafgericht. ² Es entscheidet in Fünferbesetzung:	² Es entscheidet in Fünferbesetzung einzelrichterlicher Kompetenz:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
a) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung; b) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden; c) wenn die Staatsanwaltschaft: 1. eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren beantragt; 2. eine Verwahrung oder eine stationäre therapeutische Massnahme beantragt; 3. bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als fünf Jahren beantragt. ³ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung.	a) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung Übertretungen; b) auf Anordnung der über Verbrechen oder Vergehen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt und die oder der Vorsitzende keine solche Sanktion anordnen will. c) <i>Aufgehoben</i> ³ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung der im Gerichtsorganisationsgesetz²⁾ vorgesehenen Besetzung.	
Art. 22 Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz ¹ Das Kantonsgericht amtet als Berufungsgericht und als Beschwerdeinstanz in Straf- und Jugendstrafsachen.	¹ Das Kantonsgericht Obergericht amtet als Berufungsgericht und als Beschwerdeinstanz in Straf- und Jugendstrafsachen.	
Art. 30 Ausnahmen vom Verfolgungszwang		

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ BR [173.000](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sind für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar. ² Die Mitglieder der Regierung sowie die Richterinnen und Richter und die Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.	¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Obergerichts sind für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar. ² Die Mitglieder der Regierung sowie die Richterinnen und Richter der richterlichen Behörden und die Aktuarinnen und sowie Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts der richterlichen Behörden können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.	
	Art. 35a Weiterzug durch Behörden ¹ Die Staatsanwaltschaft und die weiteren kantonalen Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Beurteilung von kantonalen Übertretungstatbeständen zuständig sind, können Entscheide der Regionalgerichte an das Obergericht weiterziehen.	
Art. 37 Verfahrenskosten ¹ Die Tragung der Verfahrenskosten richtet sich nach der Strafprozessordnung¹⁾ und der Jugendstrafprozessordnung²⁾. ² Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person.		

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [312.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Die Gebühr beträgt höchstens 20 000 Franken. In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Gebühr angemessen reduziert. ⁴ Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung geregelt durch: a) die Regierung für Verfahren vor Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft¹⁾; b) das Kantonsgericht für gerichtliche Verfahren²⁾.	b) das Kantonsgericht Obergericht für gerichtliche Verfahren³⁾.	
Art. 42 Kantonale Verwaltungsbehörden ¹ Überträgt ein Gesetz die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nach kantonalem oder Bundesrecht einer kantonalen Verwaltungsbehörde, liegt die Zuständigkeit ohne eine besondere Zuweisung beim sachlich zuständigen Amt. ² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung⁴⁾ und diesem Gesetz. Besondere Verfahrensvorschriften bleiben vorbehalten.	^{1bis} Die Staatsanwaltschaft kann gegen Strafbefehle von anderen kantonalen Verwaltungsbehörden Einsprache erheben.	

¹⁾ BR [350.110](#)

²⁾ BR [350.210](#)

³⁾ BR [350.210](#)

⁴⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 55 Übergangsrecht ¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene, noch nicht richterlich beurteilte Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 werden nach den Bestimmungen des Anhangs zu diesem Gesetz beurteilt.	² Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes hängig sind, werden von den nach neuem Recht zuständigen Behörden weitergeführt.	
	18. Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)" BR 350.500 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 48 Beschwerde ans Kantonsgericht von Graubünden ¹ Gegen Entscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft innert 30 Tagen seit der Mitteilung strafrechtliche Beschwerde beim Kantonsgericht einlegen. ² Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung¹⁾ sinngemäss.	Art. 48 Beschwerde ans Kantonsgericht von Graubünden Obergericht ¹ Gegen Entscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft innert 30 Tagen seit der Mitteilung strafrechtliche Beschwerde beim Kantonsgericht Obergericht einlegen.	
	19. Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR 370.100 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:	
Art. 6c Entscheid		

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person: a) das in der Hauptsache zuständige Gericht in Ausstandsfällen einer Gerichtsperson; b) die Kollegialbehörde in Ausstandsfällen ihrer Mitglieder; c) die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Ausstandsfällen von Angestellten des jeweiligen Departements; d) die vorgesetzte Behörde in den übrigen Fällen. ² Die gleiche Behörde entscheidet, welche Verfahrens- oder Prozesshandlungen zu wiederholen sind, wenn ein bereits bestehender Ausstandsgrund erst nachträglich bekannt wird.	¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person: a) das die oder der Vorsitzende des in der Hauptsache zuständige Gericht zuständigen Gerichts in Ausstandsfällen einer Gerichtsperson von weiteren Gerichtspersonen; a^{bis}) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden in Ausstandsfällen der oder des Vorsitzenden; b) die Kollegialbehörde in Abwesenheit der betroffenen Person in Ausstandsfällen ihrer Mitglieder;	
Art. 11 Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht ¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln. ² Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.	² Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sie sich dadurch strafrechtlich belasten würden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Die Behörde erhebt die notwendigen Beweise, wobei sie an Begehren zur Ermittlung des Sachverhalts nicht gebunden ist.		
Art. 28 Zulässigkeit ¹ Entscheide einer Dienststelle oder von unselbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts können mit Verwaltungsbeschwerde an das vorgesetzte Departement weitergezogen werden. ² Die Verwaltungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn gemäss Gesetz die Einsprache oder direkt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen steht. ³ Entscheide der Departemente und der Standeskanzlei können mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. ⁴ Als Entscheide gelten auch Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie Realakte, die in Rechte und Pflichten von Personen eingreifen.	² Die Verwaltungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn gemäss Gesetz die Einsprache oder direkt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht offen steht.	
4. Verfahren vor Verwaltungsgericht	4. Verfahren vor VerwaltungsgerichtObergericht	
Art. 42 Prozessbeschwerde ¹ Vorsorgliche und prozessleitende Verfügungen können innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	¹ Vorsorgliche und prozessleitende Verfügungen können innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht Obergericht angefochten werden.	
Art. 43 Besetzung		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. ² Es entscheidet in Fünferbesetzung über a) Beschwerden gegen Entscheide der Regierung oder des Grossen Rats; b) Beschwerden gegen rechtsetzende Erlasse; c) Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung; d) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden. ³ Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn: a) der Streitwert 5000 Franken nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist; b) ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist. ⁴ Fälle, die gemäss Absatz 3 in einzelrichterlicher Kompetenz zu entscheiden sind, können in Dreierbesetzung entschieden werden, wenn die zuständige Einzelrichterin oder der zuständige Einzelrichter dies anordnet.	¹ Das VerwaltungsgerichtObergericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. a) der Streitwert 500010 000 Franken nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist;	
Art. 44 Urteilsfindung ¹ Das Verwaltungsgericht fällt sein Urteil in der Regel ohne Gerichtsverhandlung aufgrund der Akten.	¹ Das VerwaltungsgerichtObergericht fällt sein Urteil in der Regel ohne Gerichtsverhandlung aufgrund der Akten.	
Art. 47 Vorfragen und Teilmittel		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Das Verwaltungsgericht ist auch zu der für die Beurteilung der Hauptsache unerlässlichen Beantwortung von Vorfragen zuständig. ² Es kann das Verfahren aussetzen, bis die Vorfrage durch die ordentlicherweise zuständige Instanz entschieden ist. ³ Ist ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, kann das Gericht ein Teilurteil erlassen.	¹ Das VerwaltungsgerichtObergericht ist auch zu der für die Beurteilung der Hauptsache unerlässlichen Beantwortung von Vorfragen zuständig.	
Art. 48 Verzicht auf Urteilsbegründung ¹ Das Verwaltungsgericht kann ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Jede Partei kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen. Verlangt keine Partei innert Frist eine Begründung, erwächst das Urteil in Rechtskraft. ² Die Parteien sind auf die Möglichkeit der Urteilsbegründung und die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen. ³ Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheidung schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Zustellung zu laufen.	¹ Das VerwaltungsgerichtObergericht kann ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Jede Partei kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen. Verlangt keine Partei innert Frist eine Begründung, erwächst das Urteil in Rechtskraft.	
Art. 49 Zulässigkeit ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen:	¹ Das VerwaltungsgerichtObergericht beurteilt Beschwerden gegen:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
a) Entscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind; b) Entscheide von Dienststellen der kantonalen Verwaltung und von unselbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts, soweit das kantonale Recht den direkten Weiterzug vorsieht; c) Entscheide der kantonalen Departemente, soweit diese nicht nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind oder bei einer anderen Instanz angefochten werden können; d) Entscheide der Regierung über öffentlichrechtliche Streitigkeiten, soweit diese nicht nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind; e) Entscheide, die von der Regierung entgegen den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften wegen Befangenheit oder aus anderen Gründen nicht überprüft werden können; f) Entscheide anerkannter Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden, soweit eine Verletzung des vom Staat erlassenen Rechts geltend gemacht wird, sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Verwaltungsgericht von den Landeskirchen zur Beurteilung zugewiesen worden sind;	f) Entscheide anerkannter Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden, soweit eine Verletzung des vom Staat erlassenen Rechts geltend gemacht wird sie beim Bundesgericht angefochten werden können, sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Verwaltungsgericht Obergericht von den Landeskirchen zur Beurteilung zugewiesen worden sind; ^fbis) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Justizgerichts, die Mitglieder des Justizgerichts betreffen, und dienstaufsichtsrechtliche Entscheide der Regionalgerichte;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
g) Entscheide anderer Behörden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. ² Es beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden gegen: a) Einspracheentscheide und Verfügungen in Sozialversicherungssachen, die gemäss Bundesrecht der Beschwerde unterliegen; b) Einspracheentscheide und Verfügungen im Bereich Krankenversicherung und Prämienverbilligung, die gemäss kantonalem Recht der Beschwerde unterliegen; c) Einspracheentscheide, Verfügungen und Entscheide im Bereich der Familienzulagen, die gemäss kantonalem Recht der Beschwerde unterliegen. ³ Als Entscheide gelten auch Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie Realakte, die in Rechte und Pflichten von Personen eingreifen. ⁴ Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen sowie andere Zwischenentscheide sind nur anfechtbar, wenn sie: a) für die betroffene Partei einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, oder	f^{ter}) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Grossen Rates, die Mitglieder des Grossen Rates, der Regierung, des Justizgerichts, der Regionalgerichte und des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts betreffen;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
b) ausdrücklich als selbstständig anfechtbar erlassen werden, wenn sich das Verfahren dadurch möglicherweise vereinfachen lässt.		
Art. 52 Frist ¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Verwaltungsgericht einzureichen. ² Die Frist zur Anfechtung von verfahrensleitenden Anordnungen und vorsorglichen Massnahmen beträgt zehn Tage. ³ Für stimmberechtigte Mitglieder einer Körperschaft gilt bei Versammlungsbeschlüssen der Tag der Beschlussfassung als Tag der Kenntnisnahme.	¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Verwaltungsgericht Obergericht einzureichen.	
Art. 55 Abänderung durch Vorinstanz ¹ Die Vorinstanz kann den angefochtenen Entscheid bis zur Urteilsfindung im Sinn der Anträge der beschwerdeführenden Partei abändern. ² Der abgeänderte Entscheid ist dem Verwaltungsgericht mitzuteilen. ³ Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde nur noch insoweit zu behandeln, als sie durch den abgeänderten Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist.	² Der abgeänderte Entscheid ist dem Verwaltungsgericht Obergericht mitzuteilen. ³ Das Verwaltungsgericht Obergericht hat die Beschwerde nur noch insoweit zu behandeln, als sie durch den abgeänderten Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist.	
Art. 56 Urteilsbefugnis ¹ Das Verwaltungsgericht ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen an die Anträge der Parteien gebunden.	¹ Das Verwaltungsgericht Obergericht ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen an die Anträge der Parteien gebunden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Ist das Verwaltungsgericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden, kann es einen Entscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. In diesem Fall ist den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben. ³ Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid auf, entscheidet es selbst oder weist die Sache zum neuen Entscheid zurück.	² Ist das VerwaltungsgerichtObergericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden, kann es einen Entscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. In diesem Fall ist den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben. ³ Hebt das VerwaltungsgerichtObergericht den angefochtenen Entscheid auf, entscheidet es selbst oder weist die Sache zum neuen Entscheid zurück.	
Art. 57 Zulässigkeit ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht Beschwerden gegen: a) rechtsetzende Erlasse; b) Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen; c) endgültige Entscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts sowie des Grossen Rats, der Regierung und der kantonalen Departemente in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. ² Unterliegt ein rechtsetzender Erlass der Genehmigung durch die Regierung oder ein Departement, ist die Verfassungsbeschwerde gegen den Erlass erst nach Mitteilung des Genehmigungsbeschlusses zulässig. ³ Die Verfassungsbeschwerde ist ausgeschlossen, soweit ein anderes kantonales Rechtsmittel gegeben ist.	¹ Das VerwaltungsgerichtObergericht beurteilt als Verfassungsgericht Beschwerden gegen:	
Art. 60 Frist		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids oder seit der amtlichen Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht einzureichen. ² Bei Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen beträgt die Frist zehn Tage seit der: a) Mitteilung des Beschwerdeentscheids oder b) Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung. ³ Für stimmberechtigte Mitglieder einer Körperschaft gilt bei Versammlungsbeschlüssen der Tag der Beschlussfassung als Tag der Kenntnisnahme. Erfolgt eine amtliche Veröffentlichung, ist diese für den Fristbeginn massgebend.	¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids oder seit der amtlichen Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Obergericht einzureichen.	
Art. 61 Urteil ¹ Das Verwaltungsgericht hebt den angefochtenen Erlass oder Entscheid auf, soweit er verfassungs- oder gesetzwidrig ist. ² Es ordnet gleichzeitig die angemessene Veröffentlichung dieses Entscheids an. ³ Soweit die Verfassungsverletzung nicht anders behoben werden kann, erlässt das Verwaltungsgericht die erforderlichen Anordnungen.	¹ Das Verwaltungsgericht Obergericht hebt den angefochtenen Erlass oder Entscheid auf, soweit er verfassungs- oder gesetzwidrig ist. ³ Soweit die Verfassungsverletzung nicht anders behoben werden kann, erlässt das Verwaltungsgericht Obergericht die erforderlichen Anordnungen.	
Art. 62 Subsidiäres Recht		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar.	¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren anwendbar.	
Art. 63 Zulässigkeit ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt im Klageverfahren: a) staats- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten zwischen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die einander gleichgeordnet sind; b) Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen; c) Entschädigungsansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz; d) Entschädigungsansprüche aus rechtmässigen Handlungen öffentlichrechtlicher Körperschaften und Anstalten, soweit dafür eine Rechtsgrundlage besteht und keine andere Behörde bestimmt ist; e) vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Dienstverhältnis, soweit keine andere Behörde bestimmt ist; f) staats- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Verwaltungsgericht gemäss besonderer Vorschrift zur Beurteilung zugewiesen sind;	¹ Das Verwaltungsgericht Obergericht beurteilt im Klageverfahren: c) Entschädigungsansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz Gesetz über die Staatshaftung, soweit keine andere Behörde bestimmt ist; f) staats- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Verwaltungsgericht Obergericht gemäss besonderer Vorschrift zur Beurteilung zugewiesen sind;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
g) Streitigkeiten, an denen die anerkannten Landeskirchen oder ihre Kirchgemeinden beteiligt sind, soweit sie von den Landeskirchen dem Verwaltungsgericht zugewiesen sind oder vom Staat erlassenes Recht angerufen wird. ² Es beurteilt als Versicherungsgericht im Klageverfahren: a) Streitigkeiten im Sinn von Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾; b) Streitigkeiten im Sinn von Artikel 47 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)²⁾.	g) Streitigkeiten, an denen die anerkannten Landeskirchen oder ihre Kirchgemeinden beteiligt sind, soweit sie beim Bundesgericht angefochten werden können, oder die von den Landeskirchen dem Verwaltungsgericht Obergericht zur Beurteilung zugewiesen sind oder vom Staat erlassenes Recht angerufen wird. b) Streitigkeiten im Sinn von Artikel 47 Artikel 85 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)³⁾ und Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴⁾.	
Art. 64 Rechtshängigkeit ¹ Die Klage wird durch Einreichung beim Verwaltungsgericht rechtshängig.	¹ Die Klage wird durch Einreichung beim Verwaltungsgericht Obergericht rechtshängig.	
Art. 65 Subsidiäres Recht ¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar. ² Kann diesem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, finden die für das Zivilverfahren geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.	¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht Obergericht anwendbar.	

¹⁾ SR [831.40](#)

²⁾ SR [961.01](#)

³⁾ SR [961.01](#)

⁴⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	4a. Verfahren vor Justizgericht	
	Art. 65a Verwaltungsgerichtliche Beschwerde ¹ Das Justizgericht beurteilt letztinstanzlich Beschwerden gegen: a) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Obergerichts, die Mitglieder des Obergerichts betreffen; b) dienstaufsichtsrechtliche Entscheide des Grossen Rates, die Mitglieder des Obergerichts betreffen; c) Entscheide betreffend die Entschädigung bei Nichtwiederwahl eines Mitglieds des Obergerichts; d) personalrechtliche Entscheide des Obergerichts, die Mitarbeitende des Obergerichts betreffen; e) Entscheide der Aufsichtskommission; f) Entscheide des Obergerichts betreffend Ausstandsbegehren, soweit der Weiterzug an das Bundesgericht einen Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelbehörde voraussetzt; g) weitere Entscheide, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder von Bundesrechts wegen erforderlich ist. ² Die Voraussetzungen für die Beschwerdeführung und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Regeln, die für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht gelten.	Art. 65a Abs. 1 lit. c <i>Eventualantrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung</i> Streichen, falls der Mehrheitsantrag zu Art. 24 E-GOG obsiegt (siehe Seite 26 der Synopse).

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 65b Kompetenzkonflikte ¹ Das Justizgericht entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Rechtsprechung, für deren Lösung das Gesetz keine andere Regelung vorsieht. ² Es wird von einem Organ der Rechtsprechung angerufen, wenn Einigkeit über den Kompetenzkonflikt besteht.	
	Art. 65c Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren ¹ Im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt das Justizgericht als einzige kantonale Instanz Entschädigungsansprüche aus dem Gesetz über die Staatshaftung¹⁾, die ihm zur Beurteilung zugewiesen sind.	
Art. 68 Gegenstand ¹ Gegenstand der Aufsichtsbeschwerde können Handlungen oder Unterlassungen von Verwaltungsbehörden sowie Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts bilden, die der Aufsicht durch die Regierung unterliegen. ² Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht durch Rechtsmittel oder Klage beim Verwaltungsgericht oder bei der Regierung gerügt werden kann.	² Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht durch Rechtsmittel oder Klage beim Verwaltungsgericht Obergericht oder bei der Regierung gerügt werden kann.	
Art. 75 Kostenbemessung ¹ Die Verfahrenskosten bestehen aus:		

¹⁾ BR [170.050](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
a) der Staatsgebühr, welche für die Beanspruchung der Behörde erhoben wird; b) den Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen des Entscheids; c) den Barauslagen. ² Die Staatsgebühr beträgt höchstens 20 000 Franken. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. In Verfahren vor Verwaltungsgericht, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert. ³ Für Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden regelt die Regierung die Gebührenansätze für die Staatsgebühr, die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung¹⁾. ⁴ Für Verfahren vor Verwaltungsgericht regelt das Verwaltungsgericht die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung²⁾.	² Die Staatsgebühr beträgt höchstens 20 000 Franken. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. In Verfahren vor Verwaltungsgericht Obergericht, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert. ³ Für Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden regelt die Regierung die Gebührenansätze für die Staatsgebühr, die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung. ⁴ Für Verfahren vor Verwaltungsgericht dem Obergericht regelt das Verwaltungsgericht Obergericht, für Verfahren vor dem Justizgericht das Justizgericht die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung.	
Art. 77 Erstattung erlassener Kosten		

¹⁾ BR [370.120](#)

²⁾ BR [370.110](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Prozessiert eine Partei unentgeltlich, hat sie das Erlas-sene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten, wenn sich ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gebessert haben und sie hierzu in der Lage ist. Der An-spruch des Kantons auf Rückerstattung verjährt in zehn Jahren nach Rechtskraft des Entscheides. ² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ³ Die Steuerverwaltung macht dem für die Geltendma-chung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die not-wendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich. In den Gemeinden ist die für die Rückerstattung zuständige Stelle berechtigt, die notwendigen Daten über das Steueramt ein-zusehen.	² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim VerwaltungsgerichtOberge-richt angefochten werden.	
Art. 80 Zuständigkeit ¹ Die Verwaltungsbehörden vollstrecken ihre Entscheide selbst. Sie können die Vollstreckung einer ihnen unterstell-ten Behörde übertragen. ² Der Vollzug eines Beschwerdeentscheids obliegt derjeni-gen Behörde, die erstinstanzlich befunden hat. Kommt diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht richtig nach, kann die Hilfe der Rechtsmittelinstanz in Anspruch ge-nommen werden. ³ Die Vollstreckung der vom Verwaltungsgericht verfü-gten oder angeordneten Massnahmen obliegt dem für die Justiz zuständigen Departement.	³ Die Vollstreckung der vom VerwaltungsgerichtOberge-richt und vom Justizgericht verfügten oder angeordneten Massnahmen obliegt dem für die Justiz zuständigen De-partement.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
⁴ Abweichende Vorschriften anderer Erlasse bleiben vorbehalten.		
Art. 85 Übergangsrecht ¹ Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden vor der jeweiligen Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt. ² Die Weiterziehbarkeit und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach neuem Recht, wenn bei dessen In-Kraft-Treten die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. ³ Die Frist zur Anfechtung von rechtsetzenden Erlassen beginnt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. ⁴ Die Verjährung der vor Inkrafttreten der Teilrevision des Anwaltsgesetzes vom 21. Oktober 2008 gewährten unentgeltlichen Prozessführungen beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.	⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beim Verwaltungsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten auf das nach neuem Recht zuständige Gericht übertragen.	
Art. 85b Zivilrechtliche Beschwerde oder Berufung an das Kantonsgericht ¹ Erstinstanzliche Endentscheide des Verwaltungsgerichts, die gemäss Artikel 72 Absatz 2 Litera b BGG¹⁾ in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, können mit zivilrechtlicher Beschwerde oder Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	Art. 85b Aufgehoben	

¹⁾ SR [173.110](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Diese Bestimmung gilt auch für Fälle, die bei ihrem Inkrafttreten am Verwaltungsgericht hängig sind.		
	20. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)" BR 370.300 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Zuständigkeit ¹ Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern, für die das eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren vorsieht. ² Dem Schiedsgerichtsverfahren hat ein Schlichtungsverfahren voranzugehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.	¹ Das Schiedsgericht Obergericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern, für die das eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren vorsieht. ² Dem Schiedsgerichtsverfahren hat ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen voranzugehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.	
Art. 2 Organisation ¹ Die Schlichtungsstelle und das Schiedsgericht sind organisatorisch dem Verwaltungsgericht unterstellt.	Art. 2 Aufgehoben	
Art. 3 Zusammensetzung ¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.	Art. 3 Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen 1. Zusammensetzung und Stellung ¹ Die Schlichtungsstelle Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen besteht aus einer Vermittlerin oder einem Vermittler und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Das Schiedsgericht setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden und je einer von den Parteien bezeichneten Person zusammen.	² Das Schiedsgericht setzt sich ausObergericht wählt die Mitglieder der oder dem Vorsitzenden und je einer Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen für die Dauer von den Parteien bezeichneten Person zusammenvier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. ³ Die Vermittlerin oder der Vermittler legt den Sitz der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen fest. Dieser muss im Kanton Graubünden liegen. ⁴ Der Sitz und die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen sind öffentlich bekannt zu geben.	
	Art. 3a 2. Aufsicht ¹ Das Obergericht beaufsichtigt die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen. ² Die Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen unterbreitet dem Obergericht das Budget und die Jahresrechnung zur Genehmigung. ³ Im Übrigen verfügt das Obergericht gegenüber der Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und Hilfsmittel wie gegenüber den anderen richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen. ⁴ Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.	
Art. 4 Wahl 1. Schlichtungsstelle und Präsidium Schiedsgericht	Art. 4 WahlSchiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts 1. Schlichtungsstelle und Präsidium SchiedsgerichtZusammensetzung	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Das Plenum des Verwaltungsgerichts wählt die Mitglieder der Schlichtungsstelle und bezeichnet aus seinen Mitgliedern das Präsidium des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretung. ² Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts. ³ Bei Verhinderung der gewählten Personen bezeichnet das Verwaltungsgericht für den Rest der Amtsdauer oder für den gegebenen Fall einen Ersatz.	¹ Das Plenum des Verwaltungsgerichts wählt Obergericht bildet für die Mitglieder der Schlichtungsstelle und bezeichnet aus seinen Mitgliedern Streitigkeiten, für die das Präsidium des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretung eidgenössische Sozialversicherungsrecht ein Schiedsgerichtsverfahren vorsieht, eine besondere Abteilung. ² Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts. Schiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts besteht aus: a) einem Mitglied des Obergerichts (Vorsitz); b) zwei Mitgliedern, von denen der eine die Versicherer, der andere die Leistungserbringer vertritt und die von Fall zu Fall von den Parteien bezeichnet werden. ³ <i>Aufgehoben</i>	
Art. 5 2. Mitglieder Schiedsgericht ¹ Die von den Parteien als Schiedsrichter bezeichneten Personen haben die Voraussetzungen der richterlichen Unabhängigkeit zu erfüllen. ² Hat eine Partei innert der von der oder dem Vorsitzenden angesetzten Frist ihre Vertretung im Schiedsgericht nicht bezeichnet, wird diese nach Anhörung der betreffenden Partei von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts bestimmt.	Art. 5 2. Mitglieder SchiedsgerichtBezeichnete Mitglieder ² Hat eine Partei innert der von der oder dem Vorsitzenden angesetzten Frist ihre Vertretung im Schiedsgericht in der schiedsgerichtlichen Abteilung nicht bezeichnet, wird diese nach Anhörung der betreffenden Partei von der oder dem Vorsitzenden der schiedsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts bestimmt.	
Art. 6 Ausstand		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾. ² Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts beurteilt als einzige kantonale Instanz bestrittene Ausstandseinreden.	² Die oder der Vorsitzende der schiedsgerichtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts Obergerichts beurteilt als einzige kantonale Instanz bestrittene Ausstandseinreden.	
Art. 7 Entschädigung ¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle richtet sich nach dem effektiven Aufwand und beträgt 75 Prozent des vom Bündner Anwaltsverband empfohlenen Honoraransatzes. ² Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für Sitzungen und Aktenstudium ein Taggeld, das den Betrag von 300 beziehungsweise 500 Franken nicht unter- beziehungsweise überschreiten darf.	¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle richtet sich nach dem effektiven Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen werden für ihren berechtigten Aufwand zu dem für die unentgeltliche Vertretung und beträgt 75 Prozent des vom Bündner Anwaltsverband empfohlenen Honoraransatzes. die amtliche Verteidigung geltenden Honoraransatz entlöhnt. ² Die bezeichneten Mitglieder der schiedsgerichtlichen Abteilung des Schiedsgerichts erhalten Obergerichts werden für Sitzungen und Aktenstudium ein Taggeld, das den Betrag von 300 beziehungsweise 500 Franken nicht unter- beziehungsweise überschreiten darf. die richterliche Tätigkeit entlöhnt in Form: a) eines Taggelds; b) einer Mitwirkungsvergütung, wenn sie an einem Zirkularentscheid beteiligt sind. ^{2bis} Der Anspruch auf Entlohnung entsteht mit der Zuteilung eines Geschäfts. Fällt ein Geschäft dahin oder kann ein Mitglied aus persönlichen Gründen nicht mitwirken, ist die Entlohnung zu kürzen.	

¹⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Das Verwaltungsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung ¹⁾ und passt das Taggeld periodisch der Teuerung an.	³ Das Verwaltungsgericht regelt Obergericht legt die Höhe des Taggelds, der Mitwirkungsvergütung und die weiteren Einzelheiten in einer Verordnung und passt das Taggeld periodisch der Teuerung an fest.	
Art. 8 Verfahrenskosten und unentgeltliche Rechtspflege ¹ Das Schlichtungs- und das Schiedsverfahren sind kostenpflichtig. ² Die Kosten, die Parteientschädigung und die unentgeltliche Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ²⁾ . ³ Gegen Entscheide der Schlichtungsstelle und des Schiedsgerichts betreffend die unentgeltliche Rechtspflege kann innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ⁴ Die Kosten der Rechtsverbeiständung trägt vorläufig der Kanton über das Verwaltungsgericht.	Art. 8 Aufgehoben	
Art. 9 Schlichtungsverfahren 1. Schlichtungsbegehren ¹ Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichen eines schriftlichen Schlichtungsbegehrens bei der Schlichtungsstelle eingeleitet. ² Das Schlichtungsbegehren muss die genaue Parteibezeichnung und das Rechtsbegehren enthalten.	¹ Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichen eines schriftlichen Schlichtungsbegehrens bei der Schlichtungsstelle Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen eingeleitet.	

¹⁾ BR [370.310](#)

²⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Das Einreichen des Schlichtungsbegehrens bewirkt die Rechtshängigkeit der Streitsache.		
Art. 11 3. Scheitern des Schlichtungsverfahrens ¹ Die Schlichtungsstelle gibt der oder dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch Protokollauszug Kenntnis vom Scheitern des Schlichtungsverfahrens. ² Der Protokollauszug hat die Bezeichnung der Parteien und deren Rechtsbegehren zu enthalten.	¹ Die Schlichtungsstelle Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen gibt der oder dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts der schiedsgerichtlichen Abteilung des Schiedsgerichts Obergerichts durch Protokollauszug Kenntnis vom Scheitern des Schlichtungsverfahrens.	
	Art. 11a 4. Verfahrenskosten und unentgeltliche Rechtspflege ¹ Das Schlichtungsverfahren ist kostenpflichtig. ² Die Kosten, die Parteientschädigung und die unentgeltliche Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ . ³ Zuständig für die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege ist die schiedsgerichtliche Abteilung des Obergerichts. Die unentgeltliche Rechtspflege kann frühestens mit der Einleitung des Schlichtungsverfahrens beantragt werden.	
Art. 12 Schiedsgericht 1. Klagefrist	Art. 12 Schiedsgericht Schiedsgerichtliches Verfahren 1. Klagefrist	

¹⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt der Partei, welche die Schlichtungsstelle zuerst angerufen hat, eine einmal erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klageschrift. ² Hat eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz gemagt, so ist die Klage schriftlich innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung beim Schiedsgericht einzureichen.	¹ Die oder der Vorsitzende der schiedsgerichtlichen Abteilung des Schiedsgerichts Obergerichts setzt der Partei, welche die Schlichtungsstelle Schlichtungsbehörde für Sozialversicherungssachen zuerst angerufen hat, eine einmal erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klageschrift. ² Hat eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz gemagt, so ist die Klage schriftlich innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung beim Schiedsgericht Obergericht einzureichen.	
Art. 13 2. Verfahren ¹ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht anwendbar.	¹ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen Artikel 56 bis Artikel 61 des Bundesgesetzes über das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht der Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁾ anwendbar. ² Ergänzend sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren vor dem Obergericht anwendbar.	
Art. 14 3. Rechtsmittel ¹ Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel zulässig.	Art. 14 Aufgehoben	
Art. 15 Übergangsbestimmungen		

¹⁾ SR [830.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Bei den im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Streitigkeiten finden die Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.	² Die Befugnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Schiedsgerichts gehen mit dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes entschädigungslos auf das Obergericht über. ³ Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes beim Schiedsgericht hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts auf das Obergericht übertragen.	
	21. Der Erlass "Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)" BR 421.000 (Stand 1. März 2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 95 Rechtsweg ¹ Verfügungen kommunaler Instanzen in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. ² Verfügungen und Entscheide des Schulrats in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. ⁴ Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das VerwaltungsgerichtObergericht weitergezogen werden. ⁴ Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich können innert zehn Tagen an das VerwaltungsgerichtObergericht weitergezogen werden.	
	22. Der Erlass "Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)" BR 427.200 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 31 Rechtsweg ¹ Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens können folgende Entscheide der Hochschulen mit kantonomaler Trägerschaft innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden: a) Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium; b) Entscheide betreffend Ausscheiden während des Studiums; c) Entscheide betreffend Nichtbestehen des Studiums.	¹ Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens können folgende Entscheide der Hochschulen mit kantonomaler Trägerschaft innert zehn Tagen mit Beschwerde beim VerwaltungsgerichtObergericht angefochten werden:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	23. Der Erlass "Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)" BR 492.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Grundsätze ¹ Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung. ² Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden. ³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angesprochen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regionen und Gemeindeverbänden verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache. ⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden, das Kantons-, das Verwaltungs- und das Zwangsmassnahmengericht die Amtssprachen in ihren Standardformen. ⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden, des Kantons-, des Verwaltungs- und des Zwangsmassnahmengerichts ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.	⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden, das Kantons-Obergericht, das Verwaltungs-Justizgericht und das Zwangsmassnahmengericht die Amtssprachen in ihren Standardformen. ⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden, des Kantons-Obergerichts, des Verwaltungs-Justizgerichts und des Zwangsmassnahmengerichts ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.	
Art. 8 2. Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht	Art. 8 2. Kantons-, Verwaltungs-Obergericht, Justizgericht und Zwangsmassnahmengericht	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Am Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden. ² Die Verfahrenssprache richtet sich in der Regel nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache beziehungsweise nach der Amtssprache, welcher die beklagte Partei mächtig ist.	¹ Am Kantons-, Verwaltungs- In Verfahren vor dem Obergericht, dem Justizgericht und dem Zwangsmassnahmengericht können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.	
Art. 10a 4. Schlichtungsbehörden ¹ Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für das Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht Anwendung. ² Für die Verfahren vor den übrigen Schlichtungsbehörden finden die Bestimmungen über die Regionalgerichte sinngemäss Anwendung.	¹ Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für das Kantons-, Verwaltungs- Obergericht, das Justizgericht und das Zwangsmassnahmengericht Anwendung.	
	24. Der Erlass "Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)" BR 496.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 42 Rechtsmittelverfahren ¹ Verfügungen der Fachstellen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde.		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht weitergezogen werden.	
	25. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, EGzHMG)" BR 500.500 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 29a Weiterzug der Entscheide der Ethikkommission ¹ Gegen Entscheide der von der Regierung bezeichneten kantonalen Ethikkommission kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.	¹ Gegen Entscheide der von der Regierung bezeichneten kantonalen Ethikkommission kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht erhoben werden.	
	26. Der Erlass "Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden" BR 500.900 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 12 Anfechtbarkeit ¹ Personalrechtliche Entscheide der Leiterinnen oder Leiter von Unternehmenseinheiten können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Direktion angefochten werden. ² Personalrechtliche Entscheide der Direktion gegenüber Leiterinnen oder Leitern von Unternehmenseinheiten können von diesen beim Verwaltungsrat angefochten werden. ³ Die Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Direktion an den Verwaltungsrat ist nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist.	³ Die Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Direktion an den Verwaltungsrat ist nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Verwaltungsgericht Obergericht ausgeschlossen ist.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	27. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz" BR 530.100 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 9 Rechtsmittelverfahren 1. nach Arbeitsgesetz ¹ Gegen Verfügungen des Amtes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Departement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Verfügungen und Entscheide des Departementes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	² Verfügungen und Entscheide des Departementes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht weitergezogen werden.	
	28. Der Erlass "Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten" BR 538.100 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 14 Rechtsmittel ¹ Der Vermittlungsvorschlag ist inhaltlich unweiterzöglich. Verfügungen des Einigungsamtes als Vermittlungsinstanz können, sofern eine Gesetzesverletzung geltend gemacht wird, mit Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung ¹⁾ an das Kantonsgericht weitergezogen werden.	¹ Der Vermittlungsvorschlag ist inhaltlich unweiterzöglich. Verfügungen des Einigungsamtes als Vermittlungsinstanz können, sofern eine Gesetzesverletzung geltend gemacht wird, mit Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung ²⁾ an das Kantonsgericht Obergericht weitergezogen werden.	
	29. Der Erlass "Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienvverbilligung (KPVG)" BR 542.100 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	

¹⁾ SR [272](#)

²⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 19 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der gleichen Instanz eine schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung. ² Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden.	² Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Obergericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.	
	30. Der Erlass "Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)" BR 544.300 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 19 Beschwerde ¹ Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.	¹ Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Obergericht erhoben werden.	
	31. Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)" BR 546.250 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 13 Streitigkeiten ¹ ...		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Unterstützungsgesetzes ergeben, entscheidet das Verwaltungsgericht. ³ Bei der Anwendung des Gesetzes gelten sinngemäss die Grundsätze des Bundesgesetzes¹⁾, soweit dieses Gesetz nicht selbst Vorschriften enthält.	² Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Unterstützungsgesetzes ergeben, entscheidet das Verwaltungsgericht Obergericht.	
	32. Der Erlass "Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)" BR 548.100 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 22 Beschwerde ¹ Gegen Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.	¹ Gegen Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Obergericht erhoben werden.	
Art. 23 Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit ¹ Bei einer Streitigkeit über die Kassenzugehörigkeit können die Beteiligten die Regierung anrufen. ² Gegen den Entscheid der Regierung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.	² Gegen den Entscheid der Regierung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Obergericht erhoben werden.	
	33. Der Erlass "Gesetz über Mutterschaftsbeiträge" BR 548.200 (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:	

¹⁾ BG vom 24. Juni 1977 über die Unterstützung Bedürftiger, SR [851.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 13 Rechtsmittel ¹ Gegen die gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.	¹ Gegen die gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Obergericht eingereicht werden.	
	34. Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR 613.000 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 22d Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ¹ Die Kantonspolizei ordnet die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹⁾ an. ² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen. ³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.	³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Kantonsgericht Obergericht angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.	
	35. Der Erlass "Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)" BR 618.100 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	

¹⁾ SR [780.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 21a 5. Weiterzug ¹ Entscheide der richterlichen Behörde können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. ² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.	¹ Entscheide der richterlichen Behörde können mit Beschwerde beim Kantonsgericht Obergericht angefochten werden.	
	36. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EGzWPEG)" BR 620.100 (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Verwaltungsgericht ¹ Das Verwaltungsgericht ist zuständig für: a) die Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Amtes; b) die Beurteilung von Beschwerden gegen Erlass- und Stundungsentscheide des Amtes; c) die Beurteilung von Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen des Amtes; d) den Erlass einer Schriftensperre. ² Das Gesuch um Erlass einer Schriftensperre wird im einzelrichterlichen Verfahren behandelt.	Art. 3 Verwaltungsgericht Obergericht ¹ Das Verwaltungsgericht Obergericht ist zuständig für:	
	37. Der Erlass "Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)" BR 710.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 21 Nachtragskreditbefreiung für den Kanton ¹ Bei Einzelkrediten des Kantons ist zudem kein Nachtragskredit nötig: a) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis zwei Prozent je Einzelkredit; b) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites; c) für Mehrausgaben, soweit sie durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden; d) für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien sowie zwischen gleich lautenden Beitragskonten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.	d) für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien sowie zwischen gleich lautenden Beitragskonten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung; e) für unerlässliche Ausgaben der richterlichen und justiznahen Behörden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsprechung.	
Art. 39 Kantons- und Verwaltungsgericht ¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt. ² Für unerlässliche Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung ist kein Nachtragskredit nötig.	Art. 39 Kantons- und VerwaltungsgerichtRichterliche Behörden ¹ Das Kantons-Obergericht und das VerwaltungsgerichtJustizgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt. ² <i>Aufgehoben</i>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können das Kantons- und das Verwaltungsgericht nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.	³ Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können kann das Kantons- und das Verwaltungsgericht Obergericht nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.	
Art. 39a Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden ¹ Das Kantonsgericht regelt in einer Verordnung die kreditmässige Entscheidkompetenz sowie weitere finanzrechtliche Bestimmungen bezüglich der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden, der Finanzkontrolle, der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden.	Art. 39a Aufgehoben	
	38. Der Erlass "Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)" BR 710.300 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Aufgabe und Organisation ¹ Oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt: a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Kantons- und das Verwaltungsgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten; b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung; c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.	a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Kantons- und Obergericht , das Verwaltungsgericht Justizgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten; c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht Obergericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zur Kenntnis. ³ Die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission schliessen mit der Finanzkontrolle eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ab. ⁴ Administrativ ist die Finanzkontrolle dem Departement für Finanzen und Gemeinden zugeordnet.	² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht Kantons-Obergericht und dem Justizgericht zur Kenntnis.	
Art. 8 Geschäftsverkehr ¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit jenen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen. ² Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.	² Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und, dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht und dem Kantons-Obergericht und dem Justizgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.	
Art. 9 Unterstützung und Information der Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages.		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, welche für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlagen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu. ³ Sie legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils ein Verzeichnis über sämtliche erstellte Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz vor. Über länger dauernde Revisionen ist die Geschäftsprüfungskommission durch Zwischenberichte zu orientieren.	² Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, welche für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf VerlagenVerlangen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente und, des Kantons-Obergerichts und des Verwaltungsgerichts.Justizgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.	
Art. 13 Besondere Aufträge und Beratung ¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen. ² Die Berichterstattung in diesen Fällen erfolgt nur an das auftraggebende Organ, welches nach allgemeinen Grundsätzen über das Informieren weiterer Stellen entscheidet. ³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.	¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Kantons- und das VerwaltungsgerichtObergericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 14 Berichterstattung und Anträge ¹ Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht. ² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Regionalgericht, die zuständige Schlichtungsbehörde, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder das Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ. ³ Die Berichte der Finanzkontrolle und die dazugehörigen Unterlagen sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip.	² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Regionalgericht, die zuständige Schlichtungsbehörde, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder Obergericht, das Verwaltungsgericht Justizgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.	
Art. 15 Beanstandungen ¹ Geschäftsvorfälle, welche den Grundsätzen von Artikel 10 widersprechen, wie auch Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten der Rechnungsführung, müssen von der Finanzkontrolle beanstandet werden. ² Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.	² Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht Obergericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 16 Erledigung und Entscheid ¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle, dem Regionalgericht oder der Schlichtungsbehörde in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Diese orientieren die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Beanstandungen oder Anträge. ² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid: a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen; b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen; c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein Regionalgericht oder eine Schlichtungsbehörde betreffen. ³ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.	b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons-Obergericht oder das VerwaltungsgerichtJustizgericht betreffen; c) dem KantonsgerichtObergericht in Fällen, die ein Regionalgericht oder eine Schlichtungsbehörde betreffen.	
Art. 18 Strafbare Handlungen		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen. ² Über die Einreichung einer Strafanzeige werden die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission informiert. ³ Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Regierung sowie die Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.	¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons-Verwaltungsgericht Kantons-Obergericht oder dem Verwaltungsgericht Justizgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.	
	39. Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR 720.000 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 137a 2. Sprungbeschwerde ¹ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der Veranlagungsbehörde als Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden.	¹ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der Veranlagungsbehörde als Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht weitergeleitet werden.	
Art. 139 II. Beschwerde 1. Voraussetzungen ¹ Gegen Einspracheentscheide und Entscheide über Steuererlasse kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.	¹ Gegen Einspracheentscheide und Entscheide über Steuererlasse kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Verwaltungsgericht Obergericht schriftlich Beschwerde erheben.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt, einen ziffernmässigen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten und ist zu unterschreiben. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. ³ ... ⁴ ...		
Art. 140 2. Verfahren und Entscheid ¹ Innerhalb der Vernehmlassungsfrist kann die Gegenpartei Anschlussbeschwerde erklären und selbständig Anträge auf Abänderung der angefochtenen Veranlagung stellen. ² Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt. ³ Das Gericht kann, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu dessen Nachteil abändern.	² Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht Obergericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt.	
Art. 142 2. Verfahren ¹ Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens jedoch innert zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides, zu stellen. ² Zur Behandlung des Revisionsgesuches von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig; die Revision von Beschwerdeentscheiden ist Sache des Verwaltungsgerichtes.	² Zur Behandlung des Revisionsgesuches von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig; die Revision von Beschwerdeentscheiden ist Sache des Verwaltungsgerichtes Obergerichtes.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Die Vorschriften über das Verfahren, in dem die frühere Verfügung oder Entscheidung ergangen ist, sind sinngemäss anwendbar. Revisionsentscheide der Steuerverwaltung können innert 30 Tagen mit Beschwerde weitergezogen werden.		
Art. 158 V. Sicherstellung 1. Sicherstellungsverfügung ¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer oder Busse als gefährdet, kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor rechtskräftiger Feststellung des Betrages jederzeit Sicherstellung verlangen. ² Die Verfügung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt. ^{2bis} Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften, mittels Grundpfand oder durch Bürgschaft geleistet werden. ³ Die Sicherstellungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen und kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. ⁴ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.	³ Die Sicherstellungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen und kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht weitergezogen werden.	
Art. 166 III. Vollzug von Bundesrecht		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist das Verrechnungssteueramt im Sinne des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer¹⁾ und die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des Bundessteuergesetzes²⁾. ² Die Veranlagung der direkten Bundessteuer erfolgt zusammen mit der Kantonssteuer durch die für Letztere zuständigen Behörden. ³ Das Verwaltungsgericht ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes³⁾ beziehungsweise des Bundessteuergesetzes⁴⁾. ⁴ Die Strafbehörden sind für die Verfolgung und Beurteilung von Steuervergehen zuständig.	³ Das Verwaltungsgericht Obergericht ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes⁵⁾ beziehungsweise des Bundessteuergesetzes⁶⁾.	
	40. Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR 720.200 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 29 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.		

¹⁾ Art. 35 Abs. 3 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR [642.21](#)

²⁾ Art. 104 Abs. 2 und 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR [642.11](#)

³⁾ Art. 35 Abs. 2 VStG

⁴⁾ Art. 104 Abs. 3 DBG

⁵⁾ Art. 35 Abs. 2 VStG

⁶⁾ Art. 104 Abs. 3 DBG

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Gegen Einsprache- und Revisionsentscheide kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.	² Gegen Einsprache- und Revisionsentscheide kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Obergericht schriftlich Beschwerde erheben.	
	41. Der Erlass "Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)" BR 801.100 (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:	
Art. 87 BAB-Bewilligung, BAB-Behörde ¹ Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) erfordern neben der Baubewilligung eine kantonale Bewilligung (BAB-Bewilligung). ² Zuständig für Entscheide über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist das Departement (BAB-Behörde). Die Regierung kann durch Verordnung die Zuständigkeit ganz oder teilweise einer anderen kantonalen Behörde übertragen. ³ Die kommunale Baubehörde überweist Gesuche für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (BAB-Gesuch), bei denen sie die Voraussetzungen für eine Baubewilligung und eine BAB-Bewilligung als erfüllt betrachtet, mit begründetem Antrag auf Erteilung der BAB-Bewilligung der Fachstelle. Andernfalls weist sie das Gesuch von sich aus ab. ⁴ Erteilt die BAB-Behörde die BAB-Bewilligung, wird sie von der kommunalen Baubehörde zusammen mit der Baubewilligung eröffnet. In diesem Fall ist die Baubewilligung ohne Rücksicht auf allfällige kommunale Rechtsmittel direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar.	⁴ Erteilt die BAB-Behörde die BAB-Bewilligung, wird sie von der kommunalen Baubehörde zusammen mit der Baubewilligung eröffnet. In diesem Fall ist die Baubewilligung ohne Rücksicht auf allfällige kommunale Rechtsmittel direkt beim Verwaltungsgericht Obergericht anfechtbar.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
⁵ Verweigert die BAB-Behörde die BAB-Bewilligung, eröffnet sie den ablehnenden BAB-Entscheid direkt den Gesuchstellenden, wodurch das Baugesuch als abgewiesen gilt. Für die Verfahrenskosten der Gemeinde erlässt die kommunale Baubehörde einen separaten Kostenentscheid. ⁶ Bauten und Anlagen, die von der Regierung durch Verordnung von der Baubewilligungspflicht ausgenommen werden, erfordern keine BAB-Bewilligung, auch wenn die Gemeinden sie dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterstellt haben.		
Art. 100 Zusatzbewilligungen ¹ Die in diesem Gesetz und der darauf beruhenden Verordnung festgelegten Auflage-, Einsprache- und Beschwerdefristen für Nutzungspläne und Bauvorhaben gelten auch für gleichzeitig aufzulegende Gesuche für Zusatzbewilligungen. ² Werden Zusatzbewilligungen zusammen mit Entscheidungen, Beschlüssen oder Verfügungen eröffnet, die der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unterliegen, gilt das Rechtsmittel der Beschwerde auch für eine allfällige Anfechtung der Zusatzbewilligung.	² Werden Zusatzbewilligungen zusammen mit Entscheidungen, Beschlüssen oder Verfügungen eröffnet, die der Beschwerde an das VerwaltungsgerichtObergericht unterliegen, gilt das Rechtsmittel der Beschwerde auch für eine allfällige Anfechtung der Zusatzbewilligung.	
Art. 102 Beschwerde 1. Entscheide der Regierung ¹ Entscheide der Regierung über den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen und Ersatzordnungen, über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen sowie über Planungsbeschwerden können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	¹ Entscheide der Regierung über den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen und Ersatzordnungen, über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen sowie über Planungsbeschwerden können mit Beschwerde an das VerwaltungsgerichtObergericht weitergezogen werden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionen als Träger der Ortsbeziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionen als Träger der Ortsbeziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim VerwaltungsgerichtObergericht angefochten werden.	
Art. 103 2. Verfügungen kantonomer Behörden ¹ Verfügungen kantonomer Behörden, die sich auf dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse stützen und nicht gemäss ausdrücklicher Regelung bei der Regierung angefochten werden können, unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. ² Verfügungen über den Erlass oder die Verlängerung kantonomer Planungszonen, die Genehmigung von Planänderungen nach Artikel 48 Absatz 3 sowie BAB-Entscheide können auch von den Gemeinden angefochten werden.	¹ Verfügungen kantonomer Behörden, die sich auf dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse stützen und nicht gemäss ausdrücklicher Regelung bei der Regierung angefochten werden können, unterliegen der Beschwerde an das VerwaltungsgerichtObergericht.	
Art. 105 Vollzug ¹ Die Regierung erlässt die in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen durch Verordnung. Sie kann bei Bedarf weitere zum Vollzug erforderliche Vorschriften erlassen. ² Das Beschwerderecht des Kantons gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung¹⁾ steht der Regierung zu. Das Verwaltungsgericht gibt dem Departement Gelegenheit, sich an Verfahren betreffend Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und materielle Enteignung zu beteiligen.	² Das Beschwerderecht des Kantons gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung²⁾ steht der Regierung zu. Das VerwaltungsgerichtObergericht gibt dem Departement Gelegenheit, sich an Verfahren betreffend Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und materielle Enteignung zu beteiligen.	

¹⁾ SR [700](#)

²⁾ SR [700](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	42. Der Erlass "Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden" BR 803.100 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 18 Enteignungskreise ¹ Die Regierung bestimmt die Enteignungskreise ¹⁾ .	Art. 18 Aufgehoben	
Art. 19 Enteignungskommission ¹ Für alle in einem Enteignungskreis vorkommenden Enteignungsfälle wählt die Regierung für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Enteignungskommission von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Präsident wird von der Regierung bezeichnet. Über die Protokollführung entscheidet die Kommission.	Art. 19 Enteignungskommission 1. Stellung und Zusammensetzung ¹ Für alle in einem Enteignungskreis vorkommenden Enteignungsfälle wählt die Regierung für den gesamten Kanton besteht eine Amtsdauer von vier Jahren eine Enteignungskommission von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Präsident wird von der Regierung bezeichnet. Über die Protokollführung entscheidet die Kommission.	

¹⁾ Gemäss RB vom 30. Dezember 1958 und vom 19. März 1962 ist der ganze Kanton in acht Enteignungskreise eingeteilt worden, welche mit Ausnahme des einen eigenen Enteignungskreis bildenden Gebietes der Stadt Chur den Ingenieurbezirken entsprechen. Die Ingenieurbezirke sind folgendermassen eingeteilt: 1. Bezirk mit Sitz in Chur, umfassend die Untere Strasse von der St. Galler- und Liechtensteingrenze bis Reichenau, die Obere Strasse von Chur bis Tiefencastel, ferner die Schanfiggerstrasse von Chur bis Arosa, die Prättigauerstrasse von Landquart bis Schiers/Schasseintobel, die Verbindungsstrassen sowie die Stationsstrassen der RhB, welche der kantonalen Strassenpolizeiordnung unterstellt sind; 2. Bezirk mit Sitz in Mesocco, umfassend die Italienische Strasse Hinterrhein (Passanfang) –St. Bernhardin–Mesocco–Tessinergrenze nebst der Calancastrasse von Grono bis Rossa und die Verbindungsstrassen; 3. Bezirk mit Sitz in Samedan, umfassend die Obere Strasse von der Grenze Mulegns/Sur–Julier–Silvaplane–Maloja–Landesgrenze, die Engadinerstrasse von Silvaplana bis Punt ota oberhalb Brail, die Berninastrasse von Samedan und von Celerina/Schlarigna über Pontresina–Poschiavo bis Campocologno; dann die Albulastrasse von Preda bis La Punt Chamues–ch und die Verbindungsstrassen sowie die Stationsstrassen der RhB, die der kantonalen Strassenpolizeiordnung unterstellt sind; 4. Bezirk mit Sitz in Scuol, umfassend die Engadinerstrasse von Punt ota oberhalb Brail bis Martina–Vinadi–Landesgrenze, die Ofenberg- und Münstertalerstrasse von Zernez bis zur Landesgrenze bei Münstair, die Umbrailstrasse bis zur Landesgrenze auf der Passhöhe, die Flüelastrasse von Susch bis Grenze Susch/Davos und die Samnaunerstrasse von Vinadi bis Spissermühle, die Verbindungsstrassen und die der kantonalen Strassenpolizeiordnung unterstellten Stationsstrassen der RhB; 5. Bezirk mit Sitz in Davos-Platz, umfassend die Obere Strasse von Tiefencastel bis Grenze Mulegns/Sur, die Albulastrasse von Tiefencastel bis Preda, die Landwasserstrasse von Lantsch/Lenz über Wiesen bis Davos, die Flüelastrasse von Davos-Dorf bis Grenze Davos/Susch und die Prättigauerstrasse von Schiers–Schasseintobel bis Davos-Dorf, die Verbindungsstrassen sowie die der kantonalen Strassenpolizeiordnung unterstellten Stationsstrassen der RhB; 6. Bezirk mit Sitz in Ilanz, umfassend die Oberländerstrasse ab Reichenau über Ilanz-Tavetsch bis zur Urnergrenze, die Oberländerstrasse von der Grenze Versam/Valendas bis Ilanz, dann die Lugnezerstrasse von Ilanz bis Vrin und Val Gronda über Peiden bis Vals, die Glennerstrasse von Ilanz bis Peidenbad, die Lukmanierstrasse von Disentis/Mustér bis zur Tessinergrenze, die Verbindungsstrassen und die der kantonalen Strassenpolizeiordnung unterstellten Stationsstrassen der RhB; 7. Bezirk mit Sitz in Thusis, umfassend die Italienische Strasse von Reichenau bis Hinterrhein (Passanfang), den Splügenpass bis Landesgrenze, die Averserstrasse, die Schynstrasse von Thusis bis Tiefencastel, die Oberländerstrasse von Bonaduz bis Grenze Versam/Valendas, die Safierstrasse von Versam bis Safien-Thalkirch und die Domlescherstrasse von Rothenbrunnen bis Sils i.D. sowie die Verbindungsstrassen und die Zufahrtsstrassen zu den Stationen der RhB, die der kantonalen Strassenpolizeiordnung unterstellt sind.

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Für den Ausstand sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ massgebend. ³ Erstreckt sich das auszuführende Werk über mehrere Enteignungskreise, so bestimmt die Regierung eine einzige Enteignungskommission.	2 Für den Ausstand sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Die Enteignungskommission setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. 3 Erstreckt sich das auszuführende Werk über mehrere Enteignungskreise, so bestimmt die Regierung eine einzige Die Enteignungskommission ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. ⁴ Die Enteignungskommission kann ein Sekretariat und ein Aktuariat bestellen. Administrativ ist sie dem Obergericht angegliedert. Sie verfügt dort über eine Zustelladresse. ⁵ Die Regierung legt das Taggeld für die im Nebenamt tätigen Mitglieder der Enteignungskommission fest. Sie kann von den in Artikel 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden²⁾ vorgesehenen Ansätzen abweichen.	
	Art. 19a 2. Wahl ¹ Die Mitglieder der Enteignungskommission gehören verschiedenen Berufsgruppen an und besitzen die für die Aufgabenerfüllung nötigen Fach-, Sprach- und Ortskenntnisse. ² Das Obergericht wählt die Mitglieder der Enteignungskommission für die Dauer von vier Jahren. Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich. ³ Das Obergericht schreibt zu besetzende Stellen öffentlich aus, soweit sich keine amtierenden Mitglieder der Enteignungskommission zur Wiederwahl stellen.	

¹⁾ BR [370.100](#)

²⁾ BR [170.400](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁴ Die Zusammensetzung der Enteignungskommission ist öffentlich bekannt zu geben.	
Art. 20 Zuständigkeit ¹ Der Enteignungskommission obliegt im besondern der Entscheid über: a) Bestand und Höhe des Schadens aus dem Enteignungsbann; b) Ausdehnungsbegehren des Enteigneten und des Enteigners; c) bestrittene Rechte; d) Art und Höhe der Enteignungsentschädigung; e) vorzeitige Besitzeseinweisung und damit verbundene Massnahmen; f) ... g) nachträgliche Forderungen; h) Höhe der Entschädigung bei Verzicht auf die Enteignung; i) Möglichkeit des Rückforderungsrechtes und Höhe der allfälligen Gegenleistung; k) Entschädigungsforderungen wegen enteignungsähnlicher Tatbestände (materielle Enteignung); l) nachträgliche Entschädigungsansprüche, sofern ein Enteignungsverfahren nicht oder nicht gegen den Geschädigten durchgeführt worden ist;	Art. 20 3. Zuständigkeit	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
m) das Vorliegen einer materiellen Enteignung.		
	Art. 20a 4. Besetzung ¹ Die Enteignungskommission entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Der Spruchkörper besteht aus: a) der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten (Vorsitz); b) zwei weiteren Mitgliedern. ² Hat die Enteignungskommission ein Aktuariat bestellt, wirkt die Aktuarin oder der Aktuar gemäss den Instruktionen der oder des Vorsitzenden am Verfahren mit. Sie oder er hat bei der Entscheidungsfindung beratende Stimme.	
Art. 21 Aufsicht ¹ Das Verwaltungsgericht übt die Aufsicht über die Enteignungskommissionen aus. ² Es überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.	¹ Das Verwaltungsgericht Obergericht übt die Aufsicht über die Enteignungskommissionen Enteignungskommission aus. ² Es überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise verfügt gegenüber der Enteignungskommission und deren Mitgliedern über dieselben Aufsichtsinstrumente und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen Hilfsmittel wie gegenüber den anderen richterlichen Behörden und deren Mitgliedern, die seiner direkten Aufsicht unterstehen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.	³ Die Bestimmungen des G erichtsorganisationsgesetzes es ¹⁾ über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.	
Art. 22 Verwaltungsgericht ¹ Der Enteigner und der Enteignete können, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, alle Sachentscheide der Enteignungskommission an das Verwaltungsgericht weiterziehen ²⁾ . ² Wird von einer Partei Beschwerde eingereicht, so steht der Gegenpartei das Recht der Anschlussbeschwerde zu. ³ ... ⁴ ...	Art. 22 Verwaltungsgericht Obergericht ¹ Der Enteigner und der Enteignete können, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, alle Sachentscheide der Enteignungskommission an das Verwaltungsgericht Obergericht weiterziehen ³⁾ .	
	Art. 36 Übergangsbestimmungen betreffend die Reorganisation der Enteignungskommissionen ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Enteignungskommissionen endet per 31. Dezember 2024. ² Die Befugnisse, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der altrechtlichen Enteignungskommissionen gehen mit dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes entschädigungslos auf die neurechtliche Enteignungskommission über.	

¹⁾ BR [173.000](#)

²⁾ Siehe Art. 52 ff. VGG, BR [370.100](#)

³⁾ Siehe Art. 52 ff. VGG, BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes bei den altrechtlichen Enteignungskommissionen hängig sind, werden mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts auf die neurechtliche Enteignungskommission übertragen.	
	43. Der Erlass "Perimetergesetz des Kantons Graubünden" BR 803.200 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 9 Rechtsmittel ¹ Verfügungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	¹ Verfügungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht Obergericht angefochten werden.	
Art. 13 Einleitungsbeschluss ¹ Im Einleitungsbeschluss wird das Perimetergebiet festgesetzt. Ferner enthält er einen Antrag an die Perimeterkommission betreffend die Höhe der öffentlichen Interessenz. ² Der Einleitungsbeschluss ist in geeigneter Weise bekanntzugeben und den betroffenen Grundeigentümern, bei Stockwerkeigentümergeinschaften dem Verwalter, schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass gegen die Anwendung des Perimeterverfahrens an sich und die Abgrenzung des Perimetergebietes innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden kann. ³ Der rechtskräftige Einleitungsbeschluss kann bezüglich Durchführung des Perimeterverfahrens an sich und Abgrenzung des Perimetergebietes mit dem Perimeterentscheid nicht mehr angefochten werden.	² Der Einleitungsbeschluss ist in geeigneter Weise bekanntzugeben und den betroffenen Grundeigentümern, bei Stockwerkeigentümergeinschaften dem Verwalter, schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass gegen die Anwendung des Perimeterverfahrens an sich und die Abgrenzung des Perimetergebietes innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Obergericht Beschwerde erhoben werden kann.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 17 Einsprache; Beschwerde ¹ Bis zehn Tage nach Ablauf der Auflagefrist kann gegen den Perimeterentscheid bei der Perimeterkommission schriftlich Einsprache erhoben werden. ² Die Kommission bereinigt die eingegangenen Einsprachen nach Möglichkeit auf gütlichem Wege. Wenn ihr dies nicht gelingt, erlässt sie einen schriftlichen Einspracheentscheid, der allen betroffenen Grundeigentümern, bei Stockwerkeigentümergeinschaften dem Verwalter, und dem Träger des Werkes schriftlich mitzuteilen ist. ³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ⁴ Zur Einsprache und Beschwerde ist auch der Träger des Werkes legitimiert.	³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Obergericht Beschwerde erhoben werden.	
	44. Der Erlass "Submissionsgesetz (SubG)" BR 803.300 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
Art. 25 Beschwerde ¹ Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. ² Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten: a) die Ausschreibung des Auftrages; b) der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren;	¹ Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht Obergericht erhoben werden.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
c) der Zuschlag und der Ausschluss vom Verfahren; d) der Widerruf, der Abbruch und die Wiederholung des Verfahrens. ³ Beschaffungen, die gemäss Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 3 im freihändigen Verfahren erfolgen, sind nicht anfechtbar.		
Art. 28 Aufschiebende Wirkung ¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ² Das Verwaltungsgericht kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig. ⁴ Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, den durch seine Handlungen in absichtlicher oder grobfahrlässiger Weise entstandenen Schaden aus der aufschiebenden Wirkung zu ersetzen.	² Das VerwaltungsgerichtObergericht kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.	
Art. 29 Beschwerdeentscheid		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen. ² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt das Verwaltungsgericht fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.	¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann das VerwaltungsgerichtObergericht die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen. ² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt das VerwaltungsgerichtObergericht fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.	
Art. 30 Schadenersatz ¹ Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch einen Entscheid verursacht hat, dessen Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist. ² Sofern ein vorzeitiger Vertragsabschluss zulässig ist, beschränkt sich die Haftung auf Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind. ³ Das Schadenersatzbegehren ist spätestens ein Jahr nach Feststellung der Rechtswidrigkeit einzureichen. ⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Staatshaftungsgesetzes¹⁾.	¹ Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch einen Entscheid verursacht hat, dessen Rechtswidrigkeit vom VerwaltungsgerichtObergericht festgestellt worden ist.	
Art. 31 Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften		

¹⁾ BR [170.050](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Regierung und die gemäss Spezialerlassen bezeichneten Behörden sind zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen seitens der Arbeitnehmer, von paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen. ² Bei schwerwiegenden Widerhandlungen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau kann die Regierung oder die gemäss Spezialerlassen bezeichnete Behörde den fehlbaren Anbieter verwarnen oder für die Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen Vergaben ausschliessen. ³ Soweit keine anderen spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, kann dieser Entscheid innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ⁴ Das Departement führt eine Liste der vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschlossenen Anbieter. Diese Liste ist den Auftraggebern sowie den Kontrollorganen zugänglich und gibt Auskunft über die Dauer der Sperre. ⁵ Andere Behörden, die vergaberechtliche Sanktionen gegen ein Unternehmen wegen Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen aussprechen, stellen dem mit dem Vollzug der Submissionsvorschriften betrauten Departement eine Kopie des entsprechenden Entscheides zu.	³ Soweit keine anderen spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, kann dieser Entscheid innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht Obergericht angefochten werden.	
	45. Der Erlass "Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG)" BR 810.100 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 56 e) Öffentliche Auflage des Genehmigungsentscheides, Rechtsmittel		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Der Konzessionsgenehmigungsentscheid, der Umweltverträglichkeitsbericht sowie die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle werden während 30 Tagen beim zuständigen Departement öffentlich aufgelegt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdelegitimierten. ² Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt unter Hinweis auf die allfällig erteilten weiteren Bewilligungen zu publizieren. ³ Der Konzessionsgenehmigungsentscheid kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Beschwerderecht steht auch den Gemeinden zu.	³ Der Konzessionsgenehmigungsentscheid kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht weitergezogen werden. Das Beschwerderecht steht auch den Gemeinden zu.	
	46. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG)" BR 815.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 36 Rechtsmittelverfahren ¹ Verfügungen von Gemeinden, Gemeindeverbindungen sowie der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. ² Andere Verfügungen der Fachstelle unterliegen der Verwaltungsbeschwerde gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.	¹ Verfügungen von Gemeinden, Gemeindeverbindungen sowie der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht weitergezogen werden.	

¹⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ ...		
	47. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)" BR 820.100 (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 53 Rechtsmittelverfahren ¹ Verfügungen der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. ² Andere Verfügungen der Fachstelle unterliegen der Verwaltungsbeschwerde gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ¹⁾ . ³ ...	¹ Verfügungen der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht weitergezogen werden.	
	48. Der Erlass "Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)" BR 820.200 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 39 Übergangsbestimmungen ¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. ² Verfahren, die vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach neuem Recht zu beurteilen.		

¹⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Streitfälle über die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten nach Artikel 7 des eidgenössischen Energiegesetzes ¹⁾ in der Fassung vom 26. Juni 1998 ²⁾ entscheidet das Departement unter Vorbehalt des Weiterzuges ans Verwaltungsgericht.	³ Streitfälle über die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten nach Artikel 7 des eidgenössischen Energiegesetzes ³⁾ in der Fassung vom 26.- Juni 1998 ⁴⁾ entscheidet das Departement unter Vorbehalt des Weiterzuges ans Verwaltungsgericht Obergericht .	
	49. Der Erlass "Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG)" BR 850.100 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 20 Beschwerde ¹ Gegen den Einspracheentscheid des Amts kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erhoben werden.	¹ Gegen den Einspracheentscheid des Amts kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Obergericht schriftlich Beschwerde erhoben werden.	
	50. Der Erlass "Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)" BR 910.000 (Stand 1. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 29 Rechtsmittel ¹ Ist eine nachgeordnete Amtsstelle, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine private, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Organisation zuständig, ist die Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement zulässig.		

¹⁾ SR [730.0](#)

²⁾ AS 1999, 197

³⁾ SR [730.0](#)

⁴⁾ AS 1999, 197

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Gegen Entscheide und Verfügungen des Departements ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. ³ Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts über besondere Rechtsmittel und Verfahren bleiben vorbehalten.	² Gegen Entscheide und Verfügungen des Departements ist die Beschwerde an das VerwaltungsgerichtObergericht zulässig.	
	51. Der Erlass "Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden" BR 915.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 6 Zuständigkeit zur Festlegung des Beizugsgebietes ¹ Das Beizugsgebiet wird durch das zuständige kantonale Amt im Einvernehmen mit den Gemeindevorständen festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Departement des Innern und der Volkswirtschaft. ² Analog ist bei Änderungen des Beizugsgebietes zu verfahren. Bei den durch eine Genossenschaft durchgeführten Meliorationen tritt in diesem Falle anstelle des Gemeindevorstandes der Genossenschaftsvorstand. ³ Der Entscheid des Departementes kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	³ Der Entscheid des Departementes kann mit Beschwerde an das VerwaltungsgerichtObergericht weitergezogen werden.	
Art. 18 Anfechtung des Beschlusses und der Anordnung		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Der Durchführungsbeschluss und die amtliche Anordnung können mittels Beschwerde direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Diese hat sich gegen die für die Durchführung verantwortliche Gemeinde oder im Falle der Anordnung durch die Regierung gegen den Kanton zu richten.	¹ Der Durchführungsbeschluss und die amtliche Anordnung können mittels Beschwerde direkt beim Verwaltungsgericht Obergericht angefochten werden. Diese hat sich gegen die für die Durchführung verantwortliche Gemeinde oder im Falle der Anordnung durch die Regierung gegen den Kanton zu richten.	
Art. 37 Rechtsmittelinstanzen ¹ Rechtsmittelinstanzen sind die Schätzungskommissionen und das kantonale Verwaltungsgericht.	¹ Rechtsmittelinstanzen sind die Schätzungskommissionen und das kantonale Verwaltungsgericht Obergericht .	
Art. 43 Beschwerde ¹ Sowohl die betroffenen Grundeigentümer wie auch die Träger des Unternehmens können gegen die Entscheide der Schätzungskommission innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.	¹ Sowohl die betroffenen Grundeigentümer wie auch die Träger des Unternehmens können gegen die Entscheide der Schätzungskommission innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Obergericht Beschwerde erheben.	
Art. 44 Ausschluss des Einsprache- und Beschwerdeverfahrens ¹ Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren nach Artikel 39 ff. findet keine Anwendung bei Einsprachen gegen das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt. ² Einsprachen gegen das Grundeigentümerverzeichnis werden durch das zuständige Departement beurteilt. ³ Gegen den Einspracheentscheid ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich. ⁴ Einsprachen gegen das Auflageprojekt richten sich nach Artikel 44 ^{bis} ff.	³ Gegen den Einspracheentscheid ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Obergericht möglich.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 44^{ter} Einsprachelegitimation ¹ Zur Einsprache ist berechtigt: a) wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann; b) die betroffene Gemeinde; c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht.	c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offensteht.	
	52. Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Teilrevision vom 12. Februar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 19b Erneuerungswahlen 1. Aufforderung ¹ Bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu publizieren:. a) bei kantonalen Wahlen von der Standeskanzlei; b) bei Grossratswahlen von den Regionalausschüssen c) bei Regionalgerichtswahlen von den Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte; d) bei kommunalen Wahlen von den Gemeindekanzleien	¹ Die Aufforderung Bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu publizieren:. <i>Aufzählung unverändert</i>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Die Publikation der Aufforderung erfolgt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise	³ Die Publikation der Aufforderung erfolgt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.: a) (neu) bei kantonalen Wahlen bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt; b) (neu) bei Regionalgerichtswahlen bis spätestens am zwanzigsten Montag vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt;	
Art. 19e c) Einreichung ¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag eintreffen: a) bei kantonalen Wahlen bei der Standeskanzlei; b) bei Grossratswahlen beim zuständigen Regionalausschuss; c) bei Regionalgerichtswahlen bei der zuständigen Verwaltungskommission; d) bei kommunalen Wahlen bei der zuständigen Gemeindekanzlei. ² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.	¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag eintreffen: a) bei kantonalen Wahlen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der Standeskanzlei; c) bei Regionalgerichtswahlen bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag bei der zuständigen Verwaltungskommission; d) bei kommunalen Wahlen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der zuständigen Gemeindekanzlei.	
Art. 19f d) Bereinigung und Mitteilung	Art. 19f d) Bereinigung und Mitteilung (Überschrift geändert)	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Einreichungsinstanz prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften. ² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt. ³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen. ⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.	⁵ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts teilt dem Obergericht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge mit und informiert das Obergericht über nicht zugelassene Wahlvorschläge.	
Art. 19g e) Rückzug ¹ Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am neuntletzten Freitag vor dem Wahltag bei der Einreichungsinstanz eintreffen.	¹ Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen bei kantonalen und kommunalen Wahlen bis spätestens am neuntletzten Freitag vor dem Wahltag, bei den Regionalgerichtswahlen bis spätestens am vierzehntletzten Freitag vor dem Wahltag bei der Einreichungsinstanz eintreffen.	
Art. 19m Zustandekommen		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Eine Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein öffentlicher Wahlgang statt.	¹ Eine Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht, sofern das Obergericht keine Kandidierenden für ungeeignet hält . Andernfalls findet ein öffentlicher Wahlgang statt.	
	III.	
	1. Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR 173.000 wird aufgehoben.	
	2. Der Erlass "Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)" BR 173.050 wird aufgehoben.	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom ... angenommen wird. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	

Anträge gemäss Seite 1069 der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat:

2. die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden;
Gemäss Botschaft
3. der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes zuzustimmen.
Gemäss Botschaft